

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Entwurf eines Gesetzes über den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter Mecklenburg-Vorpommern (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG M-V)**

#### **1. Problem**

Mit dem Inkrafttreten des im Rahmen der Föderalismusreform verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 ist die Gesetzgebungszuständigkeit für die Regelung des Strafvollzuges den Bundesländern übertragen worden. Dies hat zur Folge, dass dem Land Mecklenburg-Vorpommern alle Gesetzgebungspflichten aus dieser neuen Gesetzgebungskompetenz erwachsen.

In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, NJW 2006, 2093 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die zur Sicherung einer entsprechenden Vollzugsgestaltung und als Grundlage der erforderlichen Grundrechtseingriffe notwendigen gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug bislang nicht existieren. Aus diesem Grund wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum Ende des Jahres 2007 die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des Jugendstrafvollzuges zu schaffen. Infolge dessen ist Mecklenburg-Vorpommern gefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2007 ein Landesgesetz zu verabschieden, das den Vollzug der Jugendstrafe in Mecklenburg-Vorpommern nach den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Maßgaben, materiellen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Anforderungen regelt.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll daher der Landtag in die Lage versetzt werden, rechtzeitig seiner Verantwortung als Gesetzgeber die ihm obliegende legislative Verpflichtung durch das Inkraftsetzen eines Jugendstrafvollzugsgesetzes zu erfüllen und zugleich dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Es werden die konkreten Rechte und Pflichten der zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden geregelt und die notwendigen Instrumentarien normiert.

Das Gesetz hat zum Ziel, jugendliche und heranwachsende Straftäter in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen und zu einer künftig sozial verantwortungsbewussten Lebensgestaltung ohne weitere Straftaten zu befähigen (Eingliederung).

Davon ausgehend, dass der Zweck und die Legitimation für die Verhängung von Jugendstrafen nicht im Freiheitsentzug an sich, sondern vielmehr in der Verhütung einer erneuten Straffälligkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden besteht, muss dieses Vollzugsziel auch Grundlage der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges sein. Dies ist letztlich nur zu erreichen, indem sich das den Vollzug der Jugendstrafe regelnde Gesetz an den grundsätzlichen Aufgaben und Zielstellungen des Jugendstrafvollzuges gemäß § 91 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) orientiert, wonach die Verurteilten durch den Vollzug der Jugendstrafe zuvörderst zu einem künftig rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel erzogen werden sollen. Nur dies entspricht auch den Vorgaben der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Dementsprechend ist es erforderlich, den Jugendstrafvollzug in einem dem allgemeinen (Erwachsenen)Strafvollzug gegenüber eigenständigem Gesetz zu regeln. Nur auf dieser eigenständigen gesetzlichen Grundlage lassen sich die im Jugendgerichtsgesetz - als einem auf die besonderen Lebenslagen von Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichteten speziellen Straf- und Strafprozessrecht - normierten Grundsätze und der Zweck der Jugendstrafe auch adäquat im Rahmen des Jugendstrafvollzuges verwirklichen. Zugleich sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die in einer gemeinsamen Erklärung der Fachverbände DVJJ (Deutscher Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.), DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, BAG Soziale Arbeit im Justizvollzug und ADB (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/innen) geforderten Mindeststandards und Eckpunkte für den Jugendstrafvollzug, die unmittelbar aus dem o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts hergeleitet wurden, legislativ umgesetzt werden.

Besonderes Augenmerk legt der Gesetzesentwurf darauf, die jugendlichen und heranwachsenden Straftäter unter den Bedingungen des Strafvollzuges bestmögliche Chancen und vielfältige Möglichkeiten zu bieten, aus ihrer Straffälligkeit für sich dauerhafte Lehren zu ziehen. Dazu hält der Gesetzesentwurf ein umfangreiches Angebot von Maßnahmen für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben vor. Leitgedanke ist, dass der Jugendstrafvollzug vom ersten Tag des Strafantritts den jugendlichen und heranwachsenden Straftätern Brücken baut, um sich nach Haftentlassung erfolgreich in die Gesellschaft eingliedern zu können. Darum sind stationäre und ambulante Betreuung übergreifend ausgestaltet. Neben den Behörden werden besonders freien Trägern sozialer Dienste umfangreiche Mitwirkungsfelder in der inhaltlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges und der Eingliederung eingeräumt. Dies gilt im gleichen Umfang auch für die ehrenamtliche Betreuung.

## **2. Lösung**

Es ist bis zum 31. Dezember 2007 ein besonderes, den Jugendstrafvollzug regelndes, Landesgesetz erforderlich, dass entsprechende Maßnahmen des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt.

## **3. Alternativen**

Keine.

## **4. Kosten**

Das Gesetz selbst führt nicht zu neuen zusätzlichen Kosten. Der Jugendstrafvollzug ist als eine Einrichtung des Justizministeriums von den laufenden Haushaltsplänen des Landes erfasst.

Dass mit der praktischen Umsetzung der Ziele des Jugendstrafvollzuges in der Tendenz eine intensivere und qualitativ hochwertigere Betreuungsarbeit notwendigerweise verbunden ist, sind Kostensteigerungen auf Dauer unausweichlich. Dies betrifft neben der sächlichen und personellen Ausgestaltung der Jugendstrafanstalten insbesondere die Mittel für Arbeits-, Lehr- und Ausbildungsplätze, den Ausbau von stationärer und ambulanter Therapie, die Nachsorge sowie die Unterstützung sozialer Betreuungsangebote. Diese sind gegenwärtig nicht erfassbar und daher nicht zu benennen.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter Mecklenburg-Vorpommern (Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Grundsätze des Jugendstrafvollzuges und die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Jugendstrafvollzuges und der Eingliederung
- § 3 Gestaltung des Jugendstrafvollzuges
- § 4 Recht zur Mitwirkung
- § 5 Leitlinien für den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung
- § 6 Rechtliche Stellung der Jugendstrafgefangenen
- § 7 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

##### **Abschnitt 2**

##### **Planung und Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und der Eingliederung**

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Eingliederungsbedarfs, soziale Hilfen
- § 10 Vollzugs- und Eingliederungsplan
- § 11 Unterbringung der Jugendstrafgefangenen
- § 12 Kleidung der Jugendstrafgefangenen
- § 13 Verlegung von Jugendstrafgefangenen
- § 14 Sozialtherapie
- § 15 Offener und geschlossener Vollzug
- § 16 Lockerungen
- § 17 Urlaub
- § 18 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme
- § 19 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass, Ausantwortung
- § 20 Entlassungsvorbereitung
- § 21 Entlassung, Entlassungszeitpunkt, Hilfe zur Entlassung, Geldleistungen, Nachsorge

**Abschnitt 3****Verkehr mit der Außenwelt, Besuche, Schriftwechsel**

- § 22 Verkehr mit der Außenwelt
- § 23 Recht auf Besuch
- § 24 Besuch von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren, Beiständen und Abgeordneten
- § 25 Recht auf Schriftwechsel
- § 26 Anhalten von Schreiben
- § 27 Telegramme, Pakete, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Telekommunikation

**Abschnitt 4****Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Anerkennung und Gelder**

- § 29 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 30 Freistellung von einer zugewiesenen Tätigkeit
- § 31 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage
- § 32 Anerkennung von Ausbildung und Arbeit, Gelder

**Abschnitt 5****Organisation des Anstaltslebens,  
Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen**

- § 33 Verpflegung und Einkauf
- § 34 Ausübung der Religion und des weltanschaulichen Bekenntnisses, Seelsorge
- § 35 Gestaltung der freien Zeit
- § 36 Mitverantwortung der Jugendstrafgefangenen, Jugendstrafgefangenenvertretung

**Abschnitt 6****Gesundheit der Jugendstrafgefangenen,  
Schwangerschaft und Mutterschaft**

- § 37 Gesundheitsfürsorge
- § 38 Gesundheitsuntersuchungen
- § 39 Krankenbehandlung
- § 40 Ärztliche Versorgung in der Jugendstrafanstalt
- § 41 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

**Abschnitt 7****Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt**

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Pflichtverstöße, Konfliktregulierung
- § 45 Unabhängige Vertrauensperson, Schlichtungskommission
- § 46 Durchsuchung
- § 47 Sichere Unterbringung
- § 48 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 49 Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtmittelkonsums
- § 50 Festnahmerecht

**Abschnitt 8****Besondere Sicherungsmaßnahmen**

- § 51 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 52 Fesselung
- § 53 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 54 Unmittelbarer Zwang
- § 55 Handeln auf Anordnung

**Abschnitt 9****Rechtsschutz**

- § 56 Rechtsbehelfe
- § 57 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung

**Abschnitt 10****Datenschutz**

- § 58 Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
- § 59 Verarbeitung und Nutzung
- § 60 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 61 Zweckbindung
- § 62 Schutz besonderer Daten
- § 63 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 64 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 65 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 66 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

## **Abschnitt 11**

### **Aufbau der Jugendstrafanstalten**

- § 67 Jugendstrafanstalten
- § 68 Ausstattung des Jugendstrafvollzuges
- § 69 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe
- § 70 Bedienstete
- § 71 Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten
- § 72 Hausordnung
- § 73 Konferenzen
- § 74 Jugendstrafanstaltsbeiräte
- § 75 Kriminologische Begleitforschung

## **Abschnitt 12**

### **Aufsicht**

- § 76 Aufsichtsbehörde
- § 77 Jugendstrafvollstreckungsplan
- § 78 Zuständigkeit für Verlegungen

## **Abschnitt 13**

### **Schlussbestimmungen**

- § 79 Einschränkungen von Grundrechten
- § 80 Inkrafttreten

**Abschnitt 1****Grundsätze des Jugendstrafvollzuges und der Eingliederung****§ 1****Anwendungsbereich**

Das Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in den Jugendstrafanstalten (Jugendstrafvollzug) und die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter in die Gesellschaft.

**§ 2****Ziel des Jugendstrafvollzuges**

Der Jugendstrafvollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Jugendstrafvollzug fördert und unterstützt die Eingliederung jugendlicher und heranwachsender Straftäter in die Gesellschaft.

**§ 3****Gestaltung des Jugendstrafvollzuges**

(1) Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch zu gestalten. Während des Jugendstrafvollzuges sind alle Jugendstrafgefangenen in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.

(2) Das Leben im Jugendstrafvollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Der Jugendstrafvollzug ist so zu gestalten, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt wird.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen. Der Jugendstrafvollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Jugendstrafgefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.

(4) Das Land gewährleistet in den Jugendstrafanstalten die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen. Es trägt dafür Sorge, dass erzieherische Mittel und Methoden Anwendung finden sowie den besonderen Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen entsprechende Angebote und Maßnahmen zur Verfügung stehen. Es stattet die Jugendstrafanstalten mit den dafür erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Ressourcen aus. Die gesicherten Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften sind durch den Einsatz qualifizierten Personals umzusetzen. Sächliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges sind an dessen Zielsetzung, Inhalten und methodischen Vorgehensweisen auszurichten.

#### **§ 4 Recht zur Mitwirkung**

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, an dem Erreichen des sie betreffenden Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung ist durch eine auf die Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderung, die Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten sowie unterstützende Maßnahmen in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges zu wecken und zu unterstützen.

#### **§ 5 Leitlinien für den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung**

(1) Grundlage der Förderung im Jugendstrafvollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Vollzugsziels entwickeln und stärken.

Hierzu wird der Vollzug grundsätzlich als offener Vollzug und soweit als möglich gelockert (Lockerungen) gestaltet sowie in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt.

(2) Durch differenzierte und individualisierte Angebote ist soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen einzugehen. Dabei sind unter anderem für alle Jugendstrafgefangenen, für die dies erforderlich ist, geeignete Maßnahmen zur Gewaltprävention vorzusehen und anzubieten.

(3) Bei der Konzeption des Jugendstrafvollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen ist den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen von weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen zu entsprechen.

(4) Die Förderung der Jugendstrafgefangenen richtet sich insbesondere auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitspädagogische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

(5) Die Bereitschaft des Jugendstrafgefangenen zur Inanspruchnahme von Angeboten und zur eigenverantwortlichen Teilhabe am Erreichen des individuellen Vollzugsziels ist durch ein umfassendes System der Anerkennung zu fördern, das insbesondere die Bereiche der Schule, der Aus- und Fortbildung, der Arbeit, der Behandlung und der Freizeitgestaltung umfasst. Dabei sind die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an entsprechenden Angeboten, ihr besonderes Engagement und die von ihnen erreichten Fortschritte angemessen anzuerkennen.

#### **§ 6 Rechtliche Stellung der Jugendstrafgefangenen**

(1) Jugendstrafgefangene sind Träger der Grundrechte. Sie unterliegen ausschließlich den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen sind den Jugendstrafgefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache zu erläutern und zu begründen.

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter**

(1) Alle beim Jugendstrafvollzug tätigen Personen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges zu erfüllen.

(2) Die Jugendstrafanstalten arbeiten in allen Phasen des Vollzuges mit fachbezogenen Behörden, Stellen, Einrichtungen und Organisationen außerhalb des Jugendstrafvollzuges, insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Behörden und Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe und Entlassungsfürsorge, der Bewährungshilfe, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Gesundheits- und Ausländerbehörden, den Ausländerbeauftragten, Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege (Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungen) sowie mit sonstigen Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern kann, eng zusammen. Ihnen können geeignete nichthoheitliche Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger. Jugendstrafgefangene erhalten die Möglichkeit, während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder der Beurlaubung, der bedingten Entlassung und nach der Entlassung im Rahmen der Nachsorge untergebracht und betreut zu werden (Übergangseinrichtungen). Diese Maßnahmen sind Bestandteil des Vollzugs- und Eingliederungsplanes.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden bei der Planung und Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen. Bevor Personensorgeberechtigte des Jugendstrafgefangenen einbezogen oder beteiligt werden, ist hierzu die Einwilligung des Jugendstrafgefangenen einzuholen.

## **Abschnitt 2**

### **Planung und Gestaltung des Jugendstrafvollzuges**

## **§ 8**

### **Aufnahme**

(1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird am Tage der Aufnahme ein Erstgespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten im Jugendstrafvollzug in Kenntnis gesetzt werden. Ihnen ist der Text dieses Gesetzes in geeigneter Weise und auf Verlangen die vom Gesetz in Bezug genommenen weiteren Gesetze, die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Text der Hausordnung zugänglich zu machen. Bei dem Aufnahmeverfahren dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein.

(2) Im Aufnahmeverfahren wird den Jugendstrafgefangenen das Ziel des Jugendstrafvollzuges sowie das vorhandene Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebot ausführlich erläutert.

(3) Die Jugendstrafgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

(4) Von der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen in die Jugendstrafanstalt werden die Personensorgeberechtigten, soweit die betroffenen Jugendstrafgefangenen dem zustimmen, und das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach § 38 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Jugendamt unverzüglich benachrichtigt.

### **§ 9**

#### **Feststellung des Eingliederungsbedarfs, soziale Hilfen**

(1) Den Jugendstrafgefangenen wird geholfen, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen sowie eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Bei der Aufnahme wird den Jugendstrafgefangenen auch geholfen, die notwendigen Maßnahmen für ihre hilfsbedürftigen Angehörigen zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Jugendstrafanstalt sicherzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind über die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung ihrer Sozialversicherung zu beraten und bei deren Umsetzung zu unterstützen.

(2) Der Eingliederungsbedarf der Jugendstrafgefangenen wird in einem Test- und Diagnoseverfahren ermittelt. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendstrafgefangenen, die Ursachen und Umstände der vom ihm begangenen Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis notwendig erscheint, um den Jugendstrafvollzug zielgerichtet zu gestalten und die Eingliederung des Jugendstrafgefangenen nach seiner Entlassung zu unterstützen.

(3) Die Planung der Gestaltung des individuellen Jugendstrafvollzuges wird mit dem betroffenen Jugendstrafgefangenen in einer ihm verständlichen Art und Weise erörtert. Bei der Feststellung des Eingliederungsbedarfs werden eigene Anregungen und Vorschläge des Jugendstrafgefangenen einbezogen.

### **§ 10**

#### **Vollzugs- und Eingliederungsplan**

(1) Auf der Grundlage des festgestellten Eingliederungsbedarfs wird unverzüglich, in jedem Fall innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen, ein für den jeweiligen Jugendstrafgefangenen verbindlicher individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist wesentlicher Bestandteil des Förderplans.

(2) Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die Wünsche und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Die Vereinbarung verbindlicher Eingliederungsziele mit dem Jugendstrafgefangenen (Eingliederungsvereinbarung), die bei Bedarf auch den Abschluss von Kreditvereinbarungen durch die Jugendstrafgefangenen zum Zwecke einer zügigen Schuldenregulierung beinhalten soll, wird dabei angestrebt.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, auf seine Umsetzung und Wirksamkeit überprüft, mit den Jugendstrafgefangenen erörtert und fortgeschrieben. Gegebenenfalls werden Eingliederungsziele neu vereinbart. Bei der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sind die feststellbaren Entwicklungsfortschritte der Jugendstrafgefangenen und die Erkenntnisse zu den in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Anregungen und Vorschläge zu berücksichtigen.

(4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält dem jeweilig erreichten Stand des individuellen Jugendstrafvollzuges entsprechende individuelle Angaben des Jugendstrafgefangenen, insbesondere über folgende Planungsgrundlagen und Eingliederungsmaßnahmen:

1. die Darstellung der dem individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Vorgeschichte der Straftaten sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der individuellen Förderung des Jugendstrafgefangenen,
2. die Art der Unterbringung im Jugendstrafvollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder die Unterbringung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bzw. Abteilung,
3. die maßgeblichen Gründe und Tatsachen, die eine ausnahmsweise Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach § 15 Abs. 2 und 3 rechtfertigen,
4. die Art und der Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder der Zuweisung von Arbeit,
5. spezifische Maßnahmen für die Integration Jugendstrafgefangener mit Migrationshintergrund,
6. die Art und der Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen, unter anderem an Maßnahmen zur Gewaltprävention,
7. die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
8. die Art und der Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
9. die Eignung für sowie die Planung von Lockerungen und Urlaub,
10. die Pflege der familiären Beziehungen und die Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
11. die Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,
12. die Maßnahmen und die Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
13. die Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
14. die Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge, insbesondere die Fortsetzung oder die Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
15. die Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,

16. die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlenden oder unzureichenden Angeboten in den unter Nr. 4 bis 5 genannten Förderbereichen,
17. Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.

(5) Die Personenberechtigten erhalten bei Zustimmung des Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge in den Förderplan einzubringen. Diese sollten, soweit sie mit dem Eingliederungs- und Vollzugsziel und der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges sowie der Eingliederung vereinbar sind, berücksichtigt werden.

(6) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten, soweit die Jugendstrafgefangenen dem zustimmen, und dem nach § 82 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Vollstreckungsleiter bekannt gegeben. Mit den Personensorgeberechtigten werden sie nur mit Zustimmung des Jugendstrafgefangenen erörtert.

## § 11

### Unterbringung der Jugendstrafgefangenen

(1) Die Jugendstrafgefangenen sind regelmäßig in kleinen Wohngruppen mit bis zu acht Personen unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten. Jugendstrafgefangene, die wegen der Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten zu einer Jugendstrafe verurteilt sind, sollen in gesonderten Wohngruppen mit speziellen Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten untergebracht werden. In einer Wohngruppe kann ein geeigneter älterer Jugendstrafgefangener aus der Jugendstrafanstalt untergebracht werden, wenn dies im Einzelfall zur Stabilisierung der Gruppe erforderlich ist.

(2) Die Ausbildung, die Arbeit, die arbeitstherapeutische Beschäftigung, die Teilnahme an Förderungsmaßnahmen oder die sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. Auch während der Freizeit können die Jugendstrafgefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Jugendstrafanstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist,
2. es für die Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt unerlässlich ist oder
3. der Jugendstrafgefangene dem zustimmt.

(4) Weibliche Jugendstrafgefangene werden getrennt von männlichen Jugendstrafgefangenen in Wohngruppen nach Maßgabe des Absatzes 1 untergebracht. Gemeinsame Förderangebote, insbesondere eine gemeinsame Schul- und Berufsausbildung, sind zulässig.

(5) Während der Ruhezeit werden die Jugendstrafgefangenen allein in ihrem Unterbringungsraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Jugendstrafgefangenen mit anderen Jugendstrafgefangenen ist mit Zustimmung der beteiligten Jugendstrafgefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Jugendstrafgefangenen ist die Zustimmung der gefährdeten Jugendstrafgefangenen nicht erforderlich.

(6) Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihre Unterbringungsräume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels, die Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt im erheblichen Umfang zu gefährden, können ausgeschlossen werden. Die aufgrund des Satzes 2 ergriffenen Maßnahmen sind dem Jugendstrafgefangenen zu erläutern und zu begründen.

## **§ 12**

### **Kleidung der Jugendstrafgefangenen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Schutzkleidung getragen, die die Jugendstrafgefangenen nicht als solche kennzeichnet bzw. erkennen lässt.

(2) Bei Bedarf wird den Jugendstrafgefangenen Anstaltskleidung bzw. für den Freigang eine besondere Oberbekleidung ausgehändigt.

## **§ 13**

### **Verlegung von Jugendstrafgefangenen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen abweichend von den Festlegungen des Jugendstrafvollstreckungsplans gemäß § 77 nur dann in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn sie der Verlegung zustimmen und das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Verlegung nur dann zulässig, wenn eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere gleichrangig wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen. Die Verlegung aus zwingenden und wichtigen Gründen ist den Jugendstrafgefangenen zu erläutern und zu begründen. Die Jugendstrafgefangenen sind rechtzeitig vor der Verlegung über diese zu benachrichtigen.

(3) Von der Verlegung des Jugendstrafgefangenen werden die Personensorgeberechtigten, soweit der Jugendstrafgefangene dem zustimmt, der nach § 82 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Vollstreckungsleiter, die Jugendämter und der Verteidiger unverzüglich unterrichtet.

## § 14 Sozialtherapie

(1) Geeignete und hierzu motivierte Jugendstrafgefangene werden mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder einer anderen schweren Straftat mit psychischen oder physischen Folgen für das Opfer verurteilt worden sind und aufgrund einer Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Jugendstrafgefangenen zu befürchten ist und aus den in der Person der Jugendstrafgefangenen liegenden Gründen Anlass zu der Annahme besteht, dass der Zweck der sozialtherapeutischen Behandlung bei diesen Jugendstrafgefangenen erreicht werden kann (Regeltherapie).

(2) Über Absatz 1 hinaus sollen andere Jugendstrafgefangene mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zum Erreichen des Eingliederungs- und Vollzugsziels angezeigt sind und die Jugendstrafgefangenen hierfür geeignet und motiviert sind.

(3) Jugendstrafgefangene, die ihre Zustimmung zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verweigert haben, können nach drei Monaten erneut eine entsprechende Verlegung beantragen. Dem Verlegungsantrag des Jugendstrafgefangenen soll regelmäßig entsprochen werden.

(4) Die Entscheidung über die Verlegung nach Absatz 1 bis 3 obliegt einem mit Fachkräften der Jugendstrafanstalt und externen Fachleuten besetzten Expertengremium der Jugendstrafanstalt. Sie ist spätestens sechs Monate nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen zu treffen.

(5) Jugendstrafgefangene werden zurückverlegt, wenn

1. sie es verlangen und das Erreichen des Vollzugsziels dadurch nicht gefährdet ist,
2. sie die Ordnung und Sicherheit in der sozialtherapeutischen Einrichtung nachhaltig stören, insbesondere durch Begehung von Gewalttätigkeiten sowie fortgesetzten Alkohol- und Drogenkonsum oder
3. sechs Monate nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen der Zweck der sozialtherapeutischen Behandlung aus Gründen, die in der Person des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

Die Entscheidung trifft auch insoweit ein aus Fachkräften der sozialtherapeutischen Anstalt und aus externen Fachleuten besetztes Expertengremium der sozialtherapeutischen Anstalt.

(6) Weibliche und männliche Jugendstrafgefangene sind in getrennten sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen des Jugendstrafvollzuges unterzubringen.

**§ 15**  
**Offener und geschlossener Vollzug**

- (1) Die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen erfolgt im offenen Vollzug.
- (2) Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass ein Jugendstrafgefangener sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.
- (3) Eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist abweichend von Absatz 2 auch dann zulässig, wenn ein Jugendstrafgefangener diese Form der Unterbringung in der Jugendstrafanstalt ausdrücklich wünscht und dafür zwingende Gründe vorliegen. Zuvor sind dem Jugendstrafgefangenen die Ausgestaltung des geschlossenen Vollzuges und dessen Folgen für seine künftige persönliche Alltags- und Lebensgestaltung in der Jugendstrafanstalt in einer ihm verständlichen Art und Weise zu erläutern.

**§ 16**  
**Lockerungen**

- (1) Zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Jugendstrafanstalt sind den Jugendstrafgefangenen Lockerungen des Jugendstrafvollzuges zu gewähren.
- (2) Als Lockerungen des Jugendstrafvollzuges sind insbesondere zu gewähren:
1. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Bediensteten der Jugendstrafanstalt (Freigang),
  2. das Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Bediensteten der Jugendstrafanstalt (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Person der Jugendstrafanstalt (Ausgang in Begleitung),
  3. die Unterbringung in einer besonderen Fördereinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger, die die Anforderungen zum Erreichen des Vollzugsziels nach diesem Gesetz erfüllen.
- (3) Lockerungen dürfen nur versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen ernsthaft zu befürchten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

### **§ 17 Urlaub**

- (1) Zur Förderung der Eingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, ist den Jugendstrafgefangenen nach Maßgabe des Eingliederungsplanes Urlaub vom Jugendstrafvollzug außerhalb der Jugendstrafanstalt von bis zu 24 Tagen in einem Vollstreckungsjahr zu gewähren.
- (2) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Durch den Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

### **§ 18 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme**

- (1) Für die Lockerungen und den Urlaub können nur aus wichtigem Grund Weisungen erteilt werden.
- (2) Lockerungen und Urlaub können bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte widerrufen werden, wenn
1. die Maßnahmen aus wichtigem Grund infolge nachträglich eingetretener Umstände versagt werden können oder bei nachträglichem Bekanntwerden hätten versagt werden können,
  2. die Maßnahmen vom Jugendstrafgefangenen missbraucht werden oder
  3. die nach Absatz 1 erteilten Weisungen nicht befolgt werden.
- (3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

### **§ 19 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass, Ausantwortung**

- (1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin ist den Jugendstrafgefangenen Ausgang oder bis zu sieben Tagen zusätzlicher Urlaub zu gewähren.
- (2) Der nach Absatz 1 gewährte Urlaub wird nicht auf den Urlaub nach § 17 Abs. 1 angerechnet. § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 18 gelten entsprechend.
- (3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 16 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern dem nicht wegen bestehender Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen.
- (4) Auf Ersuchen des Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt. Die Jugendstrafanstalt unterrichtet das Gericht über die hierzu veranlassenen Maßnahmen.
- (5) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

## **§ 20 Entlassungsvorbereitung**

(1) Vor der Entlassung von Jugendstrafgefangenen aus dem Jugendstrafvollzug arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, mit außerhalb der Jugendstrafanstalt tätigen Behörden, freien Trägern und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere die Mitwirkung der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration des Gefangenen. Die Personensorgeberechtigten, soweit die Jugendstrafgefangenen dem zustimmen, die Bewährungshilfe und die Jugendämter werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung eines Jugendstrafgefangenen ist sein Jugendstrafvollzug zu lockern.

(3) Die Jugendstrafgefangenen werden hierzu rechtzeitig in den offenen Vollzug oder in eine Übergangseinrichtung freier Träger verlegt, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient. Sollten sie aus wichtigem Grund im geschlossenen Vollzug verbleiben, ist dies ausführlich zu begründen.

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung erhalten die Jugendstrafgefangenen zum Zwecke der Teilnahme an gezielten Eingliederungsmaßnahmen bis zu sieben Tage Sonderurlaub. Darüber hinaus können die Jugendstrafgefangenen bis zu vier Monaten beurlaubt werden, wenn Eingliederungsmaßnahmen einen entsprechenden Zeitraum benötigen. Hierfür können Weisungen nach § 18 Abs. 1 erteilt werden.

§ 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 21 Entlassung, Entlassungszeitpunkt, Hilfe zur Entlassung, Geldleistungen, Nachsorge**

(1) Der Jugendstrafgefangene ist am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, aus der Jugendstrafanstalt zu entlassen.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so ist der Jugendstrafgefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag zu entlassen, wenn fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen und der Jugendstrafgefangene dem zustimmt. Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass der Jugendstrafgefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

(3) Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Jugendstrafgefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für die Gewährung von Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Jugendstrafgefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden, gegebenenfalls ist unverzüglich der Kontakt mit der Jugendhilfe, dem Bewährungshelfer oder der Führungsaufsichtsstelle aufzunehmen und dem Jugendstrafgefangenen zu vermitteln. Die Hilfe umfasst auch die Vermittlung der Jugendstrafgefangenen in nachsorgende Maßnahmen. Nachgehende Betreuung der Jugendstrafgefangenen kann dabei unter Mitwirkung von Bediensteten der Jugendstrafanstalt erfolgen.

(4) Der Jugendstrafgefangene erhält, soweit seine eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungshilfe und erforderlichenfalls angemessene Kleidung. Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungshilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Jugendstrafgefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen.

(5) Die Jugendstrafanstalt kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Jugendstrafgefangenen ausgezahlt wird. Die Empfänger der Gelder sind verpflichtet, diese von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Die Überbrückungshilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(6) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungshilfe. Bargeld des entlassenen Jugendstrafgefangenen, an den wegen der vorstehend unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

### **Abschnitt 3**

#### **Verkehr mit der Außenwelt, Besuche, Schriftwechsel**

### **§ 22**

#### **Verkehr mit der Außenwelt**

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt zu verkehren, insbesondere Besuche von Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt zu empfangen, Schriftwechsel zu führen, die Telekommunikation zu nutzen sowie Pakete zu erhalten und zu versenden. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Entwicklung des Jugendstrafgefangenen und für das Erreichen seines Vollzugsziels erwartet werden kann, wird gefördert.

### **§ 23 Recht auf Besuch**

(1) Die monatliche Gesamtdauer für Besuche eines Jugendstrafgefangenen beträgt mindestens acht Stunden. Für Kinder der Jugendstrafgefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, wenn dies nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entspricht. Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft der Jugendstrafgefangenen vorzusehen. Die Langzeitbesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten nach Satz 1 angerechnet.

(2) Besuche können nur dann untersagt werden,

1. wenn durch sie eine erhebliche und schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt eintreten würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind und bei denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würden,
3. bei Besuchen von minderjährigen Jugendstrafgefangenen, wenn die Personensorgeberechtigten dem Besuch nicht zustimmen.

(3) Aus Gründen der Sicherheit der Jugendstrafanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lässt.

### **§ 24 Besuch von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren, Beiständen und Abgeordneten**

(1) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtsangelegenheit sind zu gestatten. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigern und von Abgeordneten mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Angehörigen der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe und von Abgeordneten gilt Absatz 1 entsprechend. Besuche der in Satz 1 genannten Personen werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 nicht überwacht.

(3) Besuche und die Unterhaltung dürfen nicht überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es aus Gründen der Sicherheit oder einer schweren Beeinträchtigung der Ordnung der Jugendstrafanstalt dieser Maßnahme bedarf. Ein Besuch darf nur bei Vorliegen der Gründe des Satzes 1 abgebrochen werden.

(4) Besuche von Verteidigern und von Abgeordneten werden nicht überwacht. Die beim Besuch eines Verteidigers oder eines Abgeordneten übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie die beim Besuch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erledigung einer den Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können ohne Erlaubnis übergeben werden. § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

## § 25

### Recht auf Schriftwechsel

(1) Jeder Jugendstrafgefangene hat das Recht, unbeschränkt auf eigene Kosten Schreiben, Pakete und sonstige Postsendungen abzusenden und zu empfangen. Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen darf nur dann untersagt werden,

1. wenn dadurch eine erhebliche und schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Jugendstrafanstalt verursacht würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Jugendstrafgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

(2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigern, ihren Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, der Unabhängigen Vertrauensperson nach § 45 und den Jugendstrafanstaltsbeiräten nach § 74 wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend; dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen in einer Einrichtung des offenen Vollzuges untergebracht sind oder wenn ihnen Lockerungen des Jugendstrafvollzuges nach § 16 oder Urlaub nach § 17 gewährt worden ist und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 18 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Rücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Jugendstrafgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(4) Der übrige Schriftwechsel darf nur dann überwacht werden, wenn vom Schriftwechsel erhebliche Gefahren für die Sicherheit und die Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgehen oder ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

**§ 26**  
**Anhalten von Schreiben**

(1) Schreiben dürfen nur dann angehalten werden, wenn

1. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. sie die Eingliederung von anderen Jugendstrafgefangenen nach deren Entlassung erheblich gefährden würden,
3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Sach- oder Rechtsgrund in einer fremden Sprache abgefasst sind,
4. durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die Jugendstrafgefangenen oder Dritte zu befürchten sind.
5. das Vollzugsziel oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
6. sie grobe Beleidigungen enthalten.

(2) Den Jugendstrafgefangenen sind die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Die Absender der Schreiben sind unverzüglich vom Anhalten der Schreiben zu unterrichten.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 25 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

**§ 27**  
**Telegramme, Pakete, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften**

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 finden auf Telegramme, Pakete, Päckchen, einzelne Zeitungen und Zeitschriften entsprechende Anwendung. Pakete und Päckchen sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen zu öffnen, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen.

**§ 28**  
**Telekommunikation**

Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf ihre Kosten Telefongespräche führen oder andere von der Jugendstrafanstalt zugelassene Telekommunikationsmittel nutzen. Auf Telefongespräche und die Nutzung der zugelassenen anderen Telekommunikationsmittel finden die für Besuche geltenden Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechende Anwendung. Ist eine Überwachung der Telekommunikation hiernach zulässig und unerlässlich, ist die Überwachung dem Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor dem Telefongespräch oder der Nutzung des Telekommunikationsmittels mitzuteilen.

**Abschnitt 4****Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Anerkennung und Gelder****§ 29****Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sollen während der Arbeitszeit vorrangig an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen. Im Übrigen sollen sie sich an Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigungen beteiligen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Jugendstrafgefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monate zur Verrichtung von Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt angehalten werden. Bei der Zuweisung einer Bildungsmaßnahme oder Arbeit sind die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen in erster Linie als Angebote mit Freiwilligkeitscharakter angelegt sein. Die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den für sie geeigneten Bildungs- und Arbeitsangeboten soll vorrangig über Anerkennungen im Sinne des § 5 Abs. 5 erreicht werden. Das Nichtbefolgen oder die Verweigerung der Teilnahme oder Beteiligung an den nach Absatz 1 angebotenen Maßnahmen soll als nachteiliger Umstand im Anerkennungssystem berücksichtigt werden.

(3) Jugendstrafgefangene, die in Jugendstrafanstalten eine Ausbildung absolviert haben, werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über den Abschluss einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme darf nicht erkennbar sein, dass die betreffende Person in einer Jugendstrafanstalt untergebracht ist oder eine Jugendstrafe verbüßt.

(4) Den Jugendstrafgefangenen ist zu gestatten, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Jugendstrafvollzuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 18 bleiben unberührt. Die Jugendstrafanstalt kann verlangen, dass das dabei von den Jugendstrafgefangenen erzielte Entgelt an die Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für den Jugendstrafgefangenen überwiesen wird.

(5) Kann einem arbeitsfähigen Jugendstrafgefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder keine Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung angeboten werden, wird ihm eine angemessene, nach Möglichkeit sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zugeteilt.

**§ 30****Freistellung von einer zugewiesenen Tätigkeit**

(1) Hat der Jugendstrafgefangene eine zugewiesene Tätigkeit nach § 29 ein Jahr lang ausgeübt, kann er eine Freistellung von der Tätigkeit für achtzehn Werktage in Anspruch nehmen. Zeiten, in denen der Jugendstrafgefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, werden bis zu sechs Wochen auf das Jahr angerechnet. Für die Zeit der Freistellung von der Tätigkeit erhält der Jugendstrafgefangene seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(2) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Jugendstrafgefangenen außerhalb der Jugendstrafanstalt bleiben unberührt.

**§ 31****Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage**

(1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann ehemaligen Jugendstrafgefangenen auf ihren Antrag hin gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme bis zu deren Abschluss fortzusetzen. Hierfür oder aus fürsorglichen Gründen können sie in Einzelfällen höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben, sofern es die Belegungssituation zulässt. Der Antrag und die Gestattung können jederzeit widerrufen werden.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn eine erneute Aufnahme in der Jugendstrafanstalt nach der Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugsziels nicht zu gefährden.

**§ 32****Anerkennung von Ausbildung und Arbeit, Gelder**

(1) Jugendstrafgefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahme zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt aus solchem Anlass zustehen.

(2) Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ausübt, erhält ein Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Tätigkeit.

(3) Die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts ist neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt können nach einem Stundensatz bemessen werden. Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt sind den Jugendstrafgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(4) Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen nach Absatz 3 zu erlassen.

(5) Erhalten Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, sofern sie bedürftig sind. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 Prozent der Eckvergütung.

(6) Ein allgemeiner Haftkostenbeitrag wird von Jugendstrafgefangenen nicht erhoben.

(7) Die Jugendstrafgefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebentel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld nach Absatz 4 für den Einkauf oder anderweitig verwenden. Für Jugendstrafgefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 29 Abs. 4 stehen, wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

(8) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen, aus Geldern, die ihnen während der Haftzeit zugehen, und aus Bezügen, die nicht als Hausgeld in Anspruch genommen werden.

## **Abschnitt 5**

### **Organisation des Anstaltslebens, Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen**

#### **§ 33**

#### **Verpflegung und Einkauf**

(1) Die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht und entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, besondere Speisevorschriften, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung ergeben, zu befolgen.

(2) Die Jugendstrafgefangenen können aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot an Waren einkaufen. Die Jugendstrafanstalt soll dazu für ein Warenangebot zu handelsüblichen Preisen sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen Rücksicht nimmt und das Erreichen des Vollzugsziels nicht beeinträchtigt.

(3) Den Jugendstrafgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleitung.

(4) Die Anstaltsleitung hat für den Einkauf nach Absatz 2 und 3 ein ausgewogenes System Anerkennung bei positiven Ausbildungs- und Arbeitsleistungen nach § 5 Abs. 5 einzuführen.

**§ 34****Ausübung der Religion und des weltanschaulichen Bekenntnisses, Seelsorge**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen haben auf ihren Wunsch Anspruch auf religiöse und seelsorgerliche Begleitung. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Ihnen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu dem Gottesdienst oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Jugendstrafgefangenen zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt. Die Jugendstrafgefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt erforderlich ist; der Seelsorger ist hierbei vorher zu hören.
- (3) Die Seelsorger einer Jugendstrafanstalt werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen sich die Anstaltsseelsorger freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen hinzuziehen.
- (4) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.
- (5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 35****Gestaltung der freien Zeit**

- (1) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Ihnen sollen hierzu ausreichende Möglichkeiten geboten werden, insbesondere an Unterricht, Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und an Gruppengesprächen teilzunehmen und sich sportlich, künstlerisch und handwerklich zu betätigen. Die Jugendstrafgefangenen sind im Rahmen der Freizeitgestaltung zu ermutigen, den verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit den neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Bei der Freizeitgestaltung sind Angebote Dritter im Sinne des § 7 einzubeziehen.
- (2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.
- (3) Die Jugendstrafgefangenen können am Hörfunkprogramm der Jugendstrafanstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehen und Computerempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerschaftlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass vom Medienkonsum schädlicher Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen ausgeht, ist den Jugendstrafgefangenen der Zugang zu solchen Medien, insbesondere TV-Programmen, Film- und Tonträgern, Computerspielen und Internetangeboten, zu versagen. Die Nutzung eigener Hörfunk- oder Fernsehgeräte und Computer der Jugendstrafgefangenen ist zulässig, soweit keine Manipulationen an diesen Geräten vorgenommen sind.

(5) Die Jugendstrafgefangenen sind berechtigt, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu besitzen, es sei denn deren Besitz, Überlassung oder Benutzung ist mit Strafe oder Geldbuße bedroht.

### **§ 36**

#### **Mitverantwortung der Jugendstrafgefangenen, Jugendstrafgefangenenvertretung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sollen in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges angeregt und unterstützt werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamen Interesse sind und die sich für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe durch die Jugendstrafgefangenen wird angestrebt.

(2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Jugendstrafgefangenen sollen zur Mitarbeit und Teilhabe an der Tätigkeit der Gremien der Selbstverwaltung ermutigt und dabei unterstützt werden.

(3) Die Jugendstrafanstalten ermöglichen es den Jugendstrafgefangenen, Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen, die die gemeinsamen Interessen der Jugendstrafgefangenen an die Anstaltsleitung herantragen und diese gegenüber der Anstaltsleitung vertreten (Jugendstrafgefangenenvertretung). Die Anstaltsleitung soll die nach Satz 1 unterbreiteten Vorschläge mit den Mitgliedern der Jugendstrafgefangenenvertretung erörtern und bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges berücksichtigen.

### **Abschnitt 6**

#### **Gesundheit der Jugendstrafgefangenen, Schwangerschaft und Mutterschaft**

### **§ 37**

#### **Gesundheitsfürsorge**

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendstrafgefangenen ist zu sorgen. Alle Jugendstrafgefangenen haben Anspruch auf die individuell erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gesundheitsvorsorge und zur Hygiene; sie sollen diese Maßnahmen unterstützen.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht.

### **§ 38 Gesundheitsuntersuchungen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben Anspruch auf ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Gesundheitsvorsorge. Zur Verhütung von Zahnerkrankungen können sich die Jugendstrafgefangenen einmal jährlich zahnärztlich untersuchen lassen.

(2) Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Leistungen, sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Hilfs- und Heilmittel gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

### **§ 39 Krankenbehandlung**

(1) Erkrankte Jugendstrafgefangene sind unverzüglich in der Krankenabteilung der Jugendstrafanstalt zu behandeln. Ist dies nicht möglich, ist die Behandlung und medizinische Versorgung durch einen Arzt ihrer Wahl außerhalb der Jugendstrafanstalt zu gewährleisten.

(2) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht auf unverzügliche Behandlung durch einen Facharzt ihrer Wahl außerhalb der Jugendstrafanstalt, wenn im entsprechenden Anstaltskrankenhaus kein Facharzt zur Behandlung spezieller Krankheiten praktiziert. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere:

1. die ärztliche Behandlung,
2. die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. die medizinisch ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sowie zur Belastungserprobung und zur Arbeitstherapie, soweit die Belange des Jugendstrafvollzuges dem nicht entgegenstehen.

(3) Die erkrankten Jugendstrafgefangenen sind in ein für ihre Behandlung und medizinische Versorgung besser geeignetes Krankenhaus in einer anderen Jugendstrafanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb einer Jugendstrafanstalt zu verlegen, wenn in der Krankenabteilung der Jugendstrafanstalt ihre Krankheit nicht erkannt oder behandelt oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind bei ärztlichen Eingriffen bei minderjährigen Jugendstrafgefangenen vor allem hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu wahren. Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes eines Jugendstrafgefangenen sind dessen Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 40**  
**Ärztliche Versorgung in der Jugendstrafanstalt**

(1) Die ärztliche Versorgung in den Jugendstrafanstalten ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die über eine gleichwertige Ausbildung und praktische Erfahrungen in der Krankenpflege verfügen.

**§ 41**  
**Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

(1) Während der Dauer der Schwangerschaft und Mutterschaft einer Jugendstrafgefangenen ist auf ihren Zustand in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Jugendstrafgefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Jugendstrafanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Schwangere Jugendstrafgefangene sind zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb der Jugendstrafanstalt zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Jugendstrafanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und durch einen Arzt gewährt.

(4) In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Jugendstrafanstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Jugendstrafanstalt und die Unterbringung der Mutter in der Jugendstrafanstalt nicht vermerkt oder erkennbar sein.

(5) Ist das Kind einer weiblichen Jugendstrafgefangenen noch nicht schulpflichtig, so ist es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts in der Jugendstrafanstalt unterzubringen, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung und regelmäßig während der Unterbringung ist das Jugendamt hierzu zu hören.

(6) Die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von der weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihrem Kind in besonderen Einrichtungen außerhalb der Jugendstrafanstalt oder in Übergangseinrichtungen ist anzustreben, soweit dies mit dem Vollzugsziel der Jugendstrafgefangenen und dem Kindeswohl vereinbar ist.

(7) Weibliche Jugendstrafgefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Jugendstrafanstalt untergebracht sind, Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U-Untersuchungen) und auf Untersuchungen zur Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder beeinträchtigen können.

## **Abschnitt 7**

### **Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt**

#### **§ 42**

##### **Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Eingliederung und Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Jugendstrafvollzugsanstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendstrafgefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt in einem von Gewalt freiem Klima ist in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges zu entwickeln, zu wecken und zu fördern.

(3) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(4) Bei Pflichtverstößen von Jugendstrafgefangenen und zur Konfliktregulierung sind unter Beachtung des Vollzugsziels vorrangig Maßnahmen und Verfahren nach §§ 44 und 45 anzuwenden.

#### **§ 43**

##### **Verhaltensvorschriften**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie sollen insbesondere durch ihr Verhalten gegenüber den Bediensteten der Jugendstrafanstalt, den anderen Jugendstrafgefangenen und anderen Personen für ein geordnetes Zusammenleben sorgen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.

(2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten der Jugendstrafanstalt zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.

(3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Unterbringungsraum und die ihnen von der Jugendstrafanstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

**§ 44****Pflichtverstöße, Konfliktregulierung**

(1) Verstöße von Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, im erzieherischen Gespräch mit dem Sozialarbeiter oder Psychologen aufzuarbeiten. Dabei soll dem Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf das allgemeine Klima in der Jugendstrafanstalt sowie das Erreichen des Vollzugsziels sein Fehlverhalten verdeutlicht werden.

(2) Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte zwischen Jugendstrafgefangenen sowie zwischen Jugendstrafgefangenen und Bediensteten der Jugendstrafanstalt sind im Wege einer ausgleichenden Konfliktregulierung nach § 45 zu schlichten.

**§ 45****Unabhängige Vertrauensperson, Schlichtungskommission**

(1) Zur Vermittlung und Regulierung von Konflikten nach § 44 Abs. 2 und zur Schlichtung der von Bediensteten der Jugendstrafanstalt gegenüber Jugendstrafgefangenen veranlassten Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 wird in jeder Jugendstrafanstalt eine methodisch arbeitende Unabhängige Vertrauensperson eingesetzt. Eine für diese Tätigkeit besonders ausgebildete und in der Konfliktregulierung erfahrene Person wird hierzu als Unabhängige Vertrauensperson für die jeweilige Jugendstrafanstalt vom Justizministerium bestellt.

(2) Die Unabhängige Vertrauensperson hat die Aufgabe, bei den am Konflikt beteiligten Jugendstrafgefangenen und Bediensteten der Jugendstrafanstalt die Einsichtsfähigkeit für eigenes und fremdes Empfinden, Denken, und Handeln zu wecken und ihnen den Konflikt auslösenden Mechanismus bewusst zu machen.

(3) Die Konfliktregulierung durch die Unabhängige Vertrauensperson ist unter Beachtung des Vollzugsziels vorrangig gegenüber anderen Ordnungsmaßnahmen der Jugendstrafanstalt. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, insbesondere eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung, vereinbart oder angeordnet werden.

(4) Jedem Jugendstrafgefangenen ist der ungehinderte Kontakt und Zugang zur Unabhängigen Vertrauensperson zu ermöglichen. Auf Ersuchen von Jugendstrafgefangenen gewährt oder vermittelt die Unabhängige Vertrauensperson ihnen bei Verfahrensschritten in Rechtsbehelfsverfahren die erforderliche Unterstützung.

(5) Die Unabhängige Vertrauensperson kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit mit dem Jugendstrafanstaltsbeirat beraten.

**§ 46****Durchsuchung**

(1) Aus zwingenden Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens dürfen die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Unterbringungsräume in Gegenwart einer dritten Person durchsucht werden. Die Durchsuchung weiblicher Jugendstrafgefangener darf nur von weiblichen Bediensteten, die Durchsuchung männlicher Jugendstrafgefangener darf nur von männlichen Bediensteten vorgenommen werden. Auf das Schamgefühl der Betroffenen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine körperliche Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen, die mit dessen Entkleidung verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug ist oder der Anstaltsleiter diese Maßnahme angeordnet hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind dabei entsprechend anzuwenden. Sie ist in einem geschlossenen Raum und, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendstrafgefangenen, unter ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Andere Jugendstrafgefangene dürfen nicht anwesend sein.

#### **§ 47 Sichere Unterbringung**

Jugendstrafgefangene können ohne ihre Zustimmung nur dann in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn eine erhöhte Fluchtgefahr besteht oder von ihnen aufgrund ihres Verhaltens oder ihres Zustandes eine erhebliche und schwerwiegende Gefahr für andere Jugendstrafgefangene oder die Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgeht. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 48 Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen nur aus wichtigen Gründen der Sicherheit des Jugendstrafvollzuges mit Kenntnis der Jugendstrafgefangenen und nur dann durchgeführt werden, wenn die Polizeibehörden nicht bereits die entsprechenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgenommen haben, sofern die erhobenen Merkmale beim Jugendstrafgefangenen noch unverändert vorliegen. Hierbei zulässige Maßnahmen sind:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten und angefertigten Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und in § 50 genannten Zwecke sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die die Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt gefährden, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Jugendstrafgefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei und nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug verlangen, dass die dort gewonnen erkennungsdienstlichen Daten gelöscht und die dazu gewonnenen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der Jugendstrafe, die dem Jugendstrafvollzug zugrunde lag, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 1 zum Ende des Jugendstrafvollzuges und bei der Entlassung zu belehren.

**§ 49****Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtmittelkonsums**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt kann die Anstaltsleitung im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Konsum oder Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird ein Suchtmittelkonsum oder -missbrauch festgestellt, sind dem Jugendstrafgefangenen geeignete Therapiemöglichkeiten aufzuzeigen und deren Aufnahme in den Förderungsplan mit dem Jugendstrafgefangenen zu erörtern. Ferner können die Kosten der Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen auferlegt werden.

**§ 50****Festnahmerecht**

(1) Jugendstrafgefangene, die aus der Jugendstrafanstalt entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhalten, können durch die zuständige Vollzugsbehörde selbst oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 48 Abs. 1 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies zum Zwecke der Fahndung, Festnahme und Rückführung nach Absatz 1 erforderlich ist.

**Abschnitt 8****Besondere Sicherungsmaßnahmen****§ 51****Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen einen Jugendstrafgefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn

1. von ihm eine gegenwärtige Gefahr von erheblichem Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgeht,
2. bei ihm eine erhöhte Fluchtgefahr besteht,
3. von ihm schwerwiegende Selbst- oder Fremdverletzungen oder erhebliche Gewalt gegen Personen oder Sachen ausgehen.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, von denen Gefahren ausgehen oder mit denen Gewalt ausgeübt wird,
2. die Beobachtung der Jugendstrafgefangenen,
3. die Absonderung von bestimmten Jugendstrafgefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Die unausgesetzte Absonderung von Jugendstrafgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

## **§ 52 Fesselung**

Den Jugendstrafgefangenen dürfen Fesseln nur an den Händen angelegt werden. Bei Vorliegen einer höchsten Fluchtgefahr dürfen die Fesseln auch an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Jugendstrafgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

## **§ 53 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch die Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann ausnahmsweise der Anstaltsleiter oder ein anderer Bediensteter der Jugendstrafanstalt die Maßnahme vorläufig anordnen; die Entscheidung der in Satz 1 genannten Stellen ist unverzüglich einzuholen. Eine Kombination von besonderen Sicherungsmaßnahmen mit Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 ist nicht zulässig.

(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind zeitlich befristet anzuordnen, ärztlich zu überwachen und ständig zu betreuen. Die Maßnahme ist dem Strafgefangenen gegenüber zu begründen. Die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahme und das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit sind ständig zu prüfen, regelmäßig zu begründen und zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörde ist hierzu laufend zu unterrichten.

(3) Werden Jugendstrafgefangene bereits ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer solchen Maßnahme eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.

(4) Die betroffenen Jugendstrafgefangenen haben während der gesamten Dauer des Vollzuges der besonderen Sicherungsmaßnahme Anspruch auf eine besondere, an ihrem individuellen Vollzugsziel ausgerichtete Betreuung.

(5) Über die Anordnung und Aufrechterhaltung einer besonderen Sicherungsmaßnahme sind die Personensorgeberechtigten und der Verteidiger des Jugendstrafgefangenen unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 54 Unmittelbarer Zwang**

(1) Unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder mit Hilfsmitteln. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(2) Die Bediensteten der Jugendstrafanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Die Anwendung von Waffen ist hierbei unzulässig.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere dann, wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

#### **§ 55 Handeln auf Anordnung**

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind die Bediensteten der Jugendstrafanstalt verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verstößt gegen die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten der Jugendstrafanstalt sie trotzdem, trifft sie eine Schuld, wenn sie erkennen oder nach den ihm bekannten Umständen erkennen mussten, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung dürfen und haben die Bediensteten der Jugendstrafanstalt den Anordnenden gegenüber vorzubringen.

**Abschnitt 9  
Rechtsschutz****§ 56  
Rechtsbehelfe**

(1) Die Jugendstrafgefangenen können sich formlos, nach Möglichkeit jedoch schriftlich, mit Beschwerden gegen Maßnahmen der Bediensteten der Jugendstrafanstalt an die Unabhängige Vertrauensperson wenden. Die Unabhängige Vertrauensperson versucht eine Schlichtung herbeizuführen.

(2) Das Recht der Jugendstrafgefangenen sich mit Wünschen und Anregungen an die Anstaltsleitung zu wenden sowie das Recht, gegenüber Dienstvorgesetzten oder Aufsichtsbehörden die Verletzung von Amtspflichten durch Bedienstete der Jugendstrafanstalt zu rügen (Dienstaufsichtsbeschwerde), bleiben davon unberührt.

(3) Kommt eine Schlichtung nach Absatz 1 nicht binnen zwei Wochen zustande, können die Jugendstrafgefangenen unabhängig davon, ob die Unabhängige Vertrauensperson entschieden hat, bei dem nach § 82 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Vollstreckungsleiter binnen zwei weiterer Wochen formlos, nach Möglichkeit jedoch schriftlich, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(4) Über den Antrag entscheidet der Vollstreckungsleiter. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Vollstreckungsleiter hat binnen zwei Wochen eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Beteiligte der mündlichen Verhandlung sind der Jugendstrafgefangene als Antragsteller und die Bediensteten der Jugendstrafanstalt, die die angegriffene Maßnahme angeordnet oder unterlassen haben. Die Beteiligten und der Verteidiger des Jugendstrafgefangenen sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Jugendstrafgefangene ist vom Vollstreckungsleiter mündlich anzuhören.

(6) Der Vollstreckungsleiter entscheidet am Tage der mündlichen Verhandlung. Die Kosten trägt unter den Voraussetzungen des § 74 des Jugendgerichtsgesetzes die Staatskasse. Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel binnen zwei Wochen zulässig.

(7) Das Rechtsmittel ist schriftlich zu begründen. Über das Rechtsmittel entscheidet die Jugendkammer nach § 83 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes durch Beschluss binnen eines Monats endgültig. Der Beschluss kann ohne nochmalige mündliche Anhörung gefasst werden.

**§ 57  
Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

**Abschnitt 10**  
**Datenschutz****§ 58****Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

## **§ 59 Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 10 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
  2. Entscheidungen in Gnadensachen,
  3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
  4. sozialrechtliche Maßnahmen,
  5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
  6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
  7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
  8. die Durchführung der Besteuerung
- erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Den Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die nach § 58 Abs. 4 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 62 Abs. 2 oder § 64 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

### **§ 60**

#### **Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren**

(1) Die nach § 58 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 59 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung und der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Das Justizministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das Justizministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

### **§ 61**

#### **Zweckbindung**

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

## § 62 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Gefangenen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 59 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die

1. Ärzten, Zahnärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
  3. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen
- von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Ärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse verpflichtet, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des in der Anstalt tätigen Arztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

## § 63 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 7 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 21 des Landesdatenschutzgesetzes.

#### **§ 64**

#### **Berichtigung, Löschung und Sperrung**

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
  2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 75,
  3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
  4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe
- unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
2. Gefangenenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahres. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten die §§ 13 bis 16 des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 65****Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht**

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden können.

(6) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf deren Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Gefangenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, wird Akteneinsicht gewährt.

(8) Auskunft und Akteneinsicht sind unentgeltlich.

## **§ 66**

### **Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes**

Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über weitere Begriffsbestimmungen (§ 3 des Landesdatenschutzgesetzes), Einholung und Form der Einwilligung der Betroffenen (§ 8 des Landesdatenschutzgesetzes), das Datengeheimnis (§ 6 des Landesdatenschutzgesetzes), unabdingbare Rechte der Betroffenen (§ 28 des Landesdatenschutzgesetzes) und die Durchführung des Datenschutzes, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen (§ 21 des Landesdatenschutzgesetzes) und das Verfahrensverzeichnis (§ 18 des Landesdatenschutzgesetzes) gelten entsprechend. Das Landesdatenschutzgesetz bleibt im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unberührt.

## **Abschnitt 11**

### **Aufbau der Jugendstrafanstalten**

## **§ 67**

### **Jugendstrafanstalten**

(1) Die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 17 ff. des Jugendgerichtsgesetzes verhängten Jugendstrafen werden in den eigenständigen Jugendstrafanstalten Mecklenburg-Vorpommerns vollzogen.

(2) Die Jugendstrafanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendstrafgefangenen abgestellte individualisierte Förderung gewährleistet ist. Sie sind gemäß § 11 so zu gliedern, dass die Jugendstrafgefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

(3) Weibliche jugendliche und heranwachsende Jugendstrafgefangene sowie männliche jugendliche und heranwachsende Jugendstrafgefangene sind getrennt von einander in eigenen Einrichtungen unterzubringen. Bei den Einrichtungen für weibliche Jugendstrafgefangene sind Räumlichkeiten für die Unterbringung von Müttern mit Kindern vorzusehen.

(4) Die Anforderungen an die Jugendstrafanstalten nach Absätzen 1 bis 3 sind bis spätestens zum 1. Januar 2010 umzusetzen.

## **§ 68**

### **Ausstattung des Jugendstrafvollzuges**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen die Jugendstrafanstalten in Wohngruppen von bis zu acht Personen gegliedert sein, zu denen neben den Unterbringungsräumen für Jugendstrafgefangene während der Ruhezeit die für die gemeinsame Benutzung erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen sowie entsprechend ausgestattete Mutter-Kind-Einrichtungen gehören.

(2) Die Unterbringungs- und Ruheräume für die Jugendstrafgefangenen müssen eine Bodenfläche von mindestens 10 qm aufweisen. Die Ruheräume, die Räume für Freizeitgestaltung sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Alle Räume müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterflächen ausgestattet sein.

(3) Die Unterbringungs- und Ruheräume dürfen nicht überbelegt werden. Nur das Vorliegen einer besondere Gefahrenlage oder einer anstaltsübergreifenden Notlage bei der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen rechtfertigen eine einstweilige kurzfristige Doppelbelegung eines Unterbringungs- und Ruheraums.

(4) In den Jugendstrafanstalten sind die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeits-therapeutischen Beschäftigung vorzusehen. Die Betriebe und die sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die berufliche Bildung und die arbeits-therapeutische Beschäftigung sollen in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung den Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

(5) Die Jugendstrafanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, den Schulen, Förderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit und des Sports, Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und mit den Einrichtungen und Unternehmen, die regelmäßig Jugendstrafgefangene beschäftigen, vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammenarbeiten.

(6) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges in dem Maße auszubauen, dass für alle Jugendstrafgefangenen geeignete Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(7) Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat fortlaufend die Gestaltung der Jugendstrafanstalten, die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Belegungsfähigkeit und Belegung, die Arbeitsbetriebe und Einrichtung zur beruflichen Bildung zu überprüfen.

### **§ 69**

#### **Einrichtung zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe**

(1) Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und betrieblichen Bildung, arbeits-therapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit sind vorzuhalten. Sie sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalt anzugleichen.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

### **§ 70**

#### **Bedienstete**

(1) Den Jugendstrafanstalten wird das für das Erreichen des Vollzugsziels des Jugendstrafvollzuges erforderliche und nach anerkannten Kriterien bemessene Personal zur Verfügung gestellt. Für jede Jugendstrafanstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Aufgaben der Jugendstrafanstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen.

(3) Mit der Erziehung von Jugendstrafgefangenen soll nur betraut werden, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder an einer solchen Aus- und Fortbildung berufsbegleitend teilnimmt. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges für weibliche Jugendstrafgefangene soll nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt werden. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbstständig regeln.

(5) Die Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision werden für jeden Bediensteten der Jugendstrafanstalten regelmäßig durchgeführt.

**§ 71****Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten**

(1) Für jede Jugendstrafanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen (Anstaltsleiter). Aus besonderen Gründen kann eine Jugendstrafanstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Jugendstrafvollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter des Jugendstrafvollzuges oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

**§ 72****Hausordnung**

(1) Der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung. Die Jugendstrafgefangenenvertretung, die Unabhängige Vertrauensperson und der Jugendstrafanstaltsbeirat sind hierbei zu beteiligen. Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind nach Maßgabe dieses Gesetzes namentlich die Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit,
3. die möglichen Maßnahmen zur Konfliktregulierung und deren Voraussetzungen,
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, sich an die Unabhängige Vertrauensperson oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Unterbringungsraum auszulegen.

**§ 73****Jugendstrafvollzugskonferenzen**

Zur Aufstellung und Überprüfung des Förderplanes nach § 10 und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Jugendstrafvollzug führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit den an der Behandlung und Förderung des betreffenden Jugendstrafgefangenen unmittelbar beteiligten Bediensteten, Fachkräften und Personen durch (Konferenzen). Die Unabhängige Vertrauensperson, ein Vertreter der Jugendstrafgefangenenvertretung und des Jugendstrafanstaltsbeirates können mit beratender Stimme an den Konferenzen teilnehmen.

**§ 74****Jugendstrafanstaltsbeiräte**

(1) Bei den Jugendstrafanstalten sind ehrenamtlich tätige Jugendstrafanstaltsbeiräte zu bilden. Den Jugendstrafanstaltsbeiräten gehören je nach Größe der Jugendstrafanstalt mindestens vier, höchstens jedoch acht Mitglieder an. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Bedienstete der Jugendstrafanstalten dürfen nicht Mitglieder von Jugendstrafanstaltsbeiräten sein.
- (3) Die Mitglieder der Jugendstrafanstaltsbeiräte werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Jugendstrafanstalt liegt, vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren vom Justizministerium ernannt. Sie müssen erzieherisch befähigt sein und das notwendige Vertrauen der Jugendstrafgefangenen erwerben können.
- (4) Die Mitglieder des Jugendstrafanstaltsbeirats wirken bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und bei der Betreuung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung. Sie können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich eigenständig über den Unterricht, die Beschäftigung, die schulische und berufliche Bildung, die Verpflegung, die ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Jugendstrafanstalt und deren Einrichtungen besichtigen.
- (5) Die Mitglieder des Jugendstrafanstaltsbeirates können die Jugendstrafgefangenen in ihren Unterbringungsräumen aufsuchen. Die Aussprache und Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit Mitgliedern des Jugendstrafanstaltsbeirates wird nicht überwacht.
- (6) Die Mitglieder des Jugendstrafanstaltsbeirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes fort.
- (7) Das Nähere zu Bildung, Zusammensetzung, Wahl und Ernennung der Mitglieder der Jugendstrafanstaltsbeiräte regelt das Justizministerium durch Rechtsverordnung.

## § 75

### Kriminologische Begleitforschung

- (1) Die im Jugendstrafvollzug zur Anwendung kommenden Maßnahmen und vorgehaltenen Angebote, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Jugendstrafgefangenen, werden in Zusammenarbeit mit dem kriminologischen Dienst, den Hochschulen und anderen Einrichtungen der Forschung wissenschaftlich begleitet und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Jugendstrafrechtspflege nutzbar zu machen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz von Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges zu entwickeln und fortzuschreiben.
- (2) Darüber evaluiert das Justizministerium regelmäßig die Erfahrungen mit der Ausgestaltung und Organisation des Jugendstrafvollzuges nach diesem Gesetz sowie die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes. Diese Erfahrungen sind mit den entsprechenden Erfahrungen der anderen Bundesländer zu vergleichen, soweit die erforderlichen Daten zugänglich sind.

(3) Zu diesem Zweck sind von der Jugendstrafanstalt aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge oder Misserfolge des Jugendstrafvollzugs sowie der Eingliederung, insbesondere im Hinblick auf die Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür ursächlichen Faktoren ermöglichen. Entsprechende Daten anderer Bundesländer sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit sie zugänglich sind.

(4) Das Justizministerium erstattet dem Landtag zweijährlich einen Bericht über die auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

## **Abschnitt 12**

### **Aufsicht, Jugendstrafvollstreckungsplan**

#### **§ 76**

##### **Aufsichtsbehörde**

(1) Das Justizministerium ist oberste Aufsichtsbehörde der Jugendstrafanstalten in Mecklenburg-Vorpommern. Es kann bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf die Jugendstrafanstalten oder deren Anstaltsleiter übertragen.

(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen, sowie über die Sozialarbeit, die Bildung und Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Jugendstrafgefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht oder nicht ausreichend über eigene Fachkräfte verfügt, ist die externe fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Das Justizministerium sichert kontinuierlich die Qualität des Jugendstrafvollzuges.

#### **§ 77**

##### **Jugendstrafvollstreckungsplan**

(1) Das Justizministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten in einem Jugendstrafvollstreckungsplan.

(2) Im Übrigen ist die Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten für die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

#### **§ 78**

##### **Zuständigkeit für Verlegungen**

Das Justizministerium kann sich die Entscheidung über Verlegungen von Jugendstrafgefangenen unter den Voraussetzungen des § 13 selbst vorbehalten oder durch Rechtsverordnung an eine zentrale Stelle übertragen.

**Abschnitt 13**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 79**  
**Einschränkungen von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes), eingeschränkt.

**§ 80**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Prof. Dr. Wolfgang Methling und Fraktion**

## **Begründung:**

### **1. Allgemeines**

Mit dem Inkrafttreten der Gesetze zur Föderalismusreform am 1. September 2006 ist die bisherige Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Bereich des Strafvollzuges vollständig auf die Länder übergegangen.

Für den Bereich des Vollzuges von Jugendstrafen nach §§ 17 ff. des JGG stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges auf der Grundlage des derzeit geltenden Strafvollzugsgesetzes fest und forderte den Gesetzgeber zugleich auf, diesen verfassungswidrigen Zustand bis zum 31. Dezember 2007 zu beenden (Az.: 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 NJW 2006, 2093 ff.).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss nunmehr rechtzeitig der ihm aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes obliegenden Pflicht zur Normsetzung im Bereich des Jugendstrafvollzuges nachkommen. Zugleich hat das Land dabei die Chance, aufbauend auf die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse der Fachwelt, den legislativen Grundstein für einen Jugendstrafvollzug zu legen, der sich durch eine humane, zeitgemäße, konsequent am Förderungs- und Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechtes ausgerichtete und nachhaltige Organisation, Gestaltung und Ausstattung auszeichnet.

Ausgangspunkt und Gegenstand für die Rechtssetzung sowie für die daraus resultierende konkrete Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in Mecklenburg-Vorpommern können dabei nur die im JGG angelegte Konzeption der Jugendstrafe und die durch Bundesrecht bestimmte Zweck- und Zielsetzung der Jugendstrafe sein.

Danach stellt die Jugendstrafe eine auf einer spezialgesetzlichen Grundlage beruhende besondere Variante einer Freiheitsstrafe dar, die erhebliche Unterschiede gegenüber den nach dem allgemeinen Erwachsenenstrafrecht zu verbüßenden Freiheitsstrafen aufweist.

Die Jugendstrafe ist eine unabhängig vom Erwachsenenstrafrecht ausgestaltete Freiheitsstrafe, die zuallererst eine Erziehungsstrafe darstellt. Daher haben die sonst allgemein geltenden Strafzwecke hinter dem primären Zweck der Förderung, Erziehung und Eingliederung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zurückzutreten. Bereits aus diesem Grund kommen generalpräventive Gesichtspunkte, wie beispielsweise der Schutz der Allgemeinheit weder bei der Verhängung von Jugendstrafe, noch bei der Gestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe in Betracht. Da der Vollzug der Jugendstrafe in unmittelbarer Korrelation zu der Verurteilung zu einer Jugendstrafe (Ostendorf; Jugendgerichtsgesetz, Grdl. z. §§ 91-92, Rn. 4) steht, müssen sich Organisation, Gestaltung, Ausstattung und Leitlinie des Jugendstrafvollzuges auch unmittelbar an dem mit der Jugendstrafe verfolgten gesetzlichen Ziel- und Zwecksetzungen orientieren bzw. auf das Erreichen dieser Zielsetzungen unmittelbar ausgerichtet sein.

Für den Landesgesetzgeber bedeutet dies, bereits bei den ihm zustehenden Möglichkeiten zur Gesetzgebung der Spezialität und den Besonderheiten des Jugendstrafrechtes und den Vollzug der nach diesem verhängten Jugendstrafen dadurch Rechnung zu tragen, dass der Jugendstrafvollzug - ebenso wie das Jugendstrafrecht (JGG) - in einem eigenständigen Landesgesetz geregelt wird.

Zugleich sind dabei inhaltlich die vom Bundesverfassungsgericht - vor dem Hintergrund, dass das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Freiheit für den Jugendstrafvollzug ein besonders hohes Gewicht hat - formulierten Vorgaben und Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Jugendstrafvollzugsgesetz umzusetzen.

Entgegen dem weitläufigen und dem sich aus der oft einseitigen medialen Widerspiegelung ergebenden Erscheinungs- und Meinungsbild zur Straffälligkeit von Jugendlichen muss sich der Landesgesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Anlage, Struktur und die Zielsetzungen eines Jugendstrafvollzugsgesetzes auf die als empirisch weitgehend gesicherten Tatsachen und Annahmen stützen, wie dies im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht ausweislich der Entscheidungsgründe bei seinem o. g. Urteil tat.

Hierzu gehören die nachfolgenden belegbaren Erkenntnisse der kriminologischen Forschung:

- a) Jugendkriminalität ist als ein alters- und entwicklungsspezifisches Phänomen im statistischen wie auch im entwicklungspsychologischen Sinne normal und deshalb auch weit verbreitet („ubiquitär“). Probierverhalten, Abenteuerlust, Aufbegehren, Protest und Provokation sowie Lernfehler sind und waren zu allen Zeiten jugendtypisch. ... Zu verzeichnende Anstiege in der registrierten Häufigkeit von Straftaten junger Menschen dürften deshalb weniger auf Änderungen im altersentsprechenden Verhalten beruhen als auf Änderungen der Gelegenheitsstruktur und Art der sozialen (also auch strafrechtlichen) Reaktion.
- b) Wie zahlreiche Täterbefragungen ergeben haben, verbleibt Jugendkriminalität überwiegend im Dunkelfeld. Dennoch - oder gerade deshalb - kommt es in der weitaus meisten Zahl der Fälle nicht zu „kriminellen Karrieren“.
- c) Die weitaus meisten Jugendlichen hören von selbst auf, Straftaten zu begehen, ohne dass es dazu förmlicher Reaktionen durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz bedarf. Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter ist deshalb für sich allein, aber auch in Verbindung mit sozialen Belastungsmerkmalen, kein zuverlässiger Prädiktor für eine drohende negative Entwicklung.
- d) Jugendkriminalität ist in aller Regel im Lebenslängsschnitt eines Jugendlichen ein passageres Phänomen, sie bleibt fast immer Episode.
- e) Sogenannte Intensivtäter („Chronic Offenders“), die über einen längeren Zeitraum und mit zahlreichen Delikten auffallen, sind eine kleine Minderheit. Zwar ist seit Jahren kriminologisches Grundwissen, dass zwischen 3 und 5 % einer Geburtskohorte für 30 % oder mehr aller in einem Jahr begangenen Straftaten verantwortlich sein dürften. Aber selbst die Zuordnung zu dieser Gruppe straffälliger Jugendlicher lässt eine sichere Prognose nicht zu, denn trotz oft hoher Belastung mit sozialen und individuellen Mängellagen wird selbst von diesen hoch belasteten Jugendlichen ein beträchtlicher Prozentsatz nach einigen Jahren nicht mehr auffällig.“ (Vgl. Jochim Walter, Aufsatz „Jugendstrafvollzug in der Krise?“, Punkt 3.1, Seite 15.)

Gegenstand und Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es daher, in Mecklenburg-Vorpommern angesichts dieses wissenschaftlichen Hintergrundes und des einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts die erforderlichen landesgesetzlichen Grundlagen für einen Jugendstrafvollzug zu schaffen, der dem vorstehend formulierten Anspruch an einen zukunftsfähigen Vollzug von Jugendstrafen - zeitgemäß, human, konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichtet und nachhaltig - gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Gesetzentwurf das Hauptaugenmerk bei der Gestaltung des künftigen Vollzuges von Jugendstrafen in Mecklenburg-Vorpommern auf die individuelle Förderung, Erziehung sowie Eingliederung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter gelegt. Durch ein soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen, die ihrer künftigen beruflichen Integration nach der Entlassung dienen und die gesetzliche Vorgabe solcher Vollzugsbedingungen und Maßnahmen, denen ein hohes Wirksamkeitspotenzial in Bezug auf die Erreichung des Vollzugszieles zukommt, sollen die bestmöglichen Voraussetzungen für das Erreichen des Zieles des Vollzuges der Jugendstrafe - Befähigung der Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne erneute Straffälligkeit - geschaffen werden.

Hierzu gehört auch, dass das Land dafür Sorge trägt und durch die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel gewährleistet, dass die erforderliche Ausstattung mit den sächlichen, personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich und auf hohem Niveau erfolgt. Zu einem solchen anspruchsvollen Ausstattungsgrad verpflichtet im Übrigen auch die Maßgaben des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichtes:

„Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist (BVerfGE 35, 202, 235). Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202, 236) verzahnte Entlassungsvorbereitung.“ (BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2096).

Der bundesgesetzlichen Zielsetzung des Jugendstrafvollzuges des § 91 JGG folgend, nach der die verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden sollen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen, muss ein Jugendstrafvollzugsgesetz in erster Linie das künftige Legalverhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden, d. h. deren Befähigung mit den Mitteln, Möglichkeiten, Einrichtungen, Personal und Ausstattungen, auch als das Ziel des Jugendstrafvollzuges definieren.

Dies setzt auch voraus, den Vollzug von Jugendstrafen ist von Anfang an, d. h. mit der Aufnahme von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern in der Jugendstrafanstalt, in ein wirksames Konzept der Resozialisierung und Eingliederung von Jugendlichen und Heranwachsenden einzubetten. Dabei sind realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zugrunde zu legen. Zugleich muss die Möglichkeit bestehen, flexibel auf sich verändernde gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und insbesondere auch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in die Vollzugsgestaltung einbeziehen zu können.

Damit geht letztlich einher, dass der Jugendstrafvollzug und alle seine Maßnahmen und Programme regelmäßig einer wissenschaftlich fundierten Wirksamkeitskontrolle unterworfen wird.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Abschnitt 1**

#### **Grundsätze des Jugendstrafvollzuges**

##### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes ist die Regelung des § 17 Abs. 1 JGG, wonach Jugendstrafe der Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt ist, die gegenüber Personen verhängt werden kann, die zur Zeit der Tat Jugendliche oder Heranwachsende waren (§§ 1, 17, 105 JGG).

Aus diesem Grund ist auch das Alter der betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Strafantritts zunächst einmal unerheblich. Es ist nur insoweit relevant, als bei der Entscheidung des Vollstreckungsleiters, heranwachsende oder erwachsene Personen im Einzelfall aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen werden können. Dies ist jedoch eine Regelung des Bundesgesetzes in den §§ 92 Abs. 2 und 3 JGG, die durch den Landesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht geändert werden kann. Dasselbe gilt für den Vollzug von nach dem allgemeinen Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen gegenüber Verurteilten, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich für den Jugendstrafvollzug eignen (§ 114 JGG).

Die Regelung des § 97 JGG bestimmt, dass die Jugendstrafe grundsätzlich in Jugendstrafanstalten, Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzuges vollzogen wird.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Vollzug der Jugendstrafe aber auch - nicht zuletzt nach den Folgebestimmungen des § 5 Abs.1 und § 41 Abs. 6 für junge Frauen und junge Mütter mit Kindern - in organisatorisch selbstständigen Einrichtungen mit entsprechenden innovativen Konzepten und mit spezifisch qualifiziertem Personal angestrebt werden.

Das Gesetz verwendet für diese Einrichtungen im Folgenden zur Vereinfachung den auch im Jugendgerichtsgesetz verwendeten Begriff der „Jugendstrafanstalt“.

## Zu § 2 Ziel des Jugendstrafvollzuges

Zielrichtung und Gegenstand des Vollzuges von Jugendstrafen ist es, die Jugendstrafgefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung und ohne Straftaten zu befähigen. Es geht daher darum, orientiert an dem im Jugendgerichtsgesetz formulierten „Leitprinzip des Erziehungsgedanken“ nicht um repressive und einseitig autoritäre „Erziehung von oben“, sondern vielmehr um eine auf die (Selbst)Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem Leben ohne erneute Straftaten gerichtete Förderung der Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Sie sollen während der Dauer des Vollzugs der Jugendstrafe unter Nutzung aller den Jugendstrafanstalten nach diesem Gesetz zur Verfügung stehenden sächlichen, personellen und finanziellen Ausstattungen sowie deren Einrichtungen und Betrieben in die Lage versetzt werden, sich in die Gesellschaft mit ihrem Norm- und Wertesystem - wieder - zu integrieren.

„Ein moderner Jugendvollzug sollte deshalb nicht in erster Linie an den Schwächen und Defiziten seiner Insassen ansetzen, sondern - Stichwort ‚Empowerment‘ - an ihren Begabungen und Stärken, um auf diesem Wege ermutigende Erfolgserlebnisse zu ermöglichen.“ (Joachim Walter im Aufsatz „Jugendvollzug in der Krise?“, Punkt 4.6., S. 27)

In diesem Sinne ist das Leitbild des vorliegenden Gesetzentwurfes ausdrücklich und nachdrücklich „der entwicklungsfähige junge Mensch“ (ebenda).

Das so verstandene und mit dem vorgelegten Normenbestand justierte Ziel der Resozialisierung, die „soziale Integration“, ist auch nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff.) verfassungsrechtlich geboten und leitet sich unmittelbar aus der im Grundgesetz verankerten Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Insoweit verpflichtet das Grundgesetz den alten Gesetzgeber (Bund) wie den neuen Gesetzgeber (die Länder) dazu, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf auszurichten (BVerfGE, Band 98, S. 169 - 1. Leitsatz).

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 31. Mai 2006 zur Verfassungswidrigkeit des derzeitigen Jugendstrafvollzuges unmissverständlich klargestellt:

„Auf den Jugendlichen wirkt die Freiheitsstrafe in einer Lebensphase ein, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit dient, die in der Lage ist, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung - vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen - gerichtet ist.“ (BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff.)

Daher kann das im Gesetz zu bestimmende zentrale Element zum Erreichen der Zielsetzung des Vollzugs von Jugendstrafen nur in einer individualisierten Förderung der Jugendstrafgefangenen und im Vorhalten und Gewährleisten einer dem entsprechenden differenzierten Angebotsstruktur für die Jugendstrafgefangenen bestehen, mit denen die Jugendlichen und Heranwachsenden ausgehend von ihren individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten befähigt werden sollen. Die ausdrückliche Formulierung eines Förderungsgrundsatzes bedeutet deshalb einen „... Schritt weg von der Behandlung des Jugendlichen als ‚Defizitwesen‘ und einen Schritt hin zur Anknüpfung an seine Entwicklungsfähigkeit.“ (vgl. Prof. Dr. Günter Tondorf, Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder, S. 5, Fußnote 18).

Nur die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ist die Grundlage für das spätere rechtschaffene Verhalten und Leben in Freiheit.

Nur so bewirkt die im Gesetz angelegte Art und Weise der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges zugleich den dauerhaften Schutz der Allgemeinheit, indem alle Vollzugsbemühungen darauf ausgerichtet sind, die soziale Integration der Jugendstrafgefangenen in die Gesellschaft unter Vermeidung von Strafrückfälligkeit zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine etwaige Erweiterung des Vollzugszieles mit der Aufgabe des Staates, die Allgemeinheit vor weiteren Strafen zu schützen, im Hinblick auf das Erreichen des individuellen Vollzugsziels des Jugendstrafgefangenen kontraproduktiv und erscheint darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich.

„Diese Auseinandersetzung hat nicht nur symbolische Gehalt: Zum einen bestimmt sie Grundhaltung, die dem Vollzug zugrunde gelegt wird, zum anderen wird sie unmittelbar bei konkreten Entscheidungen wirksam, wenn etwa resozialisierungsförderliche Lockerungen gegen das Risiko des Missbrauches abgewogen werden. ... In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung betont der Senat also den Resoziierungsauftrag als Verfassungsgrundsatz, der im Jugendstrafrecht einfachgesetzlich als Erziehungsziel in § 91 Abs. 1 JGG verankert ist. Dabei belässt es das Gericht jedoch nicht, sondern geht auch auf die staatliche Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit ein: diese sieht es nicht im Konflikt mit dem Resoziierungsgebot- im Gegenteil, das Gericht leitet das Resoziierungsgebot gerade auch aus der Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit ab, denn „die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resoziierung auszurichten, (folgt) auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger.“ Damit stellt es nicht nur fest, dass faktisch eine erfolgreiche Resoziierung die Sicherheit der Allgemeinheit erhöht, sondern es interpretiert zugleich auch den Inhalt des staatlichen Schutzauftrages: der Staat hat seiner Schutzpflicht gerade dadurch nachzukommen, dass er Resoziierung fördert und Rückfälligkeit reduziert, und nicht, in dem er kurzfristig ausgerichtete und resoziierungsschädliche Einschlusskonzepte in den vermeidlichen Dienst der allgemeinen Sicherheit stellt. ... Eine Ausrichtung entlang eines repressiven Sicherheitsgedankens ... ist damit der verfassungsrechtliche Segen verwehrt.“ (Jochen Goerdeler, Helmut Pollähne, „Das Bundesverfassungsgericht als Wegweiser für die Landesgesetzgeber“, ZJJ 3/2006, 250, 252 m. w. N.)

Im Ergebnis ist daher von der Aufnahme der o. g. Aufgabe abzusehen. Das Vollzugsziel darf durch die Formulierung weiterer Vollzugsaufgaben nicht relativiert werden (vgl. auch Kernforderung Nr. 2 des 31. Strafverteidigertages).

Das in § 2 bestimmte Ziel des Jugendstrafvollzuges entspricht somit auch den Anforderungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 31. Mai 2006.

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe muss auf das Ziel ausgerichtet sein, dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f.; 36, 174, 188; 45, 187, 238 f.; 64, 261, 276; 74, 102, 122 f.; 98, 169, 200 f.) Dieses - oft auch als Resozialisierungsziel bezeichnete - Vollzugsziel der sozialen Integration (vgl. BVerfGE 64, 261, 276), für den Erwachsenenstrafvollzug einfachgesetzlich in § 2 Satz 1 StVollzG festgeschrieben, ist im geltenden Jugendstrafrecht als Erziehungsziel verankert (§ 91 Abs. 1 JGG). Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f.; 45, 187, 238) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. BVerfGE 88, 203, 258) entspricht. Mit dem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden Gebot, den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck - als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen - zu behandeln (vgl. BVerfGE 109, 133, 150 f.), und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist die Freiheitsstrafe als besonders tiefgreifender Grundrechtseingriff nur vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen Schutzfunktion konsequent auf eine straffreie Zukunft des Betroffenen gerichtet ist.“ (BVerfG, NJW 2006, S. 2093ff.).

### **Zu § 3 Gestaltung des Jugendstrafvollzuges**

Diese Vorschrift bestimmt die Grundsätze für die künftige Gestaltung des Jugendstrafvollzuges. Zentrales Anliegen dieses Gesetzes ist es dabei, alle Jugendstrafgefangenen in ihrer Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

Davon ausgehend, dass das Ziel der mit dem Jugendstrafvollzug zu leistenden Resozialisierung der Jugendstrafgefangenen immer auch zugleich die Gestaltungsmaxime für die Institutionen des Jugendstrafvollzuges darstellt (BVerfGE Bd. 98, S. 169 ff.), hat der Jugendstrafvollzug nach der Regelung in Absatz 1 die Aufgabe, in Umsetzung des Ziels des Jugendstrafvollzuges die Jugendstrafgefangenen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu dieser Lebensführung zu fördern und zu unterstützen.

Dies umfasst sowohl den Aufbau als auch die Einübung der bislang bei den Jugendlichen und Heranwachsenden nicht vorhandenen, nicht hinreichend ausgeprägten oder nicht angewandten Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Auch diese Bestimmung korrespondiert mit den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes in seiner vorgenannten Entscheidung:

„Freiheitsstrafen wirken sich für Jugendliche in besonders einschneidender Weise aus. Das Zeitempfinden Jugendlicher ist anders als dasjenige Älterer. Typischerweise leiden sie stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein. In ihrer Persönlichkeit sind Jugendliche weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Aus alledem ergeben sich spezielle Bedürfnisse, besondere Chancen und Gefahren für die weitere Entwicklung und eine besondere Haftempfindlichkeit, vor allem auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs (vgl. Schaffstein/Beulke, a. a. O., S. 6; Eisenberg, a. a. O., Einl. Rn.5; J. Walter, ZJJ 2003, S. 397).“ (BVerfG, NJW 2006, S. 093 ff.)

Um diesen Anforderungen zu entsprechen und die schädlichen Folgen des Strafvollzuges für die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen und auch Heranwachsenden von vorn herein so gering wie möglich zu halten, soll nach Absatz 2 das Leben im Jugendstrafvollzug in jeder Phase und auch die Alltagsgestaltung in der Jugendstrafanstalt den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalt soweit wie möglich angeglichen werden. Das bedeutet aber auch, den Jugendstrafvollzug so auszugestalten, dass erkannten und erkennbar schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges für Jugendliche und Heranwachsende jederzeit entgegengewirkt wird.

Dieselbe Verantwortung trifft auch den Gesetzgeber, der mit der gesetzlichen Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzuges, d. h. bereits mit der Entscheidung der Ausrichtung des Gesetzes, der Bestimmung der Leitlinien, Instrumente und Ausstattungen des Strafvollzuges auf den Ausschluss schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges auf die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden hinzuwirken hat.

Der in Absatz 3 geregelte Schutz der Jugendstrafgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen ist ebenso ein wesentlicher Bestandteil des Gebotes der Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges. Dem folgend nimmt Satz 2 das gesetzliche Vollzugsziel in die wesentlichen Vorgaben für die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges auf. Demzufolge ist der Jugendstrafvollzug von Beginn an darauf auszurichten, den Jugendstrafgefangenen auf der Grundlage ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten dabei zu helfen, sich in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern.

Absatz 4 normiert an exponierter Stelle im Gesetz die für die langfristig gesicherte Umsetzung der gesetzlichen Zielstellung unabdingbare konkretisierte Finanz- und Ausstattungsgarantie vonseiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auch dies ist eine der zentralen Anforderungen der o. g. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung an einen verfassungskonformen Jugendstrafvollzug.

„Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist (BVerfGE 35, 202, 235).“ (BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff.).

Dem folgend hat das Land Mecklenburg-Vorpommern den Jugendstrafanstalten die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen als erfolgsnotwendig anerkannten Vollzugsbedingungen, erzieherischen Mittel und Methoden sowie dem entsprechende Angebote und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat er den Jugendstrafanstalten die dafür erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Ausstattungen zu gewähren.

Die gesicherten Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften sind durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals umzusetzen. Generell sind die sächlichen Mittel, die personelle Ausstattung und die Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges an den Zielsetzungen, Inhalten und methodischen Vorgehensweisen des Jugendstrafvollzuges auszurichten.

Dies bedeutet insbesondere einen im Vergleich zum Erwachsenenvollzug günstigeren Personalschlüssel sicherzustellen. Der Erziehungs- und Förderauftrag nach diesem Gesetz kann ebenso nur mit einem deutlich höheren Einsatz von Personal, insbesondere spezifisch qualifiziertem Personal, und entsprechenden modernen Unterrichts- und Ausbildungsmethoden/-materialien erzielt werden.

Die Alternative zu einer am Resozialisierungsziel ausgerichteten Ausstattung wäre eine bloße Verwahrung von Jugendstrafgefangenen, die weder verfassungsrechtlich zulässig ist, noch langfristig zu finanziellen Ersparnissen führen würde. Wegen der dann absehbaren fehlenden Eingliederung der Jugendstrafgefangenen ist mit größter Wahrscheinlichkeit deren Strafrückfälligkeit zu erwarten, die in einem erzieherisch ausgestalteten und auf Förderung ausgerichteten Jugendstrafvollzug vermieden würde.

Eine dem Resozialisierungsziel angepasste und auf diese unmittelbar ausgerichtete Ausstattung des Jugendstrafvollzuges erscheint demnach auch auf längere Sicht als die finanziell günstigere Alternative.

#### **Zu § 4 Recht zur Mitwirkung**

Die Einbeziehung der Jugendstrafgefangenen in den sie betreffenden Prozess des auf die Resozialisierung gerichteten Jugendstrafvollzuges ist eine Voraussetzung für das erfolgreiche Erreichen des Vollzugsziels. Das bisher an dieser Stelle übliche bloße Postulieren einer diffusen Mitwirkungspflicht der (Jugend)Strafgefangenen erscheint insbesondere im Umgang mit jugendlichen Strafgefangenen mit Blick auf die Zielsetzung des Jugendstrafvollzuges und der Eingliederung eher kontraproduktiv. Gerade weil Jugendstrafgefangene in vielen Fällen eine erhebliche Reifeverzögerung aufweisen und zum Teil lange Karrieren erfolgloser autoritärer Erziehungsversuche hinter sich haben, erscheint es umso wichtiger, diesen Kreislauf zu durchbrechen und stattdessen Mittel und Methoden anzuwenden, die die Bereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Mitwirkung an dem sie betreffenden Prozess in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges wecken und unterstützen.

Dies entspricht im Übrigen auch dem grundlegenden Förderungs- und Erziehungsziel des Vollzuges der Jugendstrafe, das vorrangig eine freiwillige Mitarbeit der Jugendstrafgefangenen erfordert bzw. für einen erfolgreichen Jugendstrafvollzug geradezu voraussetzt.

Dem folgend sind die Angebote der Jugendstrafanstalt so auszugestalten, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung durch eine auf die Ermutigung zur aktiven Mitwirkung abstellende Förderplanung, die Bereitstellung motivierender Lerngelegenheiten sowie durch unterstützende Maßnahmen auch tatsächlich geweckt und befördert wird.

Um den Jugendstrafgefangenen die positiven Seiten der aktiven Mitwirkung für ihre Persönlichkeitsentwicklung - jenseits destruktiver Bestrafungen - vor Augen zu führen und erfahrbar zu machen, soll die gezeigte Bereitschaft zur Mitwirkung in dem nach § 5 Abs. 5 einzurichtenden Anerkennungssystem berücksichtigt werden.

### **Zu § 5 Leitlinien für den Jugendstrafvollzug und die Eingliederung**

Diese Bestimmung legt die grundlegenden Bestandteile, Inhalte und anzuwendenden Mittel und Methoden fest, die der konkreten Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges zugrunde zu legen sind.

Danach bilden alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen zum Erreichen ihres individuellen Vollzugsziels entwickeln und stärken, die Grundlage der Förderung von Jugendstrafgefangenen im Jugendstrafvollzug.

Ausgehend von der kriminologischen Erkenntnis „dass Vollzugslockerungen jeder Art die Prägung durch die gefängnistypische Subkultur und Prisonisierungseffekte vermindern“ und „dass die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls bei denjenigen Gefangenen geringer ist, die aus halboffenen oder offenen Vollzugsformen entlassen wurden“ (vgl. Dr. Jochim Walter, in ZfJ 2004, Seite 397, 401) trägt der Grundsatz des soweit als möglichen offenen Vollzuges, der soweit als möglich gelockerten Vollzugsgestaltung sowie in geeigneten Fällen der Nutzung weitgehend freier Formen diesen Gesetzentwurf.

Um sicherzustellen, dass die gesetzliche Zielstellung der Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu sozialer Integration in die Gesellschaft im Rahmen der Vollzugsgestaltung nicht durch pauschal und allgemein angewendete Fördermaßnahmen verfehlt wird, schreibt Absatz 2 ausdrücklich die Anwendung differenzierter und individualisierter Angebote vor, die soweit wie möglich auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf des betreffenden Jugendstrafgefangenen abstellen und auf diesen eingehen.

Absatz 3 implementiert den Grundsatz des Gender Mainstreaming in der Weise in das Gesetz, dass bereits bei der Konzeption des Jugendstrafvollzuges und zudem bei allen Einzelmaßnahmen den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen von weiblichen und männlichen Gefangenen zu entsprechen ist.

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzuges trifft der Gesetzentwurf bewusst keine fertigen und detaillierten Vorgaben. Vielmehr werden in Absatz 4 die für die Befähigung der Jugendstrafgefangenen und deren Persönlichkeitsentwicklung maßgeblichen Bereiche, auf die sich der Jugendstrafvollzug konzentrieren soll, beschrieben. Demzufolge soll die Förderung der Jugendstrafgefangenen insbesondere auf die schulische Bildung und die berufliche Qualifizierung der Jugendstrafgefangenen, die Bereitstellung arbeitspädagogischer Angebote, sozialer Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens in der Jugendstrafanstalt, der freien Zeit sowie der Außenkontakte der Jugendstrafgefangenen gerichtet werden.

Gerade in diesen Bereichen werden die Kernkompetenzen erworben und weiterentwickelt, die für die spätere soziale Integration der Jugendstrafgefangenen von maßgeblicher Bedeutung sind.

Da der Gesetzentwurf das Konzept der Erziehung und Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem künftig straffreien Leben im Wege einer individualisierten Förderung und durch differenzierte Angebote verfolgt, bedarf es hierbei auch der Bestimmung von Instrumentarien, die die Jugendstrafgefangenen zur Inanspruchnahme der Angebote und zur Beteiligung an ihrer Persönlichkeitsentwicklung veranlassen und dies befördern.

Basierend auf den Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften und der bisherigen Vollzugspraxis, dass durch Anerkennungen beständigere und nachhaltigere Verhaltensänderungen, insbesondere bei Jugendlichen, erreicht werden können, als allein mit repressiven Mitteln (vgl. hierzu: DVJJ, „Eckpunktepapier - Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz“ vom 13. Mai 2004, Punkt 4.1), soll mit der Regelung des Absatzes 5 ein solches „Anerkennungssystem“ ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Bereitschaft des Jugendstrafgefangenen zur Inanspruchnahme von Angeboten und zur eigenverantwortlichen Teilhabe am Erreichen des individuellen Vollzugsziels soll dabei durch ein umfassendes System der Anerkennung besonders gefördert werden, das insbesondere die Bereiche der Schule, der Aus- und Fortbildung, der Arbeit, der Behandlung und der Freizeitgestaltung umfasst. Ziel ist es, die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an entsprechenden Angeboten, ihr besonderes Engagement und die von ihnen erreichten Fortschritte durch entsprechende Vergünstigungen angemessen zu belohnen. Dieser gewählte Weg folgt der empirisch abgesicherten Regel der Lerntheorie, die besagt: Je häufiger die Aktivität einer Person belohnt wird, desto wahrscheinlicher wird die Person diese Aktivität ausführen.

„Außerdem bleiben durch Belohnung erreichte Verhaltensänderungen mit größerer Wahrscheinlichkeit bestehen als jene, die mit repressiven Mitteln bewirkt und aufrechterhalten bleiben.“ (Dr. Joachim Walter, „Jugendvollzug in der Krise?“, Punkt 4.6., S. 27 m. w. N.).

Auf diesem Wege sollen die ansonsten bei der Handhabung ausschließlich repressiver Mittel bei den Jugendstrafgefangenen geradezu erzeugten Vermeidungsstrategien, die für das Erreichen des Vollzugsziels schädlich sind, von Anfang unterbunden werden. Vielmehr geht es darum, mit „systematisch eingesetzten Belohnungen ... über die eigene Motivation des Betroffenen ganz andere Kräfte“ zu entfalten. (vgl. hierzu, DVJJ, Eckpunktepapier, a. a. O., Punkt 4.1.1.)

## **Zu § 6 Rechtliche Stellung der Jugendstrafgefangenen**

Angesichts dessen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 31. Mai 2006, „die zur Sicherung einer dem entsprechenden Vollzugsgestaltung und als Grundlage der erforderlichen Grundrechtseingriffe notwendigen gesetzlichen Grundlagen“ (BVerfG, NJW 2006, S. 2093 ff.) für den Jugendstrafvollzug zu schaffen, müssen die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde einerseits und die Rechte der Jugendstrafgefangenen andererseits bestimmt und abgegrenzt werden.

Dazu gehört es auch, ausgehend vom Leitbild eines erziehungs- und beteiligungsfähigen Jugendstrafgefangenen, anspruchsvolle Maßstäbe an die Rechtsstellung der Jugendstrafgefangenen zu stellen, die zu der Art und zum Ziel der Erziehung bzw. Förderung passen (vgl. Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, „Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendvollzuges“, DJJ 2004, S. 209 ff.). Dabei müssen die Jugendstrafgefangenen so gestellt werden, dass sie im größtmöglichen Umfang an Vollzugs- und Alltagsgestaltung aktiv beteiligt werden und insbesondere in die Lage versetzt werden, die sie betreffenden Maßnahmen zu verstehen.

Aus diesen Gründen bestimmt Absatz 1 eine allgemeine Grundlage für die im Vollzug zur Anwendung kommenden Eingriffsbefugnisse dahingehend, dass die Jugendstrafgefangenen in vollem Maße unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen und nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit unterliegen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

Um zu gewährleisten, dass die Jugendlichen aus den vorgenannten Gründen an den sie betreffenden Maßnahmen der Bediensteten tatsächlich beteiligt und bei diesen „mitgenommen“ werden, sieht Absatz 2 vor, dass die im Rahmen des Jugendstrafvollzuges von der Jugendstrafanstalt gegenüber den Jugendstrafgefangenen ergriffenen Maßnahmen den betroffenen Jugendstrafgefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache zu erläutern und in jedem Fall zu begründen sind. Es muss den Jugendstrafgefangenen auf diese Weise ermöglicht werden, den Anlass, die Gründe und die Ziele von Vollzugsmaßnahmen zu überblicken und nachzuvollziehen.

Damit werden - im Interesse des Erreichens des Vollzugsziels - das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Jugendstrafgefangenen erhöht.

### **Zu § 7 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter**

Der auf die Nutzung aller Möglichkeiten einer erfolgreichen Eingliederung und soziale Integration als das Ziel des Vollzugs von Jugendstrafen ausgerichtete Gesetzentwurf setzt insbesondere auch die frühzeitige Einbeziehung derjenigen Behörden, Stellen, Einrichtungen und Partner voraus, die kraft der ihnen zugewiesenen Aufgaben- und Tätigkeitsfelder einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Betreuung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung und deren Vorbereitung hierauf leisten können.

Zu den hierbei erfassten Stellen und Einrichtungen zählen Elternhaus, Heimeinrichtungen, Schulen, Ausbildungsbetriebe, örtliche Unternehmen, psychosoziale Beratungsstellen, Arbeitsagenturen, Industrie- und Handwerkskammern ebenso wie die Jugendhilfe einschließlich Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe, die freien Träger der Straffälligenhilfe, Jugendgerichte und andere engagierte haupt- und nebenamtlich tätige Personen, einschließlich Polizei, Ausländerbehörden und Familiengerichte.

Das Erfordernis einer derart weit gefassten Zusammenarbeit ist der Erkenntnis geschuldet, dass sich das Ziel der Wiedereingliederung nur erfolgreich verwirklichen lässt, wenn bereits im Laufe des Vollzugs Maßnahmen der Entlassungsvorbereitungen getroffen und die Betreuung und Nachsorge für den entlassenen Jugendstrafgefangenen sichergestellt ist. Gerade die Phase des Übergangs vom Alltag der Jugendstrafanstalt in ein Leben in Freiheit bedarf einer kontinuierlichen Vorgehensweise und Unterstützung. Dieser Prozess wird umso erfolgreicher sein, als es bereits im Vollzug gelingt, den Jugendstrafgefangenen eine annehmbare und realisierbare Perspektive für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln. Die Jugendstrafgefangenen müssen wissen, wie es nach ihrer Entlassung aus der Jugendstrafanstalt weiter geht, welche Ansprechpartner es gibt und wie sie ihre Situation außerhalb des Vollzugs regeln können. Diese Hilfestellung kann die Jugendstrafanstalt allein nicht leisten. Hierfür ist die zielgerichtete und koordinierte Unterstützung der fachkompetenten Stellen und Einrichtungen erforderlich.

Daher bestimmt Absatz 1 ein Gebot der Zusammenarbeit aller, die mit dem Jugendstrafvollzug befasst sind. Ziel der Zusammenarbeit soll es sein, gemeinsam daran mitzuwirken, die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges zum bestmöglichen Erreichen der sozialen Integration der Jugendstrafgefangenen zu erfüllen.

Um den Kreis der für eine erfolgreiche Zusammenarbeit erforderlichen Stellen, Einrichtungen, freien Träger und Personen zu umreißen und zu verdeutlichen, führt Absatz 2 die maßgeblichen Adressaten auf, ohne damit eine abschließende oder gar ausschließende Aufzählung der beteiligungsfähigen Stellen, Einrichtungen oder Personen zu bestimmen.

Die Zusammenarbeit der erfassten Stellen und Einrichtungen kann und darf sich dabei auch nicht auf die bloße Aufnahme von Kontakten zur Erfüllung der den jeweiligen Beteiligten zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben beschränken.

Vielmehr ist die Zusammenarbeit als Prozess der Einbindung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Jugendstrafanstalt in die Gestaltung des Strafvollzugs, der Entlassungsvorbereitung und der Nachsorge nach der Entlassung zu verstehen, der neben der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendstrafgefangenen eine grundlegende Voraussetzung für die erfolgreiche Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen darstellt. Nur im Rahmen einer solchen komplexen Zusammenarbeit und Kooperation sind die für die soziale Integration in der derzeitigen gesellschaftlichen Situation nicht weniger bedeutsamen materiellen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. die hierzu zur Verfügung stehenden Ressourcen verschiedener Stellen und Einrichtungen wirkungsvoll zusammenzuführen. Insbesondere können den verschiedenen freien Trägern von „Hilfsdiensten“ Aufgaben übertragen werden, soweit diese nicht hoheitlichen Charakter haben.

Absatz 3 legt die strukturellen Grundlagen für eine verlässliche und wirkungsvolle Gestaltung der Kooperation mit Einrichtungen freier Träger fest, um damit das vom Gesetzentwurf verfolgte Modell der weitgehend offenen Vollzugsgestaltung zu untersetzen. Dabei wird das Augenmerk auch auf die zielgerichtete Bildung von Netzwerken mit offenen Einrichtungen freier Träger gelenkt, in denen Jugendstrafgefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Jugendstrafgefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen). Dies ist insbesondere als Möglichkeit für die Eingliederung vorgesehen. Solche Einrichtungen können die erforderlichen Freiräume für eine möglichst frühzeitige Erprobung und Heranführung von Jugendstraftätern an eine sozial verantwortliche Lebensgestaltung bieten, die eine maßgebliche Voraussetzung für deren erfolgreiche Integration in die Gesellschaft ist.

Absatz 4 trägt den Interessen und Wünschen der Personensorgeberechtigten der Jugendstrafgefangenen in der Weise Rechnung, dass sie in die Planung und Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einbezogen werden. Dies setzt jedoch in jedem Fall die Einwilligung des betreffenden Jugendstrafgefangenen voraus. Das Jugendamt, das generell mit der Betreuung der betreffenden Jugendlichen befasst ist, ist regelmäßig an der Planung und Gestaltung des Vollzuges zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass ggf. bereits eingeleitete Betreuungsmaßnahmen der Jugendhilfe fortgesetzt und weiter ausgebaut werden. Andererseits ist das Jugendamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen in besonderer Weise geeignet und kompetent, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und nach der Entlassung die dringend notwendige begleitende Unterstützung der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen mit den Leistungen aus dem Bereich der Jugendhilfe zu gewähren. Zur Umsetzung der Zusammenarbeit sehen die nachfolgenden Vorschriften für die verschiedenen Bereiche und Phasen des Jugendstrafvollzuges die regelmäßige Unterrichtung und Beteiligung des für den jeweiligen Jugendstrafgefangenen zuständigen Jugendamtes vor.

## **Abschnitt 2**

### **Planung und Gestaltung des Jugendstrafvollzuges**

#### **Zu § 8 Aufnahme**

Diese Bestimmung regelt den ersten Zeitabschnitt des Jugendstrafvollzuges, zu dem die Jugendstrafgefangenen erstmals mit der Jugendstrafanstalt in Berührung kommen. Die Aufnahme in die Jugendstrafanstalt ist einerseits ein formaler Akt der Feststellung der Personalien, der rechtlichen Grundlagen der Vollstreckung der Jugendstrafe sowie weiterer grundlegender Daten, andererseits jedoch auch für den Jugendlichen und Heranwachsenden der Akt des unmittelbaren Wechsels von seinem bisherigen Leben in Freiheit in einen länger andauernden Entzug der Freiheit in einer Jugendstrafanstalt und deren Alltag.

Daher kommt dem Aufnahmeverfahren und dessen Ausgestaltung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die individuelle Vollzugsgestaltung und deren Erfolg zu.

Wichtig ist hierbei insbesondere, dass das erste Gespräch mit dem Jugendstrafgefangenen noch am Tage seiner Aufnahme in der Jugendstrafanstalt geführt wird, in dem mit dem Jugendstrafgefangenen in einer ihm verständlichen Sprache seine gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird. Um von Anfang an für den auf individuelle Förderung angelegten Jugendstrafvollzug die bestmöglichen Ausgangsbedingungen zu bieten, ist es unverzichtbar, dass die Betreuung durch die jeweiligen Bediensteten der Jugendstrafanstalt sofort aufgenommen wird. Aus denselben Gründen sind häufige Wechsel der Bediensteten, die die Jugendstrafgefangenen betreuen und zu denen diese ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben, zu vermeiden.

Das sofortige und umfängliche Erstgespräch verfolgt auch den Zweck, dass die Jugendstrafgefangenen zuallererst durch die Bediensteten der Jugendstrafanstalt objektiv über ihre Lage, Rechte und Pflichten und das Ziel des Vollzuges informiert werden. Den für den Erfolg des Jugendstrafvollzugs schädlichen Folgen einer später ohnehin einsetzenden „Aufklärung“ durch - nicht selten subkulturell orientierte – Mitgefängene soll damit vorgebeugt werden. (Vgl. Prof. Dr. Günter Tondorf, Musterentwurf zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz der Länder, S. 9, Fußnote 32, unter Verweis auf Dr. Joachim Walter, ZfJ 2004, S. 387, 401.)

Absatz 1 sieht daher vor, dass die Jugendstrafgefangenen beim Erstgespräch über ihre Rechte und Pflichten im Jugendstrafvollzug in Kenntnis gesetzt werden. Dazu ist ihnen der Text dieses Gesetzes in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Auf Verlangen sind ihnen ferner auch alle weiteren Gesetze und Verwaltungsvorschriften zugänglich zu machen, auf die das Gesetz Bezug nimmt. Die Jugendstrafgefangenen sollen damit in die Lage versetzt werden, die für ihre derzeitige Lage und ihre künftige Situation maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Schutz der Intimsphäre des aufzunehmenden Jugendstrafgefangenen ist sicherzustellen, dass bei dem Aufnahmeverfahren keine anderen Jugendstrafgefangenen zugegen sind. Ebenso wichtig wie die gemeinsame Erörterung der gegenwärtigen Lebenssituation des Jugendstrafgefangenen ist es, ihm - wie es in Absatz 2 bestimmt ist - das Ziel des Jugendstrafvollzuges und die dabei an den Jugendstrafgefangenen gestellten Erwartungen von Anfang an deutlich zu machen und zu erläutern. Hierzu gehört auch, über das in der Jugendstrafanstalt vorhandene Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitangebot ausführlich zu informieren, um eine diesbezügliche Orientierung der Jugendstrafgefangenen bereits in der Anfangsphase des Vollzuges zu ermöglichen.

Absatz 3 regelt die alsbaldige ärztliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen, um den Gesundheitszustand festzustellen und ggf. erforderliche Behandlungsmaßnahmen veranlassen zu können. Das Vorstellen des Jugendstrafgefangenen bei der Anstaltsleitung soll sicherstellen, dass die Jugendstrafgefangenen die Personen kennenlernen, die für sie während des Vollzuges und nicht zuletzt im Rahmen der Gewährung des Rechtsschutzes bei Vollzugsmaßnahmen von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig sollen sich die für den Vollzug zuständigen Bediensteten einen ersten Eindruck von der Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen und dessen psychischer Verfassung verschaffen.

Absatz 4 bestimmt den Personenkreis, der von der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen in die Jugendstrafanstalt zu benachrichtigen ist. Da die Jugendstrafgefangenen ihre Personensorgeberechtigten auch selbst über die Aufnahme in die Jugendstrafanstalt unterrichten können, soll die Jugendstrafanstalt dies nur dann für sie „erledigen“ wenn sie dem zustimmen. Das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach § 38 JGG zuständige Jugendamt ist unverzüglich von der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen zu benachrichtigen.

### **Zu § 9 Feststellung des Eingliederungsbedarfs, soziale Hilfen**

In Umsetzung des Sozialstaatsgebots ist auch den Jugendstrafgefangenen ein Rechtsanspruch auf soziale Hilfe einzuräumen, da das Sozialstaatsgebot immer dort nach staatlicher Vor- und Fürsorge verlangt, wenn Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind. Hierzu gehören zweifelsohne auch die zu Jugendstrafen verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden.

Nach Absatz 1 sollen die Jugendstrafgefangenen darin angeleitet werden, ihre Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Dabei ist eine Kooperation mit den in § 7 genannten Stellen, Einrichtungen und Personen außerhalb der Jugendstrafanstalten besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Diese sozialen Hilfen sind umso erfolgreicher, als den betroffenen Jugendstrafgefangenen bei der Lösung ihrer Schwierigkeiten die erforderlichen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen geboten werden. Dies ist gerade deshalb von Bedeutung, da nicht angenommen werden kann, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht gemeistert haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen.

Ziel ist es, dass die Jugendstrafgefangenen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Eingliederung. Daher sollen die Hilfen in der Regel als Hilfen zur Selbsthilfe konzipiert und angelegt sein.

Die Interessen der Opfer der von dem Jugendstrafgefangenen begangenen Straftaten sind dabei immer mit einzubeziehen. Die Jugendstrafgefangenen sollen folglich auch angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. In geeigneten Fällen ist dafür auch die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anzustreben. Außerdem sollen sie in die Lage versetzt werden, eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

Die Eingliederung der Gefangenen würde unnötig erschwert, wenn die Gläubiger von Forderungen gegenüber Jugendstrafgefangenen aufgrund der bis dato unregulierten Schuldverhältnisse die aus dem Vollzug entlassenen Jugendlichen oder Heranwachsenden bis zur Pfändungsgrenze in Anspruch nehmen und die Entlassenen (wieder) in eine Schuldenfalle gerieten und daraufhin im schlimmsten Falle erneut Straftaten begingen.

Im Rahmen der Gewährung sozialer Hilfen sind mit Blick auf die Zeit nach der Entlassung der Jugendstrafgefangenen die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Sozialversicherung mit ihnen zu beraten und die Jugendstrafgefangenen bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für das Erreichen des Vollzugsziels und einen dem entsprechenden individualisierten Vollzugs- und Eingliederungsplan ist die umfassende Feststellung des bestehenden Förderbedarfs der Jugendstrafgefangenen. Daher bestimmt Absatz 2 die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen. Hiernach ist der individuelle Eingliederungsbedarf in einem geeigneten Test- und Diagnoseverfahren zu ermitteln. Die dabei zu treffenden Feststellungen sollen sich auf die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Jugendstrafgefangenen, die Ursachen und Umstände der von ihm begangenen Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis notwendig erscheint, um den Jugendstrafvollzug zielgerichtet zu gestalten und die Eingliederung des Jugendstrafgefangenen nach seiner Entlassung zu unterstützen, erstrecken. Dabei sollen auch die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe einbezogen werden, auch wenn ihnen kein besonderer Rang oder Wertigkeit bei der Bestimmung des Eingliederungsbedarfs zukommt. Ohne die Geeignetheit von vormaligen und ggf. zeitlich zurückliegenden Berichten der Jugendgerichtshilfe grundsätzlich in Frage zu stellen, sollen die verantwortlichen Bediensteten dennoch deren Inhalt nicht einfach als gegebene Tatsachen hinnehmen, sondern diese vielmehr kritisch hinterfragen und bei Zweifeln mit dem Jugendstrafgefangenen erörtern. (Vgl. dazu Tondorf, a. a. O., S. 10, Fußnote 38 m. w. N.)

Um die Mitwirkung des Jugendstrafgefangenen an seiner Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen, soll nach Absatz 3 die Planung der Gestaltung des individuellen Jugendstrafvollzuges mit dem betroffenen Jugendstrafgefangenen in einer ihm verständlichen Art und Weise erörtert werden. Hierzu gehört es auch, dem Jugendstrafgefangenen Möglichkeiten einzuräumen, bei der Feststellung des Förderbedarfs eigene Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, die in die individualisierte Förderplanung und in die Gestaltung des Vollzuges einbezogen werden sollen.

Ungeachtet dieser allgemeinen Vorschrift über soziale Hilfen sehen die nachfolgenden Bestimmungen noch konkrete Regelungen zur Gewährung spezieller Hilfen im Laufe des Vollzuges vor. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Hilfen fallen zeitlich in die Anfangsphase des Vollzuges und sind daher im Schwerpunkt im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach § 8 zu gewähren bzw. in diesem Vollzugsabschnitt von den Bediensteten der Jugendstrafanstalten zu realisieren.

### **Zu § 10 Vollzugs- und Eingliederungsplan**

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan für die Jugendstrafgefangenen, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die vorliegende Bestimmung regelt, ist zentrales Element eines am Ziel der sozialen Integration ausgerichteten Jugendstrafvollzuges. Mit dem Vollzugs- und Eingliederungsplan wird das Ziel des Vollzuges auf und für den Jugendstrafgefangenen konkretisiert und individualisiert.

Damit bildet der Förderplan den Orientierungsrahmen für das Handeln von Jugendstrafgefangenen und Bediensteten bei der Gestaltung des Vollzuges zum Erreichen des Vollzugsziels. Ausgangspunkt ist dabei der auf der Grundlage des § 9 festgestellte Eingliederungsbedarf.

Um angesichts der relativen Kürze der durchschnittlichen Dauer von Jugendstrafen möglichst frühzeitig die Grundlagen für die zielgerichtete Eingliederung und ein abgestimmtes Angebot geeigneter Maßnahmen für die Jugendstrafgefangenen zu schaffen, sieht Absatz 1 vor, dass unverzüglich nach Feststellung des Eingliederungsbedarfs, in jedem Fall jedoch innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen, ein für den jeweiligen Jugendstrafgefangenen verbindlicher individueller Eingliederungsplan gemeinsam mit diesem erstellt wird. In Anbetracht der auf die Legalbewährung der Jugendstrafgefangenen gerichteten Zielsetzung des Vollzuges soll die Entlassungsvorbereitung ausdrücklich ein wesentlicher Bestandteil des Eingliederungsplans sein.

Um die Jugendstrafgefangenen in die Eingliederungsplanung aktiv einzubeziehen, schreibt Absatz 2 die regelmäßige Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen der Jugendstrafgefangenen bei der Auswahl der vorzusehenden Fördermaßnahmen vor.

Nach Möglichkeit soll die Vereinbarung verbindlicher Eingliederungsziele mit den Jugendstrafgefangenen (Eingliederungsvereinbarung) angestrebt werden, die dann im Eingliederungsplan auszunehmen und deren Erreichen zu evaluieren ist. Bei Bedarf soll der Abschluss von Kreditvereinbarungen durch die Jugendstrafgefangenen zum Zwecke der zügigen Schuldenregulierung Inhalt der Förderplanung sein.

Der Eingliederungsplan kann seine Funktion und Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er angesichts der festgestellten Entwicklungen der Jugendstrafgefangenen fortlaufend evaluiert und fortgeschrieben wird. Absatz 3 bestimmt dazu eine mindestens vierteljährliche Fortschreibungsfrist, wobei aber, wenn die Entwicklung des Jugendstrafgefangenen oder zwischenzeitlich gewonnene andere neue Erkenntnisse Anlass dazu geben, eine Fortschreibung auch bereits vor Ablauf der Vierteljahresfrist erfolgen kann.

Absatz 4 bestimmt die wesentlichen Gegenstände und Grundlagen des Förderplans, ausgerichtet am jeweilig erreichten Stand des individuellen Jugendstrafvollzuges. Dazu gehören insbesondere

- die Darstellung und Erläuterung der dem individuellen Vollzugs- und Eingliederungsplan zugrunde liegenden Akten einschließlich der beigezogenen Vorakten, erstellten psychologischen Gutachten, angewandten pädagogischen Test- und Diagnoseverfahren und der Ergebnisse der Sozialanamnese sowie der Ziele, Inhalte und Methoden der individuellen Förderung des Jugendstrafgefangenen,
- die Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
- die Art und der Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder der Zuweisung von Arbeit,
- spezifische Maßnahmen für die Integration ausländischer Jugendstrafgefangener,
- die Art und der Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
- die Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
- die Art und der Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
- die Eignung für sowie die Planung von Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
- die maßgeblichen Gründe und Tatsachen, die eine ausnahmsweise Unterbringung im geschlossenen Vollzug nach § 15 Abs. 2 und 3 rechtfertigen,
- die Pflege der familiären Beziehungen sowie die Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen bei heimatferner Unterbringung,
- die Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,
- die Maßnahmen und die Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
- die Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
- die Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder die Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
- die Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,
- die Art und der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlenden oder unzureichenden Angeboten in den unter Nr. 3 bis 5 genannten Förderbereichen,
- Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.

Nach der Regelung des Absatzes 5 wird den Personenberechtigten bei vorliegender Zustimmung der Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit eingeräumt, aus ihrer Sicht und aus ihren Erfahrungen bei der Erziehung und im Umgang mit dem betreffenden Jugendstrafgefangenen Anregungen und Vorschläge in den Eingliederungsplan einzubringen. Diese sollten, soweit sie mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges vereinbar sind, auch in den Förderplan einfließen.

Absatz 6 bestimmt den Kreis derjenigen, die über den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans und dessen spätere Fortschreibung unterrichtet werden sollen. Dazu zählen die Personensorgeberechtigten, soweit die Jugendstrafgefangenen dem zustimmen, und der nach § 82 JGG zuständigen Vollstreckungsleiter. Die Erörterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Personensorgeberechtigten wird nur dann durchgeführt, wenn dies von ihnen verlangt wird und der betroffene Jugendstrafgefangene dem zustimmt.

### **Zu § 11 Unterbringung der Jugendstrafgefangenen**

Die Jugendstrafgefangenen sind regelmäßig in kleinen Wohngruppen mit bis zu acht Personen unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten. Jugendstrafgefangene, die wegen der Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten zu einer Jugendstrafe verurteilt sind, sollen in gesonderten Wohngruppen mit speziellen Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten untergebracht werden. In einer Wohngruppe kann ein geeigneter älterer Gefangener aus der Jugendstrafanstalt untergebracht werden, wenn dies im Einzelfall zur Stabilisierung der Gruppe erforderlich ist.

Mit der Regelung des Absatzes 1 wird den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) bei der Unterbringung der Jugendstrafgefangenen Rechnung getragen. Danach mahnte das Bundesverfassungsgericht gesetzliche Vorkehrungen an, die den Jugendstrafgefangenen einerseits den Aufbau von Kontakten innerhalb der Anstalt erlauben, die dem positiven sozialen Lernen dienen und die andererseits vor wechselseitigen Übergriffen der Jugendstrafgefangenen schützen. Hierbei wird ausdrücklich die Unterbringung in kleineren Wohngruppen als besonders geeignete Unterbringungsform hervorgehoben (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

Angesichts der Erkenntnisse und praktischen Erfahrung, wonach gerade die Wohngruppenunterbringung in besonderer Weise dem Einüben sozialadäquaten Verhaltens durch die Jugendstrafgefangenen entgegenkommt, weil sie sich in der Wohngruppe mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen und Probleme gemeinsam lösen müssen, ist die Wohngruppenunterbringung die Regelunterbringungsform in Jugendstrafanstalten.

Hinzu kommt, dass in Wohngruppen darüber hinaus sowohl die individuelle Ansprache der Jugendstrafgefangenen durch Bedienstete und die Fachkräfte als auch deren individuelle Erziehung und Förderung besser zu gestalten und zu organisieren sind als in Vollzugsabteilungen. Die dem Förderungs- und Erziehungsauftrag zuwiderlaufenden subkulturellen Einflüsse und Strukturen können infolge einer solchen strukturellen Vorgabe bei der Unterbringung wesentlich erfolgreicher zurückgedrängt werden.

Daher bestimmt Absatz 1, dass Jugendstrafgefangene regelmäßig in kleinen und überschaubaren Wohngruppen mit bis zu acht Personen unterzubringen sind.

Die Unterbringung erfolgt differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten.

Dabei soll gewährleistet werden, dass Jugendstrafgefangene, die wegen der Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten zu einer Jugendstrafe verurteilt sind, in gesonderten Wohngruppen untergebracht werden, die mit speziellen Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten ausgestattet sind, um den besonderem Förderungs- und Entwicklungsbedarf dieser Jugendstrafgefangenen gezielt zu entsprechen.

Zugleich soll die Möglichkeit bestehen, dass ein geeigneter älterer Jugendstrafgefangener aus der Jugendstrafanstalt in einer solchen Wohngruppe untergebracht wird, wenn dies im Einzelfall zur Stabilisierung der Gruppe erforderlich ist.

Absatz 2 regelt die Durchführung von Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutischer Beschäftigung, die Teilnahme an Förderungsmaßnahmen oder die sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit in der Gemeinschaft von Jugendstrafgefangenen. Auch während der Freizeit können die Jugendstrafgefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten, um auf diese Weise die Bildung und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten zu fördern. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter darüber hinaus mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Jugendstrafanstalt besondere Regelungen treffen.

Absatz 3 regelt die Möglichkeiten der Beschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung während Arbeit und Freizeit.

Danach können Jugendstrafgefangene dann ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt unerlässlich ist oder der betreffende Jugendstrafgefangene dem Ausschluss von der gemeinschaftlichen Unterbringung zustimmt.

Ergänzend zu Absatz 1 bestimmt Absatz 4 die getrennte Unterbringung weiblicher und männlicher Jugendstrafgefangener in Wohngruppen nach Maßgabe des Absatzes 1. Eine gemeinsame Unterbringung im Rahmen der Inanspruchnahme von Förderangeboten, insbesondere im Zuge einer gemeinsamen Schul- und Berufsausbildung sind demgegenüber zulässig.

Absatz 5 regelt die Unterbringung während der Ruhezeit. Hierzu sind die Jugendstrafgefangenen allein in ihrem Unterbringungsraum unterzubringen, um die Privat- und Intimsphäre der Jugendstrafgefangenen zu wahren und sie vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen. Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Jugendstrafgefangenen mit anderen Jugendstrafgefangenen ist demgegenüber in bestimmten Fällen mit Zustimmung der beteiligten Jugendstrafgefangenen zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Anstaltsleitung, wobei insbesondere die dem Vollzugsziel dienenden erzieherischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Bei der Auswahl geeigneter, gemeinsam unterzubringender Jugendstrafgefangener ist mit erheblicher Sorgfalt vorzugehen. Eine Unterbringung von mehr als zwei Jugendstrafgefangenen sollte in diesen Fällen nicht in Betracht kommen, denn je mehr Jugendstrafgefangene sich in einem Unterbringungsraum befinden, desto stärker entwickelt sich das mögliche Konfliktpotenzial.

Die Regelung in Absatz 5 trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse der Sicherheit einzelner Jugendstrafgefangener, namentlich bei bestehenden Gefahren für Leben oder Gesundheit von Jugendstrafgefangenen, geboten sein kann, gefährdete Jugendstrafgefangene mit anderen Jugendstrafgefangenen zu deren Schutz gemeinsam unterzubringen. In diesen Fällen kann die Unterbringung auch ohne Zustimmung der gefährdeten Jugendstrafgefangenen erfolgen.

Absatz 6 regelt die zulässigen Ausstattungen für die Unterbringungsräume von Jugendstrafgefangenen. Sie dürfen hiernach ihre Unterbringungsräume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten.

Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Förderungs- und Vollzugsziels, die Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt im erheblichen Umfang zu gefährden, können jedoch ausgeschlossen werden. Der Anlass und die Gründe für die von der Jugendstrafanstalt zum Ausschluss von Gegenständen ergriffenen Maßnahmen sind dem Jugendstrafgefangenen dabei zu erläutern und zu begründen.

### **Zu § 12 Kleidung der Jugendstrafgefangenen**

Die Jugendstrafgefangenen dürfen während der Dauer des Jugendstrafvollzuges eigene private Kleidung tragen. Sie haben für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel selbst zu sorgen. Der Entwurf trägt damit den bereits Anfang der 90er-Jahre in zahlreichen Stellungnahmen geäußerten Wünsche Rechnung, die sich für eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses des § 20 StVollzG aussprechen, und berücksichtigt zugleich Nr. 36 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, wonach die Jugendlichen soweit wie möglich ihre eigene Kleidung sollen tragen dürfen.

Bei der Ausübung von Arbeitstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt wird den Jugendstrafgefangenen von der Jugendstrafanstalt eine entsprechende Arbeits- oder Schutzkleidung gestellt. Die Bekleidung muss äußerlich so beschaffen sein, dass sie die Jugendstrafgefangenen nicht als solche kennzeichnet bzw. dem äußeren Erscheinungsbild nach erkennen lässt.

Jugendstrafgefangenen, die über keine oder nicht ausreichende eigene Bekleidung verfügen, wird eine angemessene Anstaltskleidung zu Verfügung gestellt. Für den Freigang und den Aufenthalt außerhalb der Jugendstrafanstalt wird ihnen eine besondere Oberbekleidung ausgehändigt.

### **Zu § 13 Verlegung von Jugendstrafgefangenen**

In dieser Vorschrift werden die allgemeinen Anforderungen an die Verlegung von Jugendstrafgefangenen in andere Jugendstrafanstalten oder Einrichtungen, d. h. deren dauerhafte Unterbringung in diesen Einrichtungen, geregelt. Die weiteren, nachfolgend im Gesetz geregelten, besonderen Verlegungsvorschriften gehen dieser grundlegenden Bestimmung vor. Zur Gewährleistung des Erreichens des Vollzugsziels muss während der Dauer des Vollzuges eine zwangsweise Verlegung der Jugendstrafgefangenen gegen deren Willen unbedingt unterbleiben. Hierzu hat bereits das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 27. Juni 2006 (Az.: 2 BvR 1295/05) festgestellt:

„Die Verlegung eines Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten ohne seinen Willen greift in dessen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein. Dieser Eingriff kann für den Gefangenen bzw. Verwahrten mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein. Alle seine innerhalb der Anstalt entwickelten sozialen Beziehungen werden praktisch abgebrochen. Der unter den Bedingungen des Anstaltslebens schwierige Aufbau eines persönlichen Lebensumfeldes muss in einer anderen Anstalt von neuem begonnen werden (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2005 - 2 BvR 1651/03 - StV 2006, S. 146 f.; siehe auch Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1993 - 2 BvR 196/92 - NStZ 1993, S. 300 f.; Oberlandesgericht Stuttgart, NStZ 1998, S. 431, 432). Die Verlegung kann - nicht nur aus den bereits genannten Gründen - auch die Resozialisierung des Strafgefangenen beeinträchtigen und berührt somit auch dessen durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vermittelten (vgl. BVerfGE 98, 169, 200) Anspruch auf einen Strafvollzug, der auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichtet ist (vgl. Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2005 - 2 BvR 1651/03 - StV 2006, S. 146 f.).“

Daher bestimmt Absatz 1, dass Jugendstrafgefangene abweichend von den Festlegungen des Jugendstrafvollstreckungsplans gemäß § 77 nur dann in eine andere Jugendstrafanstalt verlegt werden, wenn sie der Verlegung zustimmen und das Erreichen des Vollzugsziels oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Verlegung nur dann zulässig, wenn eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder wenn zwingende Gründe der Vollzugsorganisation oder andere gleichrangig wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen. Die Verlegung aus „Sicherheitsgründen“ wird dabei vorrangig gegen den Störer und nicht gegen den von solchen rechtswidrigen Verhalten potenziell Betroffenen ergriffen. In jedem Fall sind den Jugendstrafgefangenen Anlass und Gründe einer solchen für den Vollzug einschneidenden Maßnahme ausführlich zu erläutern und zu begründen. Dass die Jugendstrafgefangenen über Termin, Ziel und Umstände der Verlegung rechtzeitig zu benachrichtigen sind, dürfte eine Selbstverständlichkeit sein, die jedoch wegen der damit verbundenen Schutzwirkungen für die Betroffenen ausdrücklich im Gesetzestext formuliert worden ist.

Absatz 3 bestimmt die Personensorgeberechtigten, soweit der Jugendstrafgefangene dem zustimmt, den nach § 82 JGG zuständigen Vollstreckungsleiter, die Jugendämter und den Verteidiger des Jugendstrafgefangenen als die Personen und Einrichtungen, die von der Verlegungsmaßnahme unverzüglich zu unterrichten sind.

#### **Zu § 14 Sozialtherapie**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O.) muss der Staat den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist, was insbesondere auch bedeutet, „ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (vgl. BVerfGE 35, 202, 236) verzahnte Entlassungsvorbereitung“ bereitzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

Um diesen inhaltlichen Anforderungen an den Gesetzgeber gerecht zu werden, bestimmt Absatz 1 eine Regelsozialtherapie für die Jugendstrafgefangenen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen anderer schwerer Straftaten mit psychischen oder physischen Folgen für das Opfer verurteilt worden sind und bei denen aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung der Jugendstrafgefangenen zu befürchten sind und aus den in der Person der Jugendstrafgefangenen liegenden Gründen Anlass zu der Annahme besteht, dass der Zweck der sozialtherapeutischen Behandlung bei diesen Jugendstrafgefangenen erreicht werden kann, mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden.

Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass die Gefahr einschlägiger Rückfalltaten in diesen Straftatenbereichen ohne gezielte Intervention und therapeutische Behandlung umso größer ist, je jünger die Täter bei der ersten Auffälligkeit waren.

Von Bedeutung und daher zu beachten ist hierbei auch, dass nach den Erkenntnissen der kriminologischen Wissenschaft der Erfolg einer derartigen Intervention und Behandlung eine entsprechende Eignung und Motivation des betreffenden Jugendstrafgefangenen voraussetzt (vgl. Tondorf, a. a. O Seite 13, Fußnoten 48, 49 m. w. N.).

Über die Regelsozialtherapie des Absatzes 1 hinaus sollen nach Absatz 2 andere geeignete und motivierte Jugendstrafgefangene mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen die Jugendstrafgefangenen ursprünglich ihre Zustimmung zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung des Jugendstrafvollzuges verweigert haben. Um diesen in einem angemessenen Überlegens- und Erörterungszeitraum sowie nach dem Eintreten weiterer Entwicklungsfortschritte auch später noch die Möglichkeit der Aufnahme in eine Sozialtherapieeinrichtung zu ermöglichen, bestimmt Absatz 3, dass diese nach drei Monaten erneut eine entsprechende Verlegung beantragen können. Einem solchen nachträglichen Verlegungsantrag des Jugendstrafgefangenen soll regelmäßig entsprochen werden.

Absatz 4 regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Entscheidung über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach Absatz 1 bis 3. Danach obliegt die Entscheidung über die Verlegung einem mit den entsprechenden Fachkräften der Jugendstrafanstalt und externen Fachleuten besetzten Expertengremium der Jugendstrafanstalt. Angesichts dessen, dass die sozialtherapeutischen Hilfen möglichst frühzeitig einsetzen müssen, sollen derartige Entscheidungen spätestens sechs Monate nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen getroffen werden.

Eine Zurückverlegung aus der sozialtherapeutischen Einrichtung soll nur unter den abschließend geregelten Fällen des Absatzes 5 Nr. 1 bis 3 erfolgen, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass eine zum Erreichen des Vollzugsziels erfolgreiche Sozialtherapie aus in der Person des Jugendstrafgefangenen liegenden Gründen nicht durchführbar ist.

Daher soll regelmäßig eine Zurückverlegung in die Jugendstrafanstalt erfolgen, wenn

- der betreffende Jugendliche dies verlangt und das Erreichen des Vollzugsziels dadurch nicht gefährdet ist,
- der betreffende Jugendstrafgefangene die Ordnung und Sicherheit in der sozialtherapeutischen Einrichtung nachhaltig stört, insbesondere durch Begehung von Gewalttätigkeiten sowie fortgesetzten Alkohol- und Drogenkonsum,
- sechs Monate nach der Aufnahme des Jugendstrafgefangenen der Zweck der sozialtherapeutischen Behandlung aus Gründen, die in der Person des Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

Die Entscheidung über die Zurückverlegung trifft insoweit ebenfalls ein aus Fachkräften der sozialtherapeutischen Anstalt und aus externen Fachleuten paritätisch besetztes Expertengremium der sozialtherapeutischen Anstalt.

Ebenso wie bei der Unterbringung im allgemeinen Jugendstrafvollzug sind nach Absatz 6 die weiblichen und männlichen Jugendstrafgefangenen in den sozialtherapeutischen Anstalten oder den entsprechenden Abteilungen getrennt unterzubringen.

**Zu § 15 Grundsatz der offenen Gestaltung des Jugendstrafvollzuges, geschlossener Vollzug**

Ausgehend von den in § 5 bestimmten Leitlinien bestimmt Absatz 1 die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug als die Regelvollzugsform.

Nach den vorliegenden kriminologischen Erkenntnissen ist die offene Gestaltung des Vollzuges gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden von enormer Bedeutung für die Vorbereitung der Wiedereingliederung und leistet darüber hinaus einen Beitrag bei der Zurückdrängung - hierfür äußerst schädlicher - anstaltsinterner Subkulturen, die erfahrungsgemäß im geschlossenen Vollzug am besten gedeihen (vgl. Eckpunktepapier DVJJ, a. a. O. Punkt 5). Indem sich die Jugendstrafgefangenen in einem solchen offenen Vollzug notwendigerweise in ein System der Selbstdisziplin, der Gemeinschaftsfähigkeit und Eigensteuerung einordnen, werden von Anbeginn die für eine spätere Wiedereingliederung erforderlichen „Regeln des freien Lebens“ eingeübt bzw. während der Zeit des Vollzuges der Jugendstrafe weiter praktiziert und erlebt.

In Anbetracht der in Absatz 1 bestimmten grundlegenden Neuausrichtung beim Vollzug von Jugendstrafen soll eine Unterbringung von Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug nur ausnahmsweise erfolgen. Ausgehend von den mit dem offenen Vollzug als Regelvollzug verfolgten Zielsetzungen ist eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug nur in den Fällen vorzusehen, wenn aus belastbaren Tatsachen hervorgeht, dass der betreffende Jugendstrafgefangene den offenen Vollzug nur dazu nutzen wird, um sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die im offenen Vollzug gebotenen Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten missbrauchen wird.

Ungeachtet des Vorliegens von Ausnahmegründen nach Absatz 2 soll ein Jugendstrafgefangener auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn er diese Form der Unterbringung in der Jugendstrafanstalt ausdrücklich wünscht und dafür zwingende Gründe vorliegen. Damit die Jugendstrafgefangenen in Kenntnis aller Umstände eine diesbezüglich eigenverantwortliche Entscheidung treffen können, sind ihnen von der Anstaltsleitung vorher ausführlich die damit zusammenhängenden Konsequenzen in einer für die Jugendstrafgefangenen verständlichen Weise vor Augen zu führen. Dabei sind die konkrete Gestaltung des geschlossenen Vollzuges und dessen Folgen für seine künftige persönliche Alltags- und Lebensgestaltung in der Jugendstrafanstalt dem Jugendstrafgefangenen nachdrücklich zu erläutern.

**Zu § 16 Lockerungen des Vollzuges**

Mit dieser Bestimmung werden zur weiteren Untersetzung der Leitlinien des Jugendstrafvollzuges nach diesem Gesetz weitere für das erfolgreiche Erreichen des Vollzugsziels erforderliche Maßnahmen und Gestaltungsinstrumente des Vollzuges geregelt. Nach dem diesem Gesetz zugrunde liegenden, auf Förderung und Befähigung der Jugendstrafgefangenen angelegten Vollzugskonzept kommt den Maßnahmen der Lockerung des Vollzuges eine erhebliche Bedeutung insbesondere hinsichtlich der späteren sozialen Integration in die Gesellschaft zu.

Absatz 1 bestimmt daher den Grundsatz, dass den Jugendstrafgefangenen in jeder Phase des Vollzuges zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Jugendstrafanstalt geeignete Maßnahmen der Lockerung des Jugendstrafvollzuges zu gewähren sind.

Die regelmäßigen Maßnahmen der Lockerung werden in Absatz 2 bestimmt, ohne damit einen abschließenden Katalog von Lockerungen zu bestimmen. Hiernach sind den Jugendstrafgefangenen als Lockerungen zu gewähren:

- die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
- das Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Vollzugsperson (Ausgang in Begleitung),
- die Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

Die in Absatz 2 Nummer 3 vorgesehene Unterbringung in besonderen Einrichtungen außerhalb der Jugendstrafanstalt wird als ein besonders geeignetes Instrument angesehen, um den Jugendstrafgefangenen den Übergang von der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt in die Freiheit zu erleichtern. Dabei müssen die entsprechenden Eingliederungs- und Übergangseinrichtungen die Gewähr dafür bieten, dass sie hinsichtlich Organisation, Struktur, Ausstattung usw. der Einrichtungen die Anforderungen und Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes an einen humanen, zeitgemäßen, konsequent am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechtes ausgerichteten und auf das Erreichen des Vollzugsziels dieses Gesetzes hinwirkenden Vollzuges von Jugendstrafen erfüllen.

Für die Umsetzung oder Nutzung sog. Neutralisierungsmodelle, auf totale Exklusion setzender Modelle (etwa „Boot-Camp“-Modelle oder andere Modelle mit vergleichbarem Ansatz), bietet diese Bestimmung ausdrücklich keinerlei Raum.

Vielmehr sollen aufbauend auf die durchaus positiven Erfahrungen mit entsprechenden Pilotprojekten, wie beispielsweise dem „Projekt Chance“ (Baden-Württemberg), die positiven Effekte der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen außerhalb der Jugendstrafanstalt zielgerichtet genutzt und weiter ausgebaut werden. (Vgl. hierzu: Dr. Joachim Walter, a. a. O. Punkt 3.3 bis 3.6, Seite 17 - 23; Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und der Universität Tübingen „Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes Chance - Jugendstrafvollzug in freien Formen“ vom 13. Juli 2006.)

Auch während der Zeit der Unterbringung der Jugendstrafgefangenen in einer solchen externen Einrichtung oder einer Übergangseinrichtung bleibt der Anstaltsleiter weiterhin für alle Vollzugsentscheidungen zuständig. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Maßnahmen der Einrichtung und deren Mitarbeiter, die - ohne dass Eingriffe in grundrechtsrelevante Bereiche erfolgen - der Steuerung der pädagogischen Prozesse nach den Maßgaben des vorliegenden Gesetzes in der Einrichtung dienen.

Absatz 3 bestimmt die Ausnahmegründe, bei deren Vorliegen die Maßnahmen der Lockerung versagt werden dürfen. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen ernsthaft zu befürchten ist, dass der betreffende Jugendstrafgefangene sich dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen dazu missbrauchen wird, um Straftaten zu begehen.

### **Zu § 17 Urlaub vom Jugendstrafvollzug**

Die Gewährung von Urlaub vom Jugendstrafvollzug und eines dementsprechend für die Jugendstrafgefangenen planbaren Urlaubsanspruches stellt ebenso wie die vorgenannten Lockerungsmaßnahmen eine weitere Grundlage für die Förderung der Jugendlichen und Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung dar.

Aus diesem Grunde stellt Absatz 1 eingangs klar, dass unter Urlaub aus dem Vollzug kein im umgangssprachlichen Sinne so verstandener „Erholungsurlaub“ gemeint ist, sondern dass es sich hierbei, wie bei den vorgenannten Maßnahmen auch, um eine Förderungsmaßnahme handelt, die dem individualisierten Förderplan folgend dazu dient, das Ziel des Jugendstrafvollzuges zu erreichen.

Im Rahmen dieser „Fördermaßnahme“ sollen die Jugendstrafgefangenen die Gelegenheit und die hierbei gebotenen Chancen umfassend nutzen, ihre sozialen Bindungen und Kontakte zu ihren Angehörigen und ihnen nahestehenden Personen zu pflegen und mit Blick auf ihr späteres Leben in Freiheit auszubauen.

Neben diesen Bestimmungen zur Urlaubsgewährung enthalten die nachfolgenden Bestimmungen noch andere, jedoch konkrete anlassbezogen geregelte Beurlaubungsmöglichkeiten aus wichtigen Gründen.

Der Urlaub nach Absatz 1 kann bis zu einer Dauer von insgesamt 24 Tagen im Laufe eines Vollstreckungsjahres gewährt werden.

Nach Absatz 2 sind die für die Maßnahmen der Lockerung geregelten Versagungsgründe auch bei der Urlaubsgewährung in derselben Weise anzuwenden (vgl. § 16 Absatz 3).

Der Wortlaut des Absatzes 3 stellt klar, dass durch die Gewährung von Urlaub die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen wird. Vielmehr ist auch der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub unmittelbarer Bestandteil und Gegenstand der Vollstreckung der Jugendstrafe.

### **Zu § 18 Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme**

Da es unter bestimmten Umständen geboten sein kann, die nach diesem Gesetz zu gewährenden Lockerungen des Vollzuges durch begleitende Maßnahmen zu ergänzen, regelt § 18 die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen. Auf diesem Wege wird der Jugendstrafanstalt die Möglichkeit geboten, auf die Zeiträume der Vollzugslockerungen und des Urlaubs durch Weisungen gestaltend Einfluss nehmen zu können, wenn ein diesbezüglicher wichtiger Anlass hierfür in der Person des betreffenden Jugendstrafgefangenen vorliegt.

Aus diesem Grunde sieht Absatz 1 für Lockerungen und Urlaub die Möglichkeit der Erteilung diese Maßnahmen begleitender Weisungen aus wichtigem Grund vor.

Da es sich bei der Gewährung von Maßnahmen der Lockerungen wie des Urlaubs um die Jugendstrafgefangenen begünstigende Entscheidungen handelt, sieht Absatz 2 die Möglichkeit des Widerrufs dieser Maßnahmen in den Fällen vor, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, nach denen die Maßnahmen hätten versagt werden können, wenn die Maßnahmen vom Jugendstrafgefangenen missbraucht werden oder wenn Jugendstrafgefangene die ihnen hierzu nach Absatz 1 erteilten Weisungen nicht erfüllen.

Absatz 3 bestimmt die Rücknahme der begünstigenden Entscheidung der Lockerung und des Urlaubs, in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für ihre Bewilligung von Anfang an nicht vorgelegen haben.

#### **Zu § 19 Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass, Ausantwortung**

Ungeachtet der vorgenannten Maßnahmen der Lockerung und der Gewährung von Urlaub kommen weitere aus der bisherigen Vollzugspraxis absehbare Fallkonstellationen in Betracht, in denen in gleicher Weise gewährleistet werden muss, dass die Jugendstrafgefangenen die Jugendstrafanstalt verlassen können.

Für diese Fälle bestimmt Absatz 1, dass den Jugendstrafgefangenen aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin ein Ausgang oder bis zu sieben Tagen zusätzlicher Urlaub zu gewähren sind, wobei der hiernach gewährte Urlaub nicht auf den Urlaub nach § 17 Abs. 1 angerechnet wird. Die ansonsten für die Lockerungsmaßnahmen und die Urlaubsgewährung geltenden Bestimmungen finden auch auf den Ausgang und den Sonderurlaub nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 16 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Jugendstrafgefangenen mit ihrer Zustimmung jedoch in Begleitung eines Bediensteten ausgeführt werden, sofern dem nicht wegen bestehender Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen.

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Rechtsprechung, insbesondere der gerichtlichen Verhandlungen und der diesbezüglichen Verfahrensschritte, sieht Absatz 3 auf Ersuchen des Gerichts eine Vorführung von Jugendstrafgefangenen vor, sofern ein entsprechender Vorführungsbefehl vorliegt. Die Jugendstrafanstalt hat in diesen Fällen das ersuchende Gericht über ihre hierzu veranlassten Maßnahmen zu unterrichten.

#### **Zu § 20 Entlassungsvorbereitung**

Den Ergebnissen der kriminologischen Forschung zufolge sind die ersten Wochen nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Bewährung der Jugendstrafgefangenen. Aus diesem Grund müssen die Weichen für eine möglichst reibungslose Gestaltung dieses wichtigen Zeitraumes frühzeitig gestellt und alle diesbezüglichen Entscheidungen sowie Maßnahmen gut vorbereitet werden. Nicht zuletzt deshalb ist die Entlassungsvorbereitung bereits von Anfang an unmittelbarer Gegenstand des individuellen Förderplanes, der individualisierten Vollzugsgestaltung und der Bestimmung der konkreten Förderangebote. Damit wird sichergestellt, dass die speziell und konkret auf die Zeit nach der Entlassung gerichteten Förder- und Unterstützungsmaßnahmen frühzeitig eingreifen und alle während und nach dem Vollzug tätigen Akteure einbezogen werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die rechtzeitige Beteiligung der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, gegebenenfalls Führungsaufsicht), um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen.

Gemeinsam mit den Jugendstrafgefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren möglichst reibungslose Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Hierfür gibt die Regelung des Absatzes 1 den erforderlichen gesetzlichen Rahmen vor. Hierbei soll insbesondere erreicht werden, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen und um diese ihnen gebotenen sozialen Bedingungen auch wissen.

Für eine umfassende Entlassungsvorbereitung ist es zudem erforderlich, in ausreichendem Maße und insbesondere mit zunehmender zeitlicher Nähe zum Entlassungstermin den Jugendstrafvollzug zur Gewährleistung von Maßnahmen, die der zielgerichteten Vorbereitung des Jugendstrafgefangenen auf ein selbstständiges Leben in Freiheit dienen, zu lockern. Hierfür bietet Absatz 2 den erforderlichen gesetzlichen Handlungsrahmen.

Jugendstrafgefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden sollten, werden hierzu rechtzeitig in den offenen Vollzug verlegt. Darüber hinaus können Jugendstrafgefangene zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung auch in eine Übergangseinrichtung freier Träger außerhalb der Jugendstrafanstalt verlegt werden. Sollten Jugendstrafgefangene aus wichtigem Grund im geschlossenen Vollzug verbleiben müssen, ist dies ausführlich zu begründen.

Absatz 4 trifft eine auf die Vorbereitung der Entlassung abzielende Regelung über die Gewährung von Sonderurlaub. Danach erhalten die Jugendstrafgefangenen zum Zwecke der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sieben Tage Sonderurlaub. Darüber hinaus können die Jugendstrafgefangenen bis zu vier Monate von der Jugendstrafanstalt beurlaubt werden, wenn Wiedereingliederungsmaßnahmen einen entsprechende Zeitraum benötigen. Hierfür können Weisungen nach § 18 Abs. 1 erteilt werden. Die für die Lockerungen und den allgemeinen Urlaub geltenden Begleitregelungen der §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 2 und 3 sind dabei entsprechend anzuwenden.

#### **Zu § 21 Entlassung, Entlassungszeitpunkt, Hilfe zur Entlassung, Geldleistungen, Nachsorge**

Diese Vorschrift regelt die unmittelbar mit dem Akt der Entlassung von Jugendstrafgefangenen aus der Jugendstrafanstalt zusammenhängenden Schritte, Maßnahmen und die zu gewährleistenden Hilfestellungen.

Absatz 1 bestimmt den Entlassungszeitpunkt. Danach ist der Jugendstrafgefangene am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, aus der Jugendstrafanstalt zu entlassen.

Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so ist der Jugendstrafgefangene nach der Regelung in Absatz 2 an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag zu entlassen, wenn fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen und der Jugendstrafgefangene dem zustimmt. Darüber hinaus kann der Entlassungszeitpunkt bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass der Jugendstrafgefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

Absatz 3 soll sicherstellen, dass den Jugendstrafgefangenen für den Start in das Leben in Freiheit eine finanzielle Mindestausstattung zur Verfügung steht. Ihnen soll, soweit ihre eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, von der Jugendstrafanstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungshilfe und erforderlichenfalls angemessene Kleidung gewährt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungshilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Jugendstrafgefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen (Absatz 4).

Nach Absatz 5 kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überwiesen werden, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Jugendstrafgefangenen ausgezahlt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass die entsprechenden Gelder in der Phase des Übergangs der Jugendstrafgefangenen von einem Leben in der Jugendstrafanstalt in ein Leben in Freiheit im Interesse der sozialen Integration der Jugendstrafgefangenen zweckentsprechend verwendet werden.

Zum Schutz der den Jugendstrafgefangenen zur Bewältigung der Übergangsphase nach der Entlassung zur Verfügung gestellten Gelder sollen der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sowie der Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungshilfe unpfändbar sein (Absatz 6).

In gleicher Weise ist das Bargeld des entlassenen Jugendstrafgefangenen, an den wegen der vorstehend unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

### **Abschnitt 3**

#### **Verkehr mit der Außenwelt, Besuche, Schriftwechsel**

##### **Zu § 22 Verkehr mit der Außenwelt**

Ein vorrangig auf die Eingliederung der Jugendlichen und Heranwachsenden gerichteter Jugendstrafvollzug muss auch die Garantie dafür bieten, dass die bei der Aufnahme in die Jugendstrafanstalt vorhandenen sozialen Kontakte der Jugendstrafgefangenen weiter gepflegt und entwickelt werden können. Der Verkehr mit der Außenwelt (Außenkontakte) soll dabei insbesondere durch Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 27) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um darüber hinaus im Rahmen von Maßnahmen der Lockerung und Urlaub die Herstellung und Entwicklung von Außenkontakten auf andere Weise nicht zu behindern, trifft der § 22 keine abschließende Regelung zu zulässigen Formen und Wegen der Kontakte der Jugendstrafgefangenen mit der Außenwelt.

Die Bestimmung geht übereinstimmend mit den Feststellungen der kriminologischen Forschung davon aus, dass der Kontakt gerade von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt von erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung des Vollzugsziels und damit für eine erfolgreiche Eingliederung ist. Auf diese Weise können die Jugendstrafgefangenen persönliche Bindungen und Beziehungen erhalten und aufbauen, die über die Zeit der Entlassung hinausreichen und dadurch Kontinuität gewährleisten. Außerdem sind funktionierende Außenkontakte von Jugendstrafgefangenen besonders geeignet, den Gefahren und schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken.

Dem folgend sieht diese Bestimmung auch die Pflicht der Anstaltsleitung zur Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zur Herstellung, Pflege und zum Ausbau von Außenkontakten vor, die sich aus der Tatsache der Unterbringung der betreffenden Jugendstrafgefangenen in einer Jugendstrafanstalt ergeben.

Hierbei soll der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Entwicklung des Jugendstrafgefangenen und für das Erreichen seines Vollzugsziels erwartet werden kann, gefördert werden.

### **Zu § 23 Recht auf Besuch**

Der Besuch der Jugendstrafgefangenen durch ihre Angehörigen und ihnen nahe stehende Personen in der Jugendstrafanstalt, das dabei geführte Gespräch und die damit einhergehende Aufrechterhaltung derartiger für die Persönlichkeitsentwicklung gerade von Jugendlichen und Heranwachsenden wichtiger unmittelbarer sozialer Kontakte sind unmittelbarer Bestandteil des vom Gesetzentwurf verfolgten Jugendstrafvollzugskonzeptes.

Dabei wird die monatliche Gesamtdauer für Besuche eines Jugendstrafgefangenen von mindestens acht Stunden als Mindestzeitraum für eine solche anzustrebende, der Persönlichkeitsentwicklung besonders förderlichen unmittelbaren Kommunikation angesehen. Die gewählte Dauer der Mindestbesuchszeit ist überdies geboten, um den besonderen Bedürfnissen von Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere die bestehenden Familienbeziehungen aus der Jugendstrafanstalt heraus zu pflegen, Rechnung zu tragen.

Damit wird zugleich den diesbezüglichen Anforderungen des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, wonach die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte - auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG - im Jugendstrafvollzug um ein Mehrfaches über denen für den Erwachsenenvollzug geltenden Besuchszeiten anzusetzen sind (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

In den Fällen, in denen von einer besonderen intensiven sozialen und familiären Beziehung der Jugendstrafgefangenen auszugehen ist, bei eigenen Kinder der jungen Jugendstrafgefangenen, bei Ehegatten und bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, sollen darüber hinaus Langzeitbesuche vorgesehen werden. Im Wege einer solchen zusätzlichen Besuchsmöglichkeit sollen emotionale Bindungen besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl der Jugendstrafgefangenen in dieser Beziehung gestärkt werden. Diese Besuche werden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung, die verfassungsrechtlich in Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG begründet ist, nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

Absatz 2 regelt die Untersagung von Besuchen als eine absolute Ausnahme, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Besuche dürfen nur dann untersagt werden,

- wenn durch sie eine erhebliche und schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt eintreten würde,
- bei Besuchern, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen sind und bei denen ernsthaft zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würden,
- bei Besuchen von minderjährigen Jugendstrafgefangenen, wenn die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen dem Besuch nicht zustimmen.

Aus Gründen der Sicherheit der Jugendstrafanstalt kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher - auch mit technischen Hilfsmitteln - durchsuchen lässt.

### **Zu § 24 Besuch von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren, Abgeordneten und Beiständen**

Mit dieser Regelung wird den unterschiedlichen Belangen, den zu beachtenden Rechten der Jugendstrafgefangenen und der Reichweite der auf anderer gesetzlicher Grundlage absolut geschützten Bereiche bei den Besuchen von Verteidigern sowie Rechtsanwälten und Notaren in einer den Jugendstrafgefangenen betreffenden Angelegenheit Rechnung getragen.

Den Jugendstrafgefangenen soll damit die Möglichkeit geboten werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Die Regelung des Absatzes 1 leitet sich dabei unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter Kontakt zwischen Strafgefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger und vom Abgeordneten mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist dabei nicht zulässig. Der für eine solche Privilegierung erforderliche Rechtsgrund ist durch die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung gegeben, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen.

Da dies nicht generell auch für die Besuche von Rechtsanwälten, Notaren und Beiständen gelten kann, kann diesem Personenkreis dieses klassische „Verteidigerprivileg“ ebenfalls nicht zustehen.

Allerdings ist auch beim Besuch von Verteidigern nach den strengen Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 Sätze 2 und 3 eine inhaltliche Überprüfung von Unterlagen dann erlaubt, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, zugrunde liegt.

Angesichts der von den Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von Angehörigen der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe im Rahmen des Jugendstrafvollzuges zu bewältigenden Aufgaben mit dem Jugendstrafgefangenen, für die das Vorhandensein einer vertrauensvollen Atmosphäre die Grundvoraussetzung ist, sieht Absatz 2 vor, dass die für die Verteidiger geltenden Besuchsvorschriften in entsprechender Weise auf diesen, in aller Regel von staatlicher Seite bestellten und verpflichteten Personenkreis anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass sowohl die von den betreffenden Personen übergebenen Gegenstände ebenso wie die Besucher selbst nicht überwacht werden.

Nach Absatz 3 wird die Jugendstrafanstalt nur dann zur Überwachung von Besuchen ermächtigt, wenn im Einzelfall Erkenntnisse dafür vorliegen, dass es aus Gründen der Sicherheit oder einer schweren Beeinträchtigung der Ordnung der Jugendstrafanstalt einer Überwachung des Besuches bedarf. Dem folgend darf ein Besuch auch nur bei Vorliegen dieser Gründe abgebrochen werden, wobei dieser Entscheidung immer eine vorherige Abmahnung voranzugehen hat.

Absatz 4 bestimmt ein absolutes Überwachungsverbot für Besuche der Jugendstrafgefangenen durch bestimmte Personengruppen, die der sachgemäßen Verteidigung der Betroffenen dient. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwälten und Notaren treffen dabei die generell für die Besuche allgemeinen Regeln der Absätze 1 bis 3 zu, da bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das berechtigte Interesse der Jugendstrafgefangenen nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben ist.

Von dem allgemeinen, unter einem Erlaubnisvorbehalt stehenden Verbot der Übergabe von Gegenständen nach Satz 2 sind die Schriftstücke und Unterlagen der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare sowie Abgeordneten ausgenommen.

### **Zu § 25 Recht auf Schriftwechsel**

In gleicher Weise wie der Besuch stellt der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen ein wesentliches Moment der Aufnahme und Aufrechterhaltung von Kontakten mit der „Welt“ außerhalb der Jugendstrafanstalt und damit eine weitere Form der den Jugendlichen und Heranwachsenden zu gewährenden und für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen sozialen Kontakte dar.

Aus diesem Grundanliegen der Gewährung von Schriftwechsel wird den Jugendstrafanstalten zugleich auch die Ermächtigung erteilt, den Schriftwechsel mit Personen zu untersagen, wenn dadurch das Vollzugsziel akut gefährdet wird.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn durch den Schriftwechsel eine erhebliche und schwerwiegende Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Jugendstrafanstalt verursacht würde, oder wenn der Schriftwechsel mit Personen geführt wird, die nicht Angehörige des Jugendstrafgefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, bei denen ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde. Absatz 2 berücksichtigt zum einen das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis und regelt zum anderen die vom Grundgesetz zugelassenen verfassungsgemäßen Beschränkungen dieses Grundrechtes. Angesichts der Gewährleistung einer sachgerechten Verteidigung wird nach Satz 1 der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit ihren Verteidigern oder Beiständen - entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung - nicht überwacht.

In gleicher Weise wird der Schriftverkehr der Jugendstrafgefangenen mit der Unabhängigen Vertrauensperson nach § 45 und den Jugendstrafvollzugsbeiräten nach § 74 nicht überwacht werden, um auch hier das Vertrauensverhältnis nicht zu unterlaufen bzw. die im Rahmen der Wahrnehmung der nach diesem Gesetz den Jugendstrafgefangenen zustehenden Rechte nicht von vornherein einer Kontrolle durch die Anstaltsleitung zu unterwerfen. Eine richterliche Überwachungsmöglichkeit besteht bei diesen Privilegierungstatbeständen nach Satz 2 aber immer dann, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, zugrunde liegt. Gleichwohl soll dies dann nicht gelten, wenn sich die Jugendstrafgefangenen im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen bestimmte Lockerungen oder Urlaub gewährt werden, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidungen vorliegt. In solchen Fällen findet wiederum der Grundsatz nach Satz 1 Anwendung, um das mit diesen Maßnahmen verfolgte Vollzugsziel sowie die ausweislich der gewährten Lockerungen usw. offensichtlich eingetretenen Entwicklungen in der Persönlichkeit des Jugendstrafgefangenen nicht durch unangemessene „Sicherheitsvorkehrungen“ erneut zu gefährden.

Absatz 3 enthält eine Aufzählung der öffentlichen Stellen, an die die Jugendstrafgefangenen ihre Schreiben richten können, ohne dass diese nach den vorhergehenden Vorschriften überwacht werden. Dieses Überwachungsverbot dient dem Zweck, die Jugendstrafgefangenen in keiner Weise daran zu hindern, ihr Petitionsrecht auszuüben, sich an Einrichtungen zu wenden, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, oder in Wahrnehmung ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung den Datenschutzbeauftragten des Bundes oder die Datenschutzbeauftragten der Länder anzurufen.

Die Inanspruchnahme dieses Überwachungsverbotes setzt voraus, dass die Schreiben eindeutig an die genannten Stellen gerichtet und die Absender zutreffend angegeben sind. In gleicher Weise werden auch die Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

Der Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Überwachung des Schriftwechsels in den übrigen Fällen. Voraussetzung ist, dass dies aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass vom Schriftwechsel erhebliche Gefahren für die Sicherheit und die Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgehen oder ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf den Jugendstrafgefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

#### **Zu § 26 Anhalten von Schreiben**

In den Fällen, in denen die Überwachung des Schriftverkehrs nach den o. g. Bestimmungen zulässig bzw. angezeigt ist, bedarf es der Bestimmung von Konsequenzen und Rechtsfolgen für den laufenden Schriftverkehr, wenn aus der Überwachung konkrete nachteilige Feststellungen für den erfolgreichen Fortgang des Jugendstrafvollzuges getroffen werden.

Hierzu bestimmt Absatz 1, dass Schreiben bei entsprechenden Feststellungen dann angehalten werden dürfen, wenn

- die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
- sie die Eingliederung von anderen Jugendstrafgefangenen nach deren Entlassung erheblich gefährden würden,
- sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Sach- oder Rechtsgrund in einer fremden Sprache abgefasst sind,
- durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die Jugendstrafgefangenen oder Dritte zu befürchten sind.

Den allgemeinen Vorschriften über die Unterrichtung der Jugendstrafgefangenen über die Gründe für die ihnen gegenüber getroffenen Maßnahmen folgend, regelt Absatz 2 die Pflicht der Jugendstrafanstalt bzw. des jeweiligen Bediensteten, dem Jugendstrafgefangenen die Gründe für das Anhalten von Schreiben mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Absender der Schreiben unverzüglich vom Anhalten ihrer Schreiben zu unterrichten.

Das angehaltene Schreiben wird danach entweder zurückgegeben oder in der Jugendstrafanstalt verwahrt, da der Absender weiterhin Eigentümer des Schreibens ist.

Nach Absatz 3 ist das Anhalten von Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, generell unzulässig.

**Zu § 27 Telegramme, Pakete, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften**

Klarstellend bestimmt diese Vorschrift, dass die für den Schriftwechsel und das Anhalten von Schreiben geltenden Bestimmungen der §§ 25 und 26 auch auf Telegramme, Pakete, Päckchen, einzelne Zeitungen und Zeitschriften entsprechende Anwendung finden.

Darüber hinaus wird für das Öffnen von Paketen und Päckchen durch die Bediensteten der Jugendstrafanstalt bestimmt, dass dies nur in Gegenwart des betreffenden Jugendstrafgefangenen erfolgen darf. Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe gegen die Anwesenheit des Jugendstrafgefangenen sprechen.

**Zu § 28 Telekommunikation**

Nach dieser Bestimmung kann die Anstalt den Gefangenen gestatten, Telefongespräche zu führen oder mit den in der Jugendstrafanstalt vorhandenen und von ihr zugelassenen modernen Mitteln der Telekommunikation, beispielsweise über Internet und Email, mit der Außenwelt zu kommunizieren.

Für derartige Telefongespräche und Telekommunikationsverbindungen gelten die Bestimmungen über die Besuche entsprechend. Das hat Bedeutung für die Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt.

Gleichzeitig bedeutet dies, dass dem Jugendstrafgefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche oder moderner Telekommunikation mit ihren Verteidigern und den weiteren vom privilegierten Besuchsschutz erfassten Stellen zusteht.

Grundsätzlich sollen auch andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nach dieser Vorschrift erlaubt werden, gleichwohl der diesbezüglich in Einzelfällen ggf. erforderliche Kontrollaufwand erheblich sein wird.

Ebenso wie die hiervon unabhängig im Rahmen der Vollzugsgestaltung anzubietenden Angebote für das Erlernen und die Beschäftigung mit diesen modernen Kommunikationsformen unter Aufsicht dient eine solche Kommunikation mit der Außenwelt, gerade unter Jugendlichen, deren sozialer Integration.

Auf gleiche Weise ist die Zulassung von Mobiltelefonen nach Absatz 1 Satz 1 geregelt. Ihr freier Besitz und ihre freie Verfügbarkeit sind für Jugendstrafgefangene jedoch in der Regel aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgeschlossen.

Ist eine Überwachung der Telekommunikation nach den entsprechenden Bestimmungen zulässig und unerlässlich, ist diese Überwachung dem Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor dem Telefongespräch oder der Nutzung des Telekommunikationsmittels mitzuteilen.

**Abschnitt 4****Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Anerkennung und Gelder****Zu § 29 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit**

Die Art und Weise der Gestaltung der schulischen und beruflichen Weiterbildung und der Arbeit im Rahmen des Jugendstrafvollzuges und die dabei vorgehaltenen Angebote sind mit Blick auf das Erreichen des Vollzugsziels, d. h. der Eingliederung bzw. sozialen Integration der Jugendstrafgefangenen in die Gesellschaft, von elementarer Bedeutung. Hier sollen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie nicht zuletzt auch Bildungs- und Berufsabschlüsse erworben werden, die den späteren Einstieg der Jugendstrafgefangenen in das Leben in Freiheit nachhaltig bestimmen.

Nicht zuletzt werden die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung erheblich verbessert, wenn die Fähigkeit der Gefangenen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt bzw. erhalten oder gefördert wird.

Den eingangs des Absatzes 1 bestimmten Angeboten zur schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung soll dabei der Vorrang gegenüber der ebenfalls vorgesehenen arbeits-therapeutischen Beschäftigung und der Arbeit eingeräumt werden. Dies dient in besonderem Maße dem Erreichen des Vollzugszieles.

Obgleich die Mehrzahl der Jugendstrafgefangenen nicht mehr der Schulpflicht unterliegt, fehlt ihnen häufig ein für den Start und den Übergang in das Berufsleben nach der Entlassung nötiger schulischer oder beruflicher Abschluss.

Eine abgeschlossene Bildung oder Ausbildung ist daher von grundlegender Bedeutung für den späteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Jugendstrafgefangenen überhaupt Chancen, nach ihrer Entlassung auf dem Arbeitsmarkt mit anderen um eine Stelle konkurrieren zu können. Ihnen ist damit die Möglichkeit zu einer Ausbildung zu eröffnen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht und die geeignet ist, sie zielgerichtet auf die Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten.

Die schulischen und beruflichen Bildungsangebote, wie auch die sozialtherapeutischen und Arbeitsangebote sollen in erster Linie als Angebote mit Freiwilligkeitscharakter angelegt sein.

Die Beteiligung der Jugendstrafgefangenen an den für sie geeigneten Bildungs- und Arbeitsangeboten soll dementsprechend auch vorrangig über Anerkennung im Sinne des § 5 Abs. 5 erreicht werden.

In derselben Weise soll dann auch das Nichtbefolgen oder die Verweigerung der Teilnahme oder Beteiligung an den nach Absatz 1 angebotenen Maßnahmen als nachteiliger Umstand im Anerkennungssystem berücksichtigt und auf diesem Wege spürbar „sanktionsbewährt“ werden.

Durch die entsprechende Organisation in der Jugendstrafanstalt und im Zusammenwirken mit den entsprechenden Partnern außerhalb der Jugendstrafanstalt soll gewährleistet werden, dass die Jugendstrafgefangenen, die in Jugendstrafanstalten eine Ausbildung absolviert haben, auch zu den entsprechenden Abschlussprüfungen zugelassen werden.

Zulassungsvoraussetzung hierfür soll eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt sein, mit der der Nachweis geführt wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist.

Um den mit dem Aufenthalt in einer Jugendstrafanstalt verbundenen nachteiligen Etikettierungseffekten für die Betroffenen im späteren Leben in Freiheit von vorn herein zu begegnen, sollen die Zeugnisse über den erworbenen Abschluss einer Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme so gestaltet sein, dass nicht erkennbar oder feststellbar ist, dass die betreffende Person in einer Jugendstrafanstalt untergebracht war oder eine Jugendstrafe verbüßt hat.

Nach Absatz 4 soll hierfür geeigneten Jugendstrafgefangenen die Aufnahme einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt ermöglicht werden oder die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb oder außerhalb des Vollzuges selbst zu beschäftigen. Die Jugendstrafanstalt kann verlangen, dass das dabei von den Jugendstrafgefangenen erzielte Entgelt an die Jugendstrafanstalt zur Gutschrift für den Jugendstrafgefangenen überwiesen wird.

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen einem arbeitsfähigen Jugendstrafgefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder keine Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung angeboten werden kann. Diesen Jugendstrafgefangenen soll eine ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessene, nach Möglichkeit sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung zugeteilt werden.

### **Zu § 30 Freistellung von einer zugewiesenen Tätigkeit**

Diese Bestimmung regelt Voraussetzungen und Umfang des Anspruches von Jugendstrafgefangenen auf die Freistellung von einer ihnen zugewiesenen Tätigkeit.

Danach können Jugendstrafgefangene, wenn sie eine zugewiesene Tätigkeit nach § 29 ein Jahr lang ausgeübt haben, eine Freistellung von der Tätigkeit für achtzehn Werktage beanspruchen. Dabei sind die Zeiten, in denen der Jugendstrafgefangene infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, bis zu sechs Wochen auf das Jahr anzurechnen. Für die Zeit der Freistellung von der Tätigkeit erhält der Jugendstrafgefangene seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

Nach Absatz 3 bleiben die Urlaubsregelungen bei den Beschäftigungsverhältnissen, die Jugendstrafgefangenen außerhalb der Jugendstrafanstalt ausüben, von dieser Freistellungsregelung unberührt.

### **Zu § 31 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage**

Selbst die sorgfältigste und unmittelbar auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte individualisierte Förderplanung bietet nicht in jedem Fall die Gewähr dafür, dass die wesentlichen Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entlassung auch tatsächlich abgeschlossen sind oder anderweitig außerhalb der Jugendstrafanstalt komplikationslos zu Ende gebracht werden können.

Für derartige Fälle normiert die vorliegende Bestimmung ein praktikables Modell, um solche noch nicht abgeschlossenen Ausbildungs- und Behandlungsmaßnahmen auch nach der Entlassung des Jugendstrafgefangenen ausnahmsweise in der Jugendstrafanstalt fortzusetzen, um dessen Eingliederung infolge eines ansonsten unweigerlichen Ausbildungs-/Behandlungsabbruches nicht zu gefährden.

Hierzu können die Entlassenen auf vertraglicher Basis vorübergehend auch nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Jugendstrafanstalt untergebracht werden oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt.

Die vertraglichen Vereinbarungen richten sich an der jeweiligen Situation des aus der Jugendstrafanstalt entlassenen Jugendlichen oder Heranwachsenden. Sie können unter Umständen auch eine ggf. anteilige Kostenübernahme bestimmter durch den ehemaligen Jugendstrafgefangenen umfassen, ferner die Kostenübernahme, wenn externe Kostenträger kostenmäßige Aufwendungen erhalten.

Da die Zuständigkeit der Jugendstrafanstalt für die Förderung und Entwicklung der Jugendstrafgefangenen grundsätzlich mit der Entlassung endet, stellt die Bestimmung klar, dass die Jugendstrafanstalt keine gesetzliche Verpflichtung zur Fortführung von Maßnahmen nach der Entlassung hat.

Vielmehr steht der Jugendstrafanstalt bei der Entscheidung über den Antrag ein eigener weiter Ermessensspielraum zu. Nach Klärung der Frage, ob die aktuelle Belegung die Fortsetzung der Maßnahme überhaupt zulässt, wird die Jugendstrafanstalt insbesondere prüfen, inwieweit es tatsächlich keine andere Möglichkeit gibt, die Maßnahme zu beenden oder dem Gefangenen auf andere Weise dabei zu helfen, die betreffende Maßnahme außerhalb der Jugendstrafanstalt zu beenden (Subsidiaritätsprinzip).

Die Entlassenen können ihren Antrag jederzeit widerrufen. Die Jugendstrafanstalt kann darüber hinaus aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen die Unterbringung oder Maßnahme jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Jugendstrafanstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange der Entlassenen in besonderer Weise zu gewichten und zu berücksichtigen haben.

Gegen die Entlassenen können während der Fortführung der Ausbildung oder Behandlung keine Vollzugsmaßnahmen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden.

Generell ist die Vorschrift so angelegt, dass hinreichend klar bestimmt wird, dass es sich bei der Fortführung von Maßnahmen nach Entlassung um eine Ausnahmegesetzvorschrift handelt, die nur in wenigen besonders gelagerten und bei hierfür geeigneten Jugendstrafgefangenen Anwendung finden kann.

### **Zu § 32 Anerkennung von Ausbildung und Arbeit, Gelder**

Der mit dem Gesetzentwurf bezweckten Zielstellung folgend, sollen sich die Förderung der Jugendstrafgefangenen und die für die Persönlichkeitsentwicklung wichtige Anerkennung der geleisteten Arbeit und der feststellbaren Entwicklungsfortschritte sowie die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Angeboten auch eine entsprechende Anerkennung erfahren.

Zugleich sollen die Jugendstrafgefangenen in Angleichung an die Verhältnisse außerhalb der Jugendstrafanstalt finanzielle Mittel zu ihrer eigenen Verfügung erhalten. Durch die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe wird den Jugendstrafgefangenen ein deutlicher Anreiz für ihre Mitwirkung am Erreichen des Vollzugsziels geschaffen. Ihnen soll dadurch ebenfalls die „Botschaft“ vermittelt werden, dass sich die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen in doppelter Hinsicht lohnt.

Absatz 3 sieht für eine bessere Informiertheit der Jugendstrafgefangenen eine Informationspflicht der Jugendstrafanstalt zu den Ausbildungsbeihilfen und Arbeitsentgelten vor.

Erhalten Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen nach Absatz 5 ein angemessenes Taschengeld gewährt, sofern sie bedürftig sind.

Praktiker des Jugendstrafvollzuges raten ebenso wie Vertreter der kriminologischen Wissenschaften von der Erhebung eines Haftkostenbeitrages ab. Da in aller Regel bei den oft mittellosen Jugendstrafgefangenen bereits durch Urteil des Jugendgerichtes von der Auferlegung von Verfahrenskosten abgesehen wird, konterkariert die Erhebung von Haftkostenbeiträgen im Zuge des Vollzuges der Jugendstrafe.

„Im übrigen ist der Verwaltungsaufwand bei Erhebung des Haftkostenbeitrages enorm, der Ertrag bei den zu Jugendstrafe Verurteilten gering ...“ (vgl. dazu Tondorf, a. a. O., Seite 24, Fußnote 85 mit Verweis auf Dr. Joachim Walter, ZfJ 2004, S. 397, 404).

Aus diesen Gründen schließt die Regelung in Absatz 6 die Erhebung eines Haftkostenbeitrages von den Jugendstrafgefangenen generell aus.

Absatz 7 regelt die freie Verfügbarkeit lediglich für einen Teil der Bezüge, die den Jugendstrafgefangenen für Ausbildung und Arbeitstätigkeit gewährt wird. Über diesen Teil ihrer Bezüge können sie als dem sog. Hausgeld uneingeschränkt verfügen, wobei die Verwendung der Gelder für den Einkauf wohl den praktisch bedeutendsten Verwendungszweck darstellen dürfte und sollte.

Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, verfügen häufig über mehr Geld für den Einkauf als diejenigen Jugendstrafgefangenen, die Ausbildungsbeihilfen erhalten. Mit der Kappung dieser Bezüge auf die Höhe eines angemessenen Hausgeldes soll dem Entstehen allzu großer Unterschiede bei den Einkaufsmöglichkeiten entgegengewirkt werden, da diese erfahrungsgemäß zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können.

## **Abschnitt 5**

### **Organisation des Anstaltslebens, Mitwirkung der Jugendstrafgefangenen**

#### **Zu § 33 Verpflegung und Einkauf**

Absatz 1 schreibt vor, dass die Jugendstrafanstalten für eine der Entwicklung und dem Alter der Jugendstrafgefangenen angemessene und gesunde Ernährung Sorge zu tragen haben. Dazu sind Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung ärztlich zu überwachen. Bei Vorliegen einer besonderen ärztlichen Anordnung hinsichtlich der Ernährung von Jugendstrafgefangenen wird eine dementsprechende besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, besondere Speisevorschriften, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung ergeben, auch während der Dauer des Jugendstrafvollzuges zu befolgen.

Die Jugendstrafanstalt hat insbesondere ein Angebot an Nahrungsmitteln, nichtalkoholischen, nichtberauschenden und nicht süchtig machenden Genussmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege bereitzustellen, welches an den Wünschen und Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen ausgerichtet ist und das Erreichen des Vollzugsziel nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 berechtigt die Jugendstrafgefangenen dazu, aus einem von der Jugendstrafanstalt vermittelten Angebot an Waren einkaufen zu können. Dazu soll die Jugendstrafanstalt für ein Warenangebot sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen Rücksicht nimmt. Hierbei ist auch dafür Sorge zutragen, dass sich die Preisgestaltung der zum Verkauf angebotenen Waren an den üblichen Marktpreisen orientiert, um die Jugendstrafgefangenen auf diese Weise von vornherein vor der Zahlung überhöhter Kaufpreise mit ihren ohnehin knappen Eigenmitteln zu schützen.

Dabei wird von einer Vorgabe bestimmter Warengruppen oder einer Beschränkung des Einkaufs auf Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel abgesehen, weil eine solche nicht mehr zeitgemäß erscheint. Bereits jetzt gehören zum Angebot Waren wie beispielsweise Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte. Da dieses Angebot immer mit der Jugendstrafanstalt abgestimmt ist, steht nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Den modernen und auch unter Jugendlichen und Heranwachsenden bereits verbreiteten Einkaufsgewohnheiten des Versandhandels entsprechend regelt Absatz 3 den Einkauf über den Versandhandel als eine besondere Form des Einkaufs. Die Zulassung des Versandhandels und das diesbezügliche Verfahren regelt die Anstaltsleitung und bestimmt dabei insbesondere den Personenkreis der am Einkauf teilnehmenden Gefangenen, die zugelassenen Handelspartner und die zum Versandeinkauf zugelassenen Waren und Gegenstände.

Nach der Regelung des Absatzes 3 reiht sich auch die Gestaltung des Einkaufs in das von der Jugendstrafanstalt zu gewährleistende Anerkennungssystem ein. Damit soll die Orientierung auf Anerkennung auch ein wesentliches Kriterium für die den Jugendstrafgefangenen zu eröffnenden Möglichkeiten des Einkaufs in der Jugendstrafanstalt bilden. Auf diesem Wege sollen dann insbesondere auch Arbeitsleistungen, Ausbildungsergebnisse und feststellbare Entwicklungsfortschritte der Jugendstrafgefangenen bei der Teilhabe am Einkauf und den dort gebotenen Einkaufsmöglichkeiten Berücksichtigung finden bzw. eine für den Jugendstrafgefangenen spürbare Anerkennung oder Belohnung erfahren.

#### **Zu § 34 Ausübung der Religion und des weltanschaulichen Bekenntnisses, Seelsorge**

Zur Gewährleistung der Ausübung der grundrechtlich geschützten Religionsausübung und des weltanschaulichen Bekenntnisses sollen die Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit haben, auf ihren Wunsch hin religiöse und seelsorgerische oder dementsprechende weltanschauliche Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Die Jugendstrafanstalten sollen den Jugendstrafgefangenen helfen, mit einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft oder einem Vertreter ihres weltanschaulichen Bekenntnisses in Verbindung zu treten. Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften und Schriften ihres weltanschaulichen Bekenntnisses besitzen. Ihnen sind Gegenstände des religiösen oder weltanschaulichen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen in Ausübung ihres Grundrechtes auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses oder den entsprechenden Veranstaltungen ihres weltanschaulichen Bekenntnisses teilzunehmen. Die Teilnahme darf nur aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit oder bei einer erheblichen Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt versagt werden.

### **Zu § 35 Gestaltung der freien Zeit**

Die Gestaltung der Freizeit, die einen erheblichen Teil des Tagesablaufes der Jugendstrafgefangenen in Anspruch nimmt, ist von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen, insbesondere bei der Herausbildung von Kompetenzen bei der sozialen Kommunikation und bei der Pflege sozialer Kontakte.

Aus diesem Grunde ist es für das Erreichen des Vollzugsziels wichtig, für die Freizeitgestaltung auch auf gesetzlicher Grundlage wirksame Vorkehrungen zu treffen, um den Jugendstrafgefangenen Möglichkeiten zu bieten, regelmäßig gemeinsamen Umgang pflegen zu können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Gedankenaustausch nachzukommen.

Dies soll jedoch nicht in unstrukturierter Form erfolgen. Vielmehr sollen die Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung motiviert und angeleitet werden. Damit soll nicht zuletzt auch den gerade in längeren unbetreuten Zeiten in Gemeinschaft bestehenden Gefahren gegenseitiger Übergriffe und der Entwicklung subkultureller Strukturen entgegengewirkt werden. Um dies zu verhindern, müssen in der Jugendstrafanstalt strukturierte und differenzierte Angebote zur Freizeitgestaltung in ausreichender Zahl vorgehalten werden.

Daher bestimmt Absatz 1, dass hierzu Angebote zur Teilnahme am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen sowie Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung gehören sollen. Hierbei sollen die Jugendstrafgefangenen ausdrücklich ermutigt werden, den verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen. Um das Angebot möglichst breit und differenziert ausgestalten zu können, sollen bei der Freizeitgestaltung auch Angebote Dritter, d. h. von Einrichtungen, Trägern, Vereinen etc. außerhalb der Jugendstrafanstalt im Sinne des § 7 einbezogen werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Jugendstrafgefangenen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen können, damit diese auch im Rahmen der Freizeitgestaltung genutzt werden können. Ausgeschlossen sind dabei jedoch Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 3 regelt einen weiteren der Freizeitgestaltung zuzuordnenden Bereich. Hiernach können die Jugendstrafgefangenen am Hörfunkprogramm der Jugendstrafanstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehen und Computerempfang teilnehmen. Zur Gewährleistung des Erreichens des Vollzugsziels sollen die Jugendstrafanstalten jedoch dafür Sorge tragen, dass hierbei die Sendungen so auszuwählen sind, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerchaftlicher Information (hierbei handelt es sich um eine auch im Entwurf der Bundesregierung für ein Jugendstrafvollzugsgesetz, Stand Juni 2006, ausdrücklich verwendete Begriffskombination), Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.

Davon ausgehend, dass auch die Freizeitgestaltung ein wesentlicher Teil des Jugendstrafvollzuges ist und demzufolge auch der dabei zu leistenden sozialen Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen dienen muss, regelt Absatz 4 die Fälle, in denen Jugendstrafgefangene vom Medienkonsum ausgeschlossen werden können. Liegen demnach Anhaltspunkte dafür vor, dass von bestimmten Arten des Medienkonsums kriminogene Wirkungen auf Jugendstrafgefangene ausgehen, ist den Jugendstrafgefangenen der Zugang zu diesen Medien, insbesondere TV-Programmen, Film- und Tonträgern, Computerspielen und Internetangeboten, zu versagen. Im Rahmen dieser Maßgaben ist die Nutzung eigener Hörfunk-, Fernsehgeräte und Computer der Jugendstrafgefangenen zulässig, soweit keine Manipulationen an diesen Geräten vorgenommen sind.

Absatz 5 berechtigt die Jugendstrafgefangenen dazu, in angemessenem Umfang über Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung zu verfügen, soweit deren Besitz, Überlassung oder Benutzung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### **Zu § 36 Mitverantwortung der Jugendstrafgefangenen, Jugendstrafgefangenenvertretung**

Ausgehend von dem bereits in Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verankerten allgemeinen Recht auch von Jugendlichen, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden, muss dieses Recht auch seine spezifische Untersetzung in dem den Vollzug von Jugendstrafen regelnden Gesetz finden. Dies ist umso erforderlicher, als sich in einer hierarchisch organisierten Institution, wie der Jugendstrafanstalt, die Fragen und Probleme der Bevormundung der Jugendstrafgefangenen und der Verkümmern ihrer Eigeninitiative und ihres Engagements generell ohnehin tagtäglich stellen. Diesen Tendenzen gilt es daher mit entsprechenden Vorkehrungen und Instrumenten, die auf gesetzlicher Grundlage geregelt werden, bei der Ausgestaltung und Organisation des Jugendstraf- und -fördervollzuges entgegenzuwirken.

Dabei gebieten nicht zuletzt auch die am Vollzugsziel ausgerichteten Grundsätze dieses Gesetzes, in jeder Phase des Vollzuges die erforderlichen Freiräume und Gelegenheiten für die Jugendstrafgefangenen vorzuhalten, die es ihnen ermöglichen, demokratische Regeln bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung, die Achtung des Willens und der Vorstellungen anderer, die aktive Teilhabe und Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und die Rücksichtnahme auf die Interessen- und Bedürfnislagen anderer zu erlernen und zu praktizieren.

Absatz 1 bestimmt daher einen Mitwirkungsgrundsatz, nach dem die Jugendstrafgefangenen in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges angeregt und unterstützt werden sollen, diejenigen Angelegenheiten, die von gemeinsamen Interesse sind und die sich für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung selbst zu betreuen. Dabei sollen ihnen auch konkrete Aufgaben zur eigenverantwortlichen Betreuung und Wahrnehmung übertragen werden (unmittelbare Selbstverantwortung).

Um eine solche wünschenswerte eigenverantwortliche Teilhabe der Jugendstrafgefangenen an der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges zu unterstützen und zu befördern, sollen die Jugendstrafanstalten insbesondere die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung fördern und mit den entsprechenden Hilfestellungen begleiten (Absatz 2).

Ein für die Ausübung von Teilhaberechten bei der Selbstverwaltung kontraproduktiver Zwang zur Mitwirkung muss dabei ausgeschlossen sein. Hier kann es nur darum gehen, die Jugendstrafgefangenen anzuregen, zu ermuntern und zu helfen, sich für ihre eigenen Interessen zu engagieren.

Nach Absatz 3 sollen die Jugendstrafanstalten die Bildung von auf der Anstaltsebene wirkenden Jugendstrafgefangenenvertretungen ermöglichen, die sich aus Vertretern der Jugendstrafgefangenen zusammensetzen. Die Vertreter sollen hierbei aus der Mitte der Jugendstrafgefangenen durch eine entsprechende Wahlhandlung bestimmt werden. Diese Vertretung soll die im gemeinsamen Interesse der Jugendstrafgefangenen liegenden Gegenstände, Probleme, Vorschläge und Entscheidungen an die Anstaltsleitung herantragen und diese gegenüber der Anstaltsleitung vertreten. Die Anstaltsleitung wird dazu verpflichtet, die an sie herangetragenen Vorschläge usw. mit den Mitgliedern der Jugendstrafgefangenenvertretung zu erörtern und bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges nach Maßgabe des Vollzugsziels zu berücksichtigen.

## **Abschnitt 6**

### **Gesundheit der Jugendstrafgefangenen, Schwangerschaft und Mutterschaft**

#### **Zu § 37 Gesundheitsfürsorge**

Mit dem o. g. Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung.“ (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096)

Ohne dabei unmittelbar an die Stelle der Personensorgeberechtigten zu treten, treffen den Staat damit aber die entsprechenden Garantienpflichten gegenüber den in den staatlichen Jugendstrafanstalten untergebrachten Jugendlichen und Heranwachsenden hinsichtlich der Gewährleistung einer gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung.

Aus diesem Grund schreibt Absatz 1 vor, dass es zu den Aufgaben der Jugendstrafanstalten gehört, für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Jugendstrafgefangenen in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen.

Korrespondierend mit einer solchen staatlichen Handlungspflicht, wird den Jugendstrafgefangenen zugleich ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die individuell erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz, zur Gesundheitsvorsorge und zur Hygiene eingeräumt, wobei den Jugendstrafgefangenen auferlegt wird, diese Maßnahmen zu unterstützen.

Mit dem Absatz 2 wird die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag als eine konkretisierte Folge bzw. Maßnahme der allgemeinen Gesundheitsvorsorge im Sinne einer ausdrücklichen Mindestgarantie geregelt. Das bedeutet, dass Ausnahmen allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen dürfen. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann jedoch erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Jugendstrafanstalt dies erlauben.

### **Zu § 38 Gesundheitsuntersuchungen**

Ausgehend von den in der Begründung zu § 37 beschriebenen gesteigerten Fürsorgepflichten des Staates für die Jugendstrafgefangenen sollen die der Unterstützung der Jugendstrafgefangenen bei etwaigen Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit dienenden Gesundheitsuntersuchungen geregelt werden.

Da die Jugendstrafgefangenen aufgrund ihrer Unterbringung in der Jugendstrafanstalt den dabei ggf. auftretenden Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht in der gleichen Weise wie in Freiheit begegnen können, bedarf es Hilfestellungen und Leistungen vonseiten der Jugendstrafanstalt.

Dabei sollen die Jugendstrafgefangenen erkennen und befähigt werden, dass sie - ebenso wie in der Freiheit - eigenverantwortlich für ihr körperliches und gesundheitliches Wohlergehen Sorge zu tragen haben. Diese Eigenverantwortung soll ihnen dabei auch nicht abgenommen werden. Vielmehr soll den Jugendstrafgefangenen ein Recht auf die Inanspruchnahme der der Früherkennung von Krankheiten und der Gesundheitsvorsorge dienenden Untersuchungen eingeräumt werden.

Im Jugendstrafvollzug gilt das aus dem Sozialstaatsgebot in Artikel 20 Abs. 1 GG abgeleitete „Äquivalenzprinzip“, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

Die Jugendstrafgefangenen haben demgemäß einen Anspruch auf entsprechend ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Um den Jugendstrafgefangenen dabei das selbe „Hilfe- und Vorsorgeniveau“ wie außerhalb der Jugendstrafanstalt von Gesetzeswegen zu sichern, schreibt Absatz 2 vor, dass für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Leistungen, sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Hilfs- und Heilmitteln die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen unmittelbar gelten.

### **Zu § 39 Krankenbehandlung**

Zur Gewährleistung einer schnellstmöglichen Krankenversorgung und Behandlung regelt der Absatz 1, dass erkrankte Jugendstrafgefängene unverzüglich in der Krankenabteilung der Jugendstrafanstalt zu behandeln sind. Ist eine unverzügliche Behandlung dort nicht möglich, ist die Behandlung und medizinische Versorgung durch einen Arzt ihrer Wahl außerhalb der Jugendstrafanstalt zu gewährleisten.

Um eine fachgerechte Krankenbehandlung und entsprechende ärztliche Versorgung der Jugendstrafgefangenen sicherzustellen, haben erkrankte Jugendstrafgefängene über die Regelung des Absatzes 1 hinaus das Recht auf unverzügliche Behandlung durch einen Facharzt ihrer Wahl außerhalb der Jugendstrafanstalt, wenn im entsprechenden Anstaltskrankenhaus kein Facharzt zur Behandlung spezieller Krankheiten praktiziert.

Die in der Jugendstrafanstalt zu gewährleistende Krankenbehandlung von Jugendstrafgefangenen umfasst insbesondere:

- die ärztliche Behandlung,
- die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- die Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln,
- die medizinisch ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sowie zur Belastungserprobung und zur Arbeitstherapie, soweit die Belange des Jugendstrafvollzuges dem nicht entgegenstehen.

Die durch die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einer Jugendstrafanstalt entstehenden besonderen Fürsorgepflichten gebieten es, erkrankten Jugendstrafgefangenen unter besonderen Umständen auch in ein für ihre Behandlung und die medizinische Versorgung besser geeignetes Krankenhaus in einer anderen Jugendstrafanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb einer Jugendstrafanstalt zu verlegen, um eine fachgerechte und gesundheitsfördernde Krankenbehandlung abzusichern.

Dies wird in aller Regel immer dann der Fall sein, wenn in der Krankenabteilung der Jugendstrafanstalt die Krankheit des Jugendstrafgefangenen nicht erkannt oder nicht behandelt oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann.

Absatz 4 bestimmt, dass bei allen ärztlichen Eingriffen im Zusammenhang mit den Behandlungsmaßnahmen die Rechte der Personensorgeberechtigten vor allem hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu wahren sind. Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Todes eines Jugendstrafgefangenen sind dessen Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **Zu § 40 Ärztliche Versorgung der Jugendstrafanstalt**

Zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in den Jugendstrafanstalten sieht diese Vorschrift vor, dass hierfür hauptamtliche Ärzte in den Jugendstrafanstalten tätig sind. Aus besonderen Gründen kann die ärztliche Versorgung nebenamtlich tätigen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden.

Darüber hinaus soll die Pflege von erkrankten Jugendstrafgefangenen nur von solchen Personen ausgeübt werden, die über eine entsprechende Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz verfügen. Solange solche - nachgewiesener Maßen - zur Pflege berechnete Personen nicht zur Verfügung stehen, kann die Pflege von Kranken auch Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes übertragen werden, die über eine gleichwertige Ausbildung und praktische Erfahrungen in der Krankenpflege verfügen.

#### **Zu § 41 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

In dieser Vorschrift werden die während der Dauer der Schwangerschaft und Mutterschaft von jungen Frauen von der Jugendstrafanstalt zu gewährleistenden speziellen Rahmenbedingungen grundlegend geregelt. Auf diesem Wege soll die mit der Schwangerschaft und Mutterschaft ohnehin bestehende besondere Lebenssituation für die jungen Mütter, die unter den Bedingungen der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt zusätzlichen Belastungen und Anforderungen ausgesetzt sind, bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges berücksichtigt werden.

Dazu bestimmt Absatz 1 ein Rücksichtnahmegebot, wonach während der Dauer der Schwangerschaft und Mutterschaft einer Jugendstrafgefangenen auf ihren Zustand in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist. Hierzu gehört auch gesetzlich klarzustellen, dass die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes auch unter den Bedingungen des Jugendstrafvollzuges anzuwenden und den (werdenden) jungen Müttern die damit bestimmten Rechte bzw. Beschäftigungsverbote zu gewähren sind.

Nach Absatz 2 haben die weiblichen Jugendstrafgefangenen während der Dauer ihrer Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung ihres Kindes Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Jugendstrafanstalt.

Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören hierbei insbesondere die Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie die in der Schwangerschaft vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden laborärztlichen Untersuchungen.

Grundsätzlich sollen schwangere Jugendstrafgefangene zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb der Jugendstrafanstalt verlegt werden (Absatz 3). Nur wenn dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, soll die Entbindung in einer Jugendstrafanstalt, die für die Entbindung geeignet und entsprechend ausgerüstet ist, erfolgen. In jedem Fall ist bei der Entbindung die Hilfe durch eine Hebamme und durch einen Arzt zu gewähren.

Um die für Mutter und Kind künftig nachteiligen Folgen und Stigmatisierungen aufgrund der Kenntniserlangung über die Verurteilung zu einer Jugendstrafe und die Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt von vornherein auszuschließen, sieht Absatz 4 insbesondere zum diesbezüglichen Schutz des Kindes vor, dass in der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten weder die Jugendstrafanstalt als Geburtsstätte des Kindes, noch das Verhältnis des Anzeigenden zur Jugendstrafanstalt und auch nicht die Unterbringung der Mutter in der Jugendstrafanstalt vermerkt oder erkennbar sein dürfen.

Absatz 5 regelt die Unterbringung von eigenen Kindern weiblicher Jugendstrafgefangener. Ist das Kind einer weiblichen Jugendstrafgefangenen noch nicht schulpflichtig, so ist es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts in der Jugendstrafanstalt unterzubringen, in der sich die Mutter befindet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor und regelmäßig während der Unterbringung ist das Jugendamt hierzu zu hören.

Um die nachteiligen Folgen der Unterbringung in einer Jugendstrafanstalt für die weiblichen Jugendstrafgefangenen und ihre Kinder so gering wie möglich zu halten, soll nach Absatz 6 in jedem Fall und jederzeit die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung von weiblichen Jugendstrafgefangenen mit ihrem Kind in besonderen Einrichtungen außerhalb der Jugendstrafanstalt oder in Übergangseinrichtungen geprüft und angestrebt werden. Im Mittelpunkt für die diesbezüglich zu treffende Entscheidung steht neben der Vereinbarkeit mit dem Vollzugsziel der Jugendstrafgefangenen das Wohl des Kindes.

Absatz 7 bestimmt in weiterer Konkretisierung der allgemeinen Gesundheitsvorsorgevorschriften aus § 37, dass den weiblichen Jugendstrafgefangenen ein Anspruch auf die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U-Untersuchungen) und auf Untersuchungen zur Früherkennung und Vorsorge von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder beeinträchtigen können, für Kinder, die mit ihnen in der Jugendstrafanstalt untergebracht sind, zusteht.

## **Abschnitt 7**

### **Sicherheit und Ordnung in der Jugendstrafanstalt**

#### **Zu § 42 Grundsatz**

Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ausschließlich eine dem Erfolg des Jugendstrafvollzuges dienende Funktion zukommt.

Sicherheit und Ordnung sind kein Selbstzweck. Es ist daher nicht die entscheidende Frage, welche Bedeutung Sicherheit und Ordnung für die Funktionsfähigkeit des Vollzuges haben. Vielmehr kommt es darauf an, wie die konkreten Mittel und Maßnahmen, die Art und Weise sowie Konzepte und Ansätze, mit denen das Ergebnis „Ordnung und Sicherheit“ erreicht werden soll, ausgestaltet sind.

Davon ausgehend wird im Gesetz selbst zunächst einmal die allein „dienende Funktion“ der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit für einen den Gesetzeszielen verpflichteten Jugendstrafvollzug (Absatz 1) klargestellt.

Mit den Regelungen in Absatz 2 und 3 wird deutlich gemacht, von welchem Ansatz und von welchem Modell zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ausgegangen wird.

Absatz 2 rückt hierbei das Verantwortungsbewusstsein der Jugendstrafgefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt in einem von Gewalt freiem Klima in den Mittelpunkt, das in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges zu entwickeln, zu wecken und zu fördern ist. Integriert in das Gesamtkonzept einer auf Förderung ausgerichteten Vollzugsgestaltung soll die Akzeptanz und die Achtung grundlegender Regeln der Gemeinschaft und des sozialen Zusammenlebens vorrangig auf dem Wege des unmittelbaren Erfahrens und Erlernens sozialadäquater Formen der Artikulierung von Interessen sowie der fachkompetent begleiteten Auseinandersetzung und Bewältigung vorhandener Konflikte erreicht werden.

Eine so wesentlich vom Jugendstrafgefangenen selbst erlangte Normakzeptanz ist nicht nur der eigentliche Garant für Ordnung und Sicherheit im und des Vollzuges, sondern zugleich eine maßgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche soziale Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach seiner Entlassung. Diese Verhaltensweisen und ein solches Verantwortungsbewusstsein lassen sich aber nur dann herausbilden, wenn die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt auferlegt werden, so gestaltet und gewählt sind, dass sie die Menschenwürde der Jugendstrafgefangenen wahren, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen, das individuelle Vollzugsziel des betroffenen Jugendstrafgefangenen nicht gefährden und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beschränken.

Dasselbe gilt für die Reaktion der Jugendstrafanstalt auf mögliche Pflichtverstöße von Jugendstrafgefangenen sowie bei auftretenden Konflikten. Hier muss von der Jugendstrafanstalt und deren Bediensteten das „vorgelebt“ werden, was später als gesellschaftlich akzeptierte Konfliktregulierung von den Jugendstrafgefangenen erwartet wird. Aus diesem Grunde sollen hier nach der Regelung in Absatz 4 unter Beachtung des Vollzugsziels vorrangig Maßnahmen und Verfahren der Schlichtung, der Mediation und des Ausgleiches nach den Bestimmungen der §§ 44 und 45 angewendet werden.

Ebenso wenig wie von den Jugendstrafgefangenen erwartet wird, dass sie ihre eigenen Konflikte mit der Ausübung von Zwang und Gewalt lösen, soll die Anstalt auf „Konflikte von Jugendstrafgefangenen mit der Sicherheit und Ordnung“ - und nicht anderes sind Pflichtverstöße - nicht mit einseitigen und auf Zwang setzenden Ordnungsmaßnahmen mit vordringlich repressivem Charakter reagieren.

#### **Zu § 43 Verhaltensvorschriften**

Diese Bestimmung enthält allgemeine Ausführungen, die für ein geordnetes Zusammenleben in einer Einrichtung mit einer erheblichen Zahl von Personen sowie für die Berücksichtigung der Interessen- und Bedürfnislagen der Einrichtung erforderlich sind. Sie korrespondieren mit weiteren Verhaltensvorschriften, die aus praktischen oder systematischen Erwägungen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs geregelt werden.

Nach Absatz 1 sollen sich die Jugendstrafgefangenen nach der Tageseinteilung der Jugendstrafanstalt in Arbeits- Ausbildungszeit, Freizeit, Ruhezeit richten. In diesem Rahmen sollen sie durch ihr Verhalten gegenüber den Bediensteten der Jugendstrafanstalt, gegenüber den anderen Jugendstrafgefangenen und anderen Personen für ein geordnetes Zusammenleben sorgen.

Nach Absatz 2 haben die Jugendstrafgefangenen die Anordnungen der Bediensteten der Jugendstrafanstalt zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Sie haben nach Absatz 3 ihren Unterbringungsraum und die ihnen von der Jugendstrafanstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

Zum Schutz der Jugendstrafgefangenen und Bediensteten vor auftretenden Gefahren für das Leben oder erheblichen Gefahren für die Gesundheit einer Person sollen die Jugendstrafgefangenen unverzüglich die von ihnen erkannten Umstände, die derartige Gefahren darstellen oder verursachen können, den Bediensteten der Anstalt melden, damit die entsprechenden Schutzmaßnahmen veranlasst werden können (Absatz 4).

#### **Zu § 44 Pflichtverstöße, Konfliktregulierung**

Mit dem o. g. Urteil hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt:

„Die Möglichkeit, auf Pflichtverstöße der Gefangenen mit disziplinarischen Maßnahmen zu antworten, ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten, zur Erfüllung seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben fähigen Vollzuges unerlässlich. Zwar sollte im Strafvollzug, und besonders im Jugendstrafvollzug, nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund stehen (vgl. J. Walter, ZJJ 2003, 397, 399)“ (BVerfG, NJW 2006, 2093, 2098).

Ausgehend von diesen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts sollen die Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstrafanstalt unter Beachtung der in der Begründung zu § 42 dargestellten Grundsätze in der vorliegenden Vorschrift bestimmt werden.

Grundvoraussetzung dafür, einem Jugendstrafgefangenen sein falsches Handeln vor Augen zu führen und auf diesem Wege sein Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln, ist die angemessene und unverzügliche bzw. zeitnahe Reaktion auf festgestellte Pflichtverstöße.

Angesichts des Grundansatzes hat der Gesetzentwurf zum Ziel,

- eine differenzierte Förderung der Jugendstrafgefangenen durch solche Maßnahmen und Programme abzustellen, die geeignet sind - ausgehend von der Persönlichkeit und dem Entwicklungsstand des Jugendstrafgefangenen - seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Erreichen des Vollzugsziels zu entwickeln und weiter zu stärken,
- den Jugendstrafvollzug generell aufzulockern sowie in geeigneten Fällen seine Ausgestaltung in freien Formen anzustreben und
- den Jugendstrafgefangenen im Wege einer an seinem jeweiligen Entwicklungsstand und Förderbedarf orientierten Binnendifferenzierung zu fördern und zu unterstützen.

Dieser unmittelbare Förderansatz muss für ein erfolgreiches Gesamtkonzept eines modernen und zukunftsfähigen Jugendstrafvollzuges auch bei der Art und Weise der Regulierung von Pflichtverstößen und Konflikten seinen Niederschlag finden.

Daher verfolgt der Gesetzentwurf das auch von der kriminologischen und pädagogischen Forschung empfohlene Modell, bei Konfliktfällen einseitig und nur temporär wirkende disziplinarische Sanktionierungen zurückzudrängen und stattdessen positive Konfliktlösungen bis hin zur Wiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich) zu favorisieren.

Aus diesem Grund bestimmt Absatz 1 ein unverzügliches Reagieren auf Verstöße von Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, was spätestens innerhalb einer Woche erfolgen soll. Dabei soll der Pflichtverstoß und der dem zugrunde liegende Konflikt im erzieherischen Gespräch mit dem Sozialarbeiter oder Psychologen aufgearbeitet werden.

Im Mittelpunkt steht hierbei, dem Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf das Erreichen des Vollzugsziels sein Fehlverhalten so zu verdeutlichen, dass er in die Lage versetzt wird, sich künftig und insbesondere nach seiner Entlassung in derartigen Situationen sozialadäquat zu verhalten.

Bewusst wird dabei auf die unmittelbare erzieherische Reaktion gesetzt, da eine solche Vorgehensweise eher und nachhaltiger dem Erreichen des Vollzugsziels dient, als die Anordnung formeller Disziplinarmaßnahmen zur Ahndung des „Vergehens“, die von Jugendstrafgefangenen ohnehin nur als eine neuerliche „zu verbüßende Strafe“ für Fehlhandlungen empfunden werden.

Führen die erzieherischen Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg, verbleiben schwerwiegende Konflikte oder treten diese trotz der ergriffenen erzieherischen Maßnahmen wiederholt auf, so sind diese in einer nächsten Stufe im Wege einer ausgleichenden Konfliktregulierung zwischen den Beteiligten zu schlichten. Das Verfahren der diesbezüglichen Schlichtung wird im nachfolgenden § 45 geregelt.

### **Zu § 45 Unabhängige Vertrauensperson, Schlichtungskommission**

Ausgehend von der Tatsache, dass Konflikte unter den Jugendstrafgefangenen und mit den Bediensteten im Vollzug alltäglich sind, muss ein Vorrang auf Erziehung, Förderung und Eingliederung ausgerichtetem Jugendstrafvollzug langfristig wirkende Konfliktregulierungsinstrumentarien anstelle von kurzfristigen und einseitig greifenden Disziplinierungsmaßnahmen setzen.

Angesichts der regelmäßig nachteiligen Folgen einer rein disziplinarischen Ahndung von Pflichtverstößen der Jugendstrafgefangenen für das Erreichen des Vollzugsziels ist es geboten, die Durchführung derartiger förmlicher Disziplinarverfahren generell durch „die Einschaltung eines Ombudsmannes“ entbehrlich zu machen (vgl. dazu: Tondorf, a. a. O., S. 33, Fußnote 118).

Damit soll einer Vollzugs- und Sanktionspraxis im Jugendstrafvollzug entgegengewirkt werden, nach der jegliche Verstöße in allen Bereichen und Phasen des Vollzuges disziplinarisch geahndet werden.

Hinzu kommt, dass allein das (Jugend)Strafrecht dafür da und geeignet ist, Jugendstrafgefangenen das Unrecht der von ihnen ggf. während des Vollzuges der Jugendstrafe begangenen Handlungen zu verdeutlichen.

Bereits deshalb bedarf es hierbei gerade keiner zusätzlichen „disziplinarischen Ahndung“ (vgl. Dr. Joachim Walter, ZfJ 2004, S. 397, 404).

Darüber hinaus sehen die diesbezüglichen völkerrechtlichen Normen - die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug“ aus dem Jahre 1990, United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990 (Nachfolgend als VN-Regeln bezeichnet) - ausdrücklich die Einrichtung der Stelle einer Ombudsfrau/eines Ombudsmannes als die für eine nachhaltige Streitschlichtung im Jugendstrafvollzug anzustrebende und geeignete Institution vor, vgl. hierzu: VN-Regeln, Abschnitt M, Regel Nr. 77:

„Es sollten Bemühungen unternommen werden, eine unabhängige Stelle (Ombudsmann) einzurichten, die Beschwerden von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, entgegennimmt und prüft und den Jugendlichen hilft, eine gerechte Regelung zu erreichen.“

Davon ausgehend bestimmt Absatz 1, dass zur Regulierung von Konflikten nach § 44 Abs. 2 (wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverstöße, die sich mit erzieherischen Maßnahmen nicht lösen ließen) und zur Schlichtung der von Bediensteten der Jugendstrafanstalt gegenüber Jugendstrafgefangenen veranlassten Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 in den Jugendstrafanstalten eine methodisch arbeitende Unabhängige Vertrauensperson eingesetzt wird. Dazu sollen für eine solche Schlichtungstätigkeit besonders ausgebildete und in der Konfliktregulierung erfahrene Personen eingesetzt werden, die vom Justizministerium zu bestellen sind. Die zu Unabhängigen Vertrauenspersonen zu bestellenden Personen sollen in aller Regel über eine Ausbildung als Mediatorin/Mediator verfügen.

Nach Absatz 2 besteht die Aufgabe der Unabhängigen Vertrauensperson darin, kraft ihrer besonderen fachlichen Kompetenz bei den am jeweiligen Konflikt beteiligten Jugendstrafgefangenen und Bediensteten der Jugendstrafanstalt die Einsichtsfähigkeit für eigenes und fremdes Empfinden, Denken und Handeln zu wecken und ihnen den Konflikt auslösenden Mechanismus bewusst zu machen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Konfliktbewältigung für alle Beteiligten.

Durch das Tätigwerden der Unabhängigen Vertrauensperson soll die Konfliktregulierung unter Beachtung des Vollzugsziels vorrangig gegenüber anderen Ordnungsmaßnahmen der Jugendstrafanstalt herbeigeführt werden. Dabei können als Maßnahmen zur Konfliktregelung, insbesondere eine Entschuldigung sowie eine Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung mit den Beteiligten vereinbart oder angeordnet werden (Absatz 3).

Um eine solche Konfliktbewältigung in jeder Phase des Jugendstrafvollzuges und insbesondere frühzeitig zu ermöglichen, wird nach Absatz 4 jedem Jugendstrafgefangenen der ungehinderte Kontakt und Zugang zur Unabhängigen Vertrauensperson eingeräumt. Darüber hinaus soll der Unabhängigen Vertrauensperson zur Verbesserung der gegenwärtigen Rechtsschutzsituation der Jugendstrafgefangenen und bei der Inanspruchnahme von Rechtsschutzmöglichkeiten die Aufgabe obliegen, Jugendstrafgefangenen auf deren Ersuchen bei Verfahrensschritten in Rechtsbehelfsverfahren die erforderliche Unterstützung zu gewähren oder zu vermitteln.

Angesichts der Verantwortung der Unabhängigen Vertrauensperson für die Konfliktregulierung entscheidet sie darüber, inwieweit die von der Schlichtungskommission zur Konfliktregulierung unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei immer die Vereinbarkeit mit dem jeweiligen Vollzugsziel. Darüber hinaus kann sich die Unabhängige Vertrauensperson bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit mit dem Jugendstrafanstaltsbeirat der Jugendstrafanstalt beraten, der insbesondere externe Erfahrungen und Sichtweisen einbringt.

#### **Zu § 46 Durchsuchung**

Diese Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Durchsuchungen in der Jugendstrafanstalt zulässig sein sollen.

Absatz 1 legt fest, dass eine Durchsuchung grundsätzlich nur aus zwingenden Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens zulässig ist. Sie darf sich auf die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Unterbringungsräume erstrecken. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchsuchungshandlungen in Gegenwart einer dritten Person durchgeführt werden. Die Durchsuchung weiblicher Jugendstrafgefangener darf nur von weiblichen Bediensteten, die Durchsuchung männlicher Jugendstrafgefangener darf nur von männlichen Bediensteten vorgenommen werden. Bei der Vornahme von Durchsuchungshandlungen ist das Schamgefühl der betroffenen Jugendstrafgefangenen im höchsten Maße zu wahren.

Absatz 2 regelt die besonderen Anforderungen, die an eine körperliche Durchsuchung von Jugendstrafgefangenen, die mit dessen Entkleidung verbunden ist, zu stellen sind. Derartige Durchsuchungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn Gefahr im Verzug ist und der Anstaltsleiter diese Maßnahme angeordnet hat. Hierbei sind die generell für Durchsuchungen geltenden Voraussetzungen zu erfüllen. Jede nach dieser Vorschrift zulässige, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendstrafgefangenen hat eine solche Durchsuchung generell unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass andere Jugendstrafgefangene dabei nicht anwesend sind.

### **Zu § 47 Sichere Unterbringung**

Nach § 13 dieses Gesetzes ist es zur Gewährleistung des erfolgreichen Erreichens des Vollzugsziels grundsätzlich unabdingbar, dass während der Dauer des Vollzuges eine Verlegung der Jugendstrafgefangenen gegen deren Willen nicht stattfindet, da hieraus regelmäßig nachteilige Vollzugsfolgen zu erwarten sind (vgl. hierzu Begründung zu § 13).

Vor dem Hintergrund dieser Grundsatzbestimmung regelt die vorliegende Vorschrift die absoluten Ausnahmefälle und Ausnahmegründe, bei deren Vorliegen - auch gegen den Willen der Jugendstrafgefangenen - eine Verlegung in eine andere Jugendstrafanstalt erfolgen darf.

Danach ist die Verlegung des Jugendstrafgefangenen in eine andere Jugendstrafanstalt ohne seine Zustimmung nur dann zulässig, wenn die betreffende Jugendstrafanstalt für eine sichere Unterbringung des Jugendstrafgefangenen besser geeignet ist oder eine erhöhte Fluchtgefahr besteht oder von dem betreffenden Jugendstrafgefangenen aufgrund seines Verhaltens oder seines Zustandes, eine erhebliche und schwerwiegende Gefahr für andere Jugendstrafgefangene oder die Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgeht.

Die Regelung des § 13 Abs. 3, wonach die Personensorgeberechtigten, soweit der Jugendstrafgefangene dem zustimmt, der nach § 82 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Vollstreckungsleiter, die Jugendämter und der Verteidiger unverzüglich von der Verlegung zu unterrichten sind, gilt hierbei entsprechend.

### **Zu § 48 Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

Diese Vorschrift bestimmt Anlass, Voraussetzungen, Grenzen und Verfahren der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von erkennungsdienstlichen Daten sowie die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung erkennungsdienstlicher Daten ist die Gewährleistung wichtiger Gründe der Sicherheit des Jugendstrafvollzugs mit Kenntnis der Jugendstrafgefangenen. Auch hierbei findet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unmittelbar Anwendung.

Aus diesem Grund dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen auch nur dann durchgeführt werden, wenn die Polizeibehörden nicht bereits über die entsprechenden erkennungsdienstlichen Daten verfügen bzw. nicht bereits derartige Maßnahmen gegenüber dem Jugendstrafgefangenen vorgenommen haben, sofern die erhobenen Merkmale beim Jugendstrafgefangenen noch unverändert vorliegen.

Angesichts der Wirkungen, die von erkennungsdienstlichen Maßnahmen für die Jugendstrafgefangenen ausgehen und des damit verbundenen Eingriffs in das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sollen derartige Maßnahmen in den Jugendstrafanstalten nur dann zugelassen werden, wenn die zu erhebenden erkennungsdienstlichen Daten aus den vorgenannten wichtigen Gründen heraus unverzichtbar sind und nicht bereits anderweitig vorliegen bzw. erhoben worden sind.

Die bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen der Jugendstrafanstalten werden abschließend und mit Ausschließlichkeitsgeltung in Satz 2 bestimmt. Zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen sind demnach nur:

- die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- die Aufnahme von Lichtbildern,
- die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
- Messungen.

Unter Zugrundelegung des Datenbegriffs nach dem Landesdatenschutzgesetz regelt Absatz 2 den weiteren Umgang mit den unter den strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 erhobenen erkennungsdienstlichen Daten.

Die hierbei jeweils gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten und angefertigten Unterlagen sind zu den Gefangenenpersonalakten der Jugendstrafgefangenen zu nehmen.

Der Absatz 3 enthält bereichsspezifische Lösungsregelungen für die erhobenen erkennungsdienstlichen Daten und bestimmt die damit im Zusammenhang stehenden besonderen Rechte der Jugendstrafgefangenen.

Jugendstrafgefangene, die nach Absatz 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können hiernach sowohl bei, als auch nach ihrer Entlassung aus der Jugendstrafanstalt verlangen, dass die dort gewonnen erkennungsdienstlichen Daten gelöscht und die dazu gewonnenen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der Jugendstrafe abgeschlossen ist.

Um die Inanspruchnahme dieses Rechtes zu ermöglichen und den Jugendstrafgefangenen die diesbezüglichen Rechte zu vergegenwärtigen, sind sie über diese Rechte bei jeder erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 1, zum Ende des Jugendstrafvollzuges und bei der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt aktenkundig zu belehren.

#### **Zu § 49 Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtmittelkonsums**

Diese Vorschrift regelt die Maßnahmen, die die Grundlage dafür bilden sollen, den Konsum von Suchtmitteln durch Jugendstrafgefangene zu erkennen und diesem mit geeigneten Behandlungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Demzufolge kann die Anstaltsleitung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt im begründeten Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Konsum oder Missbrauch von Suchtmitteln durch die Jugendstrafgefangenen festzustellen. Die dabei zur Anwendung kommenden Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

Absatz 2 bestimmt die Folgen eines festgestellten Suchtmittelkonsums oder -missbrauchs. Hiernach sind dem betreffenden Jugendstrafgefangenen insbesondere im Rahmen und mit den Möglichkeiten der Regelung des § 14 geeignete Therapiemöglichkeiten aufzuzeigen, anzubieten und deren Aufnahme in den Förderungsplan mit dem Jugendstrafgefangenen zu erörtern.

Die Inanspruchnahme der Angebote ist im Zuge der Einbettung in das Anerkennungssystem nach § 5 Absatz 5 zu fördern.

## **Zu § 50 Festnahmerecht**

Das in § 50 geregelte Festnahmerecht erstreckt sich nur auf Jugendstrafgefangene, die aus der Jugendstrafanstalt entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Jugendstrafanstalt aufhalten.

Diese können durch die zuständige Vollzugsbehörde selbst oder auf deren Veranlassung hin festgenommen und in die Jugendstrafanstalt zurückgebracht werden. Soweit dies zum Zwecke der Fahndung, Festnahme und Rückführung der Jugendstrafgefangenen erforderlich ist, dürfen dabei die nach § 48 Abs. 1 erhobenen und zur Identifizierung oder Festnahme erforderlichen Daten (erkennungsdienstliche Daten) den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

## **Abschnitt 8 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

### **Zu § 51 Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Bereits die Begriffsformulierung „besondere“ Sicherungsmaßnahmen macht deutlich, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die wegen ihrer insbesondere die Menschenwürde tangierenden Wirkungen nur aus einem besonders schwerwiegenden Anlass heraus ermöglicht werden dürfen und darüber hinaus einer besonderen Rechtfertigung sowie bei ihrer Umsetzung zusätzlicher verfahrensrechtlicher und grundrechtsschützender Sicherungen bedürfen.

Absatz 1 regelt abschließend die Anlasstatbestände, bei deren Vorliegen besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen.

Hierbei handelt es sich durchgängig um erhebliche, von dem betreffenden Jugendstrafgefangenen selbst ausgehende Tatbestände, Handlungen und Sachverhalte, bei deren Vorliegen schwerwiegende Gefahren für die Jugendstrafanstalt, deren Bedienstete und die Jugendstrafgefangenen bestehen.

Eine solche, die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach diesem Gesetz rechtfertigende schwerwiegende Gefahrenlage liegt vor, wenn:

- von dem betreffenden Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige Gefahr von erheblichem Ausmaß oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Jugendstrafanstalt ausgeht,
- bei betreffenden Jugendstrafgefangenen eine erhöhte Fluchtgefahr besteht oder
- von ihm schwerwiegende Selbst- oder Fremdverletzungen oder erhebliche Gewalt gegen Personen oder Sachen ausgehen.

Absatz 2 bestimmt - ebenso enumerativ und abschließend - die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in zulässiger Weise anwendbaren besonderen Sicherungsmaßnahmen. Das sind im Einzelnen:

- der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, von denen Gefahren ausgehen oder mit denen Gewalt ausgeübt wird,
- die Absonderung des Jugendstrafgefangenen von bestimmten Jugendstrafgefangenen,
- der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien und die Fesselung.

Die weiteren Voraussetzungen und Bestimmungen bei der Anwendung der zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen werden in den nachfolgenden Vorschriften für die jeweiligen Maßnahmen gesondert geregelt.

Zudem sind alle hiernach zulässigen Maßnahmen nur unter den strengen Maßgaben der nach § 53 verbindlichen Verfahrensvorschriften anwendbar. Mit der damit herbeigeführten, gebotenen Begrenzung der zulässigen Maßnahmen und den zusätzlichen verfahrens- und grundrechtlichen Sicherungen nach § 53 soll eine den grundrechtlichen Anforderungen genügende Berücksichtigung der derzeit diesbezüglich vorhandenen Erkenntnisse sowie eine den grundrechtlichen Anforderungen entsprechende Gewichtung der Belange der inhaftierten Jugendstrafgefangenen erfolgen unter Beachtung der völkerrechtlichen Vorgaben oder internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarats beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, Regelung im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden (vgl. dazu: BVerfG, NJW 2006, 2093, 2097).

### **Zu § 52 Fesselung**

Bereits jetzt schreibt Nr. 81 der Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) vor, dass Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden dürfen, wobei der Anstaltsleiter im Interesse des Gefangenen eine andere Art der Fesselung anordnen kann.

Die vorliegende Vorschrift bestimmt, dass die als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnete Fesselung von Jugendstrafgefangenen so vorzunehmen ist, dass die Fesseln nur an den Händen angelegt werden. Allein bei Vorliegen einer höchsten Fluchtgefahr dürfen die Fesseln an den Füßen angelegt werden.

Darüber hinaus kann die Anstaltsleitung im Interesse des betroffenen Jugendstrafgefangenen eine andere, weniger belastende Art der Fesselung anordnen. Für die Dauer der Fesselung gilt, dass die Fesseln zeitweise zu lockern sind, soweit dies notwendig ist.

### **Zu § 53 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

Dem in der Begründung zu § 51 dargestellten Erfordernis nach gesetzlichen Vorkehrungen für einen wirksamen Verfahrens- und Grundrechtsschutz für die von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffenen Jugendstrafgefangenen wird mit den in der vorliegenden Vorschrift getroffenen Bestimmungen entsprochen.

Mit diesen Regelungen soll insbesondere auch der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die Anordnung einer besonderen (einstweiligen) Sicherungsmaßnahme - über deren eigentliche rein präventive, akute Gefahrenlagen abwehrende Funktion hinaus - eine disziplinarische oder gar bestrafende Wirkung für den Jugendstrafgefangenen hat.

Wegen der Intensität der Eingriffe in Grundrechte infolge der Anordnung und Vornahme von besonderen Sicherungsmaßnahmen bestimmt Absatz 1, dass die Anordnung der Maßnahmen grundsätzlich der Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, kann ausnahmsweise der Anstaltsleiter oder ein anderer Bediensteter der Jugendstrafanstalt die Maßnahme vorläufig anordnen. In diesen Fällen ist jedoch die (nachträgliche) Entscheidung der in Satz 1 genannten Stellen unverzüglich einzuholen.

Aufgrund der nachteiligen und schädlichen Wirkungen für Jugendstrafgefangene, die von besonderen Sicherungsmaßnahmen ausgehen, wenn sie in Kombination mit Maßnahmen nach § 46 Absatz 2 - d. h. mit der Entkleidung von Jugendstrafgefangenen einhergehende körperliche Durchsuchungen - angewendet werden, ist eine solche „Maßnahmenkombination“ nicht zulässig.

Eine wesentliche, im Wege von Verfahrensvorschriften Grundrechtsschutz stiftende Regelung ist die Bestimmung der generell zeitlich zu befristenden Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen. Eine weitere unabdingbare Vorkehrung zum Schutz der Jugendstrafgefangenen stellt die Verpflichtung dar, jedwede besondere Sicherungsmaßnahme ausschließlich unter ärztlicher Überwachung und ständiger Betreuung durchzuführen. Wie generell alle anderen Vollzugsmaßnahmen auch, sind die besonderen Sicherungsmaßnahmen dem Strafgefangenen gegenüber zu begründen.

Um die mit der Anordnung und Anwendung von besonderen Sicherungsmaßnahmen einhergehenden Eingriffe in elementare Grundrechte der Jugendstrafgefangenen auf das verfassungsrechtlich erlaubte Maß zu beschränken ist weiterhin bestimmt, dass die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahme und das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit ständig zu prüfen sind.

Zudem ist die Aufrechterhaltung der Maßnahme regelmäßig zu begründen und in einer solchen Weise zu dokumentieren, dass sie für ggf. spätere diesbezügliche Rechtsschutzbegehren und nicht zuletzt auch für die zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich sind.

Die Aufsichtsbehörde ist laufend über die Anordnung und weitere Aufrechterhaltung sowie die dafür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.

Für den Fall, dass sich die von den besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffenen Jugendstrafgefangenen bereits ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme darstellt, bestimmt Absatz 3 die vorherige Einholung einer ärztlichen Stellungnahme. Über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme kann dann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Stellungnahme unter Abwägung der Sicherheitsinteressen und gesundheitlichen Interessen bzw. Folgen für den Jugendstrafgefangenen entschieden werden.

Das Gebot bzw. Prinzip der Unterstützung der Jugendstrafgefangenen beim Erreichen des individualisierten Vollzugsziels ist auch bei der Anordnung und Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen umzusetzen. Daher bestimmt Absatz 4, dass die betroffenen Jugendstrafgefangenen auch und insbesondere während des Vollzuges der besonderen Sicherungsmaßnahme eine besondere, an ihrem individuellen Vollzugsziel ausgerichtete Betreuung beanspruchen können.

Absatz 5 verpflichtet die Anstaltsleitung dazu, die Personensorgeberechtigten und den jeweiligen Verteidiger des von einer besonderen Sicherungsmaßnahme betroffenen Jugendstrafgefangenen sowohl über die erstmalige Anordnung als auch die weitere Aufrechterhaltung einer besonderen Sicherungsmaßnahme und die dafür maßgeblichen Anlässe und Gründe zu unterrichten.

### **Zu § 54 Unmittelbarer Zwang**

In dieser Vorschrift werden die Mittel bestimmt, mit denen in zulässiger Weise im Rahmen dieses Gesetzes unmittelbarer Zwang gegenüber Jugendstrafgefangenen ausgeübt werden darf.

Zugleich werden strenge Anforderungen an die Ausübung unmittelbaren Zwangs gegenüber Jugendstrafgefangenen normiert und die dementsprechend gesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen konkret bestimmt. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anwendung unmittelbaren Zwangs gerade gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Ausübung unmittelbaren Zwangs stellt einen erheblichen Eingriff in die freie Selbstbestimmung der oder des Einzelnen dar und ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen.

Um die Reichweite derartiger Eingriffe und die an diese zu stellenden besonderen Anforderungen zu verdeutlichen, definiert Absatz 1 den Gegenstand dessen, was unmittelbarer Zwang im Sinne dieses Gesetzes ist. Hiernach sind darunter alle Einwirkungen auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt oder mit Hilfsmitteln zu verstehen, wobei körperliche Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen ist.

Mit den Regelungen in Absatz 2 bis 4 soll der Ausnahme- bzw. den Ultima-Ratio-Charakter der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete der Jugendstrafanstalten hervorgehoben werden.

Danach hat die Jugendstrafanstalt im Rahmen ihres Erziehungsauftrags nach diesem Gesetz zu versuchen, auf andere Weise auf den Willen der Jugendstrafgefangenen einzuwirken und sie dadurch zu einem entsprechenden Verhalten hinzuführen. Die Bediensteten sind zu unmittelbarem Zwang erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen in diesem Gesetz geregelten Mitteln, Möglichkeiten und Instrumenten nicht erfüllen können.

Demzufolge schreibt das Gesetz vor, dass die Bediensteten der Jugendstrafanstalten unmittelbaren Zwang anwenden dürfen, wenn bei einer Vollzugs- und Sicherungsmaßnahme, die sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtmäßig durchführen, der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

Zugleich ist an dieser Stelle die VN-Regel Nr. 65 unmittelbar im Gesetz umgesetzt:

„In Anstalten, in denen Jugendliche in Haft gehalten werden, sollten das Tragen und die Anwendung von Waffen durch das Personal verboten werden“.

Hierzu erklärt Absatz 2 Satz 2 die Anwendung von Waffen gegenüber Jugendstrafgefangenen generell für unzulässig.

Nach Absatz 3 ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges vorher anzudrohen. Damit soll bezweckt werden, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die betroffenen Jugendstrafgefangenen ein von ihnen gefordertes Verhalten trotz des angedrohten Zwangs verweigern. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs als Vorstufe zu deren Ausübung dient vorrangig dazu, den Konflikt zu entschärfen.

Nur in Fällen, in denen schnelles Reagieren aus gewichtigen Gründen geboten ist, kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 sofort angewendet werden. Dies ist gegeben, wenn die konkreten Umstände eine vorherige Androhung nicht zulassen, insbesondere dann, wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine bestehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Der mit Verfassungsrang ausgestattete Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird mit der Bestimmung des Absatzes 4 für alle Fälle der Anwendung von Mitteln unmittelbaren Zwangs weiter konkretisiert. Danach dürfen die Bediensteten unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs nur diejenige Maßnahme anwenden, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Ausübung hat immer dann zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden außer Verhältnis zu dem mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs angestrebten Erfolg steht.

#### **Zu § 55 Handeln auf Anordnung**

Nach dieser Bestimmung sind die Bediensteten von Jugendstrafanstalten grundsätzlich verpflichtet, auf Anordnung ihres Dienstvorgesetzten oder einer sonst befugten Person Mittel und Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs anzuwenden. Von dieser Verpflichtung sind sie nur dann befreit, wenn die Befolgung der Anordnung die Menschenwürde verletzen würde oder wenn die Anordnung erkennbar nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. Ihnen steht in diesen Fällen ein besonderes Widerstandsrecht zu.

Nach Absatz 2 besteht darüber hinaus eine gesetzlich konkretisierte Widerstandspflicht, wenn die Bediensteten durch die Ausführung des angeordneten unmittelbaren Zwangs eine Straftat begehen würden. Das „Handeln auf Anordnung“ ist nur dann ein Schuldausschließungsgrund bei einer Anordnung, welche die Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens verlangt, wenn die Bediensteten dies nicht erkennen und es nach den ihnen bekannten Umständen auch nicht erkennbar war.

Absatz 3 berechtigt die Bediensteten jederzeit dazu, ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung gegenüber demjenigen vorzubringen, der die jeweilige Anordnung ihm gegenüber getroffen hat.

## Abschnitt 9 Rechtsschutz

### Zu § 56 Rechtsbehelfe

Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtes (a. a. O.) genügt die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechtsweges (im geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes) den Anforderungen eines effektiven nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht.

„Dessen gegenwärtige Ausgestaltung - der Rechtsweg zum Oberlandesgericht nach §§ 23 ff. EGGVG - genügt den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht. Die elementare Regel, dass der Rechtsstaat auch die Rechte derjenigen nicht verletzen darf, die das Recht gebrochen haben, erfordert eine Ausgestaltung des Rechtsschutzes, die die Wirksamkeit dieser Regel auch für den Strafvollzug sicherstellt. Die gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsschutzes darf auch hier den Zugang zum Gericht nicht in unverhältnismäßiger, durch Sachgründe nicht gerechtfertigter Weise erschweren (vgl. BVerfGE 10, 264, 267; 88, 118, 124, m. w. N.).

Die Ausgestaltung der bestehenden Rechtsbehelfe muss daher auf die typische Situation und die davon abhängigen Möglichkeiten der Rechtsschutzsuchenden Rücksicht nehmen. Gefangene befinden sich in einem Rechtsverhältnis mit besonderen Gefährdungen, in dem sie auch in der Möglichkeit, sich der Hilfe Dritter zu bedienen, eng beschränkt sind. Die im Jugendstrafvollzug Inhaftierten sind zudem typischerweise besonders ungeübt im Umgang mit Institutionen und Schriftsprache; zu geeignetem schriftlichen Ausdruck sind sie häufig überhaupt nicht fähig. Ihre Verweisung auf ein regelmäßig ortsfernes, erst- und letztinstanzlich entscheidendes Obergericht, ohne besondere Vorkehrungen für die Möglichkeit mündlicher Kommunikation, wird dem - auch im Vergleich mit den für Gefangene im Erwachsenenstrafvollzug vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten - nicht gerecht (vgl. auch Eisenberg, a. a. O., Rn. 40 f. zu § 91 JGG; Butz, Die Verhängung von Jugendstrafe vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges, 2004, S. 40; Böhm, in: Trenczek, Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen, 1993, 197, 201; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 139, BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

Aus diesem Grund eröffnet Absatz 1 den Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit, sich formlos - nach Möglichkeit jedoch schriftlich - mit Beschwerden gegen Maßnahmen der Bediensteten der Jugendstrafanstalt an die Unabhängige Vertrauensperson zu wenden. Die Unabhängige Vertrauensperson versucht eine Schlichtung nach den Vorschriften des § 45 herbeizuführen. Auf diesem Wege soll auch in diesen Fällen - dem Modell der Konfliktregulierung durch Vermittlung, Schlichtung, Interessenausgleich und Mediation folgend - der Zugang zur dafür zu schaffenden „Institution“, der Unabhängigen Vertrauensperson eröffnet werden.

Auf diesem Wege sollen die von den Fachleuten wiederholt geforderten und in den Mittelpunkt des Rechtsschutzes gestellten „niedrigschwelligen Rechtsschutzmöglichkeiten“ vorgesehen und ein „vorgeschaltetes mediatives Konfliktschlichtungsverfahren“ eingeführt werden. (Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Urteilsbegründung Abschnitt IV, Nr. 4a unter Verweis auf die sachverständige Auskunftsperson Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen.)

Damit soll zugleich auf die ebenfalls zum Gegenstand der Urteilsbegründung des genannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts gemachten Darlegungen zu den wesentlichen Anforderungen für ein auf die besonderen Entwicklungsbedingungen jugendlicher und heranwachsender Strafgefangener ausgerichtetes Rechtsschutzsystem im Jugendstrafvollzug abgehoben werden:

„Um den Besonderheiten des Jugendalters und den damit zusammenhängenden Problemen gerecht zu werden, seien besondere gesetzliche Regelungen erforderlich; dies betreffe unter anderem Bildung und Ausbildung, Vorgaben für eine gesunde körperliche und geistige Entwicklung - insbesondere Unterbringung, Lebenshaltung, Gesundheitsfürsorge und Sport -, die Kommunikation mit der Außenwelt, die Unterbringung im offenen Vollzug und die Gewährung von Vollzugslockerungen, den Umgang mit Pflichtverstößen, einschließlich anderer als disziplinarischer Maßnahmen der Konfliktregelung, die Fragen der isolierenden Einzelhaft und des Schusswaffengebrauchs sowie eine jugendgemäße Ausgestaltung des Rechtsschutzes, die berücksichtige, dass das Verfassen schriftlicher Eingaben nicht der Lebenslage und oft auch nicht den Fähigkeiten Jugendlicher entspreche. Die gesetzliche Festlegung von Mindeststandards sei essentiell in Bezug auf Anstaltsgröße, Belegung, Unterbringung, Schul- und Berufsausbildung, Sport, Freizeit und Personal.“

(Vgl. dazu BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006, Az.: 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04, Urteilsbegründung Abschnitt IV, Nr. 4d unter Verweis auf die sachverständige Auskunftsperson Dr. Joachim Walter.)

Ungeachtet dessen steht nach Absatz 2 jedem Jugendstrafgefangenen das Recht zu, sich darüber hinaus mit Wünschen und Anregungen an die Anstaltsleitung zu wenden oder gegenüber Dienstvorgesetzten oder Aufsichtsbehörden die Verletzung von Amtspflichten durch Bedienstete der Jugendstrafanstalt im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu rügen. Insoweit handelt es sich hierbei um eine rein klarstellende Regelung, die den Jugendstrafgefangenen die ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte gegenüber der Anstaltsleitung aufzeigt bzw. die hierzu rechtlich zu garantierende Möglichkeiten der Jugendstrafgefangenen, im Gespräch mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen, deutlich machen soll.

Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Jugendstrafgefangene konkrete Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen.

Nach den vorliegenden Regelungen in Absatz 1 und 2 sollen über die Bestimmung des § 44 hinaus die gesetzlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme von Mitteln und Instrumenten der direkten oder über die Unabhängige Vertrauensperson vermittelten einvernehmlichen Konfliktlösung geschaffen werden, die dem Vollzugsziel dieses Gesetzes entsprechend den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren haben sollen.

Ungeachtet dessen liegt es jedoch in der alleinigen Dispositionsbefugnis des Jugendstrafgefangenen selbst, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss oder an andere Stellen zu wenden.

Absatz 3 regelt die erforderlichen weiteren Verfahrensschritte für die Fälle, in denen eine von der Unabhängigen Vertrauensperson angestrebte Schlichtung nach Absatz 1 nicht binnen zwei Wochen zustande kommt. In diesen Fällen soll den Jugendstrafgefangenen für eine schnelle und effektive Klärung ihrer Beschwerde - damit auch unabhängig davon, ob die Unabhängige Vertrauensperson zwischenzeitlich entschieden hat - die Möglichkeit eröffnet werden, bei dem nach § 82 JGG zuständigen Vollstreckungsleiter binnen zwei weiterer Wochen formlos, nach Möglichkeit jedoch schriftlich, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

Der Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters für derartige Entscheidungen über Beschwerden des Jugendstrafgefangenen wird deshalb der Vorzug gegeben, da dieser Richter in persona „ohnehin die Entscheidungen über Strafaussetzung oder -unterbrechungen nach §§ 88, 89a JGG trifft“ und damit alle damit zusammenhängenden Zuständigkeiten „in einer Hand wären“ (vgl. Prof. Dr. Tondorf, a. a. O, S. 35, Fußnote 121).

Demzufolge obliegt dann auch die gerichtliche Entscheidung über den Antrag des Jugendstrafgefangenen dem jeweiligen Vollstreckungsleiter (Absatz 4). Der Antrag löst gegenüber der damit angegriffenen Maßnahme jedoch keine aufschiebende Wirkung aus.

Zur Gewährleistung der eingangs im Ergebnis der Bundesverfassungsgerichtentscheidung vom 31. Mai 2006 beschriebenen jugendspezifischen verfahrenssichernden Vorkehrungen sieht Absatz 5 eine zeitnah durchzuführende mündliche Verhandlung vor, die binnen zwei Wochen anzuberaumen ist.

Beteiligte der mündlichen Verhandlung sind der Jugendstrafgefangene als Antragsteller und die Bediensteten der Jugendstrafanstalt, die die angegriffene Maßnahme angeordnet oder unterlassen haben. Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist zudem eine regelmäßig durchzuführende mündliche Anhörung des Jugendstrafgefangenen, um allen betroffenen Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit zu bieten, dass die Beschwerden, Beweggründe der Jugendstrafgefangenen und die dahinter stehenden Problemlagen der betreffenden Jugendstrafanstalt adäquat und umfassend erfasst und der diesbezüglich vorhandene Konflikt sach- und interessengerecht durch die gerichtliche Entscheidung gelöst werden kann.

Absatz 6 bestimmt im Interesse einer zeitnahen Entscheidungsfindung, dass der Vollstreckungsleiter am Tage der mündlichen Verhandlung seine Entscheidung trifft und verkündet, wobei die Kosten unter den Voraussetzungen des § 74 des Jugendgerichtsgesetzes von der Staatskasse zu tragen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem Jugendstrafgefangenen ein Rechtsmittel zu, das binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist.

Über das schriftlich zu begründende Rechtsmittel entscheidet die Jugendkammer nach § 83 Abs. 2 JGG durch Beschluss binnen eines Monats endgültig. Der Beschluss kann dabei jedoch ohne nochmalige mündliche Anhörung gefasst werden (Absatz 7).

### **Zu § 57 Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Ungeachtet der bereits bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nach diesem Gesetz wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Anspruch eines jeden Gefangenen im Allgemeinen, eines Jugendstrafgefangenen im Besonderen, als Rechtsträger behandelt zu werden, entscheidend dadurch geschwächt, dass sie derzeit unzumutbare Wege beschreiten müssen, um ihr Recht und gleichzeitig die Bindung der Exekutive in Gestalt der Jugendstrafanstalten an rechtskräftige Gerichtentscheidungen auch durchzusetzen.

Der gerichtlichen Durchsetzung eines materiellen Anspruches dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgesetzes keine unangemessen hohen verfahrensrechtlichen Hindernisse in den Weg gelegt werden (BVerfGE Band 53, 153).

Da weder das Jugendgerichtsgesetz noch die Strafprozessordnung konkrete Regelungen darüber vorsehen, wie die von (Jugend)Strafgefangenen erstrittenen (gerichtlichen) Entscheidungen, die die staatlichen Stellen zu einem Handeln verpflichten, tatsächlich - ggf. auch gegen den Willen der Anstaltsleitungen - vollstreckt werden sollen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Aus diesem Grund sieht die Vorschrift einen generellen Rechtswegeverweis auf eine subsidiäre Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung in den Verfahren nach § 56 vor. Damit sollen die bislang möglichen und rechtstatsächlich vorhandenen Widersprüche und Probleme bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegenüber der Jugendstrafanstalt dadurch gelöst werden, dass den Jugendstrafgefangenen künftig die Möglichkeit gegeben wird, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung die jeweilige Vollzugsbehörde im Wege des Verwaltungszwanges, d. h. durch Androhung und notfalls auch Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Befolgung der zuvor erstrittenen gerichtlichen Entscheidung anzuhalten.

Zu diesem Zweck wird gesetzlich bestimmt, dass, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung finden. Auf diese Weise wird auch in den beschriebenen Fallkonstellationen der Rechtswegegarantie aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes und der damit substanziell garantierte Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE Band 35, 374) in der gebotenen Weise die erforderliche (spezial)gesetzliche Geltung verschafft.

### **Abschnitt 10 Datenschutz**

#### **Zu § 58 Erhebung personenbezogener Daten**

Die Bestimmung erhält eine spezielle Regelung für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 geregelten Aufgabe, den Vollzug der Jugendfreiheitsstrafe soweit als möglich so zu gestalten, dass ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und gefestigt wird. Dabei ist neben dem Merkmal der Erforderlichkeit der Erhebung zunächst der ohnehin in § 58 Abs. 2 Satz 1 erhaltenen Grundsatz zu beachten, dass personenbezogene Daten bei dem Betroffenen zu erheben sind.

Diesem auch sonst geltenden Prinzip kommt gerade im Bereich der hier angesprochenen Aufgabe einer am Erziehungsziel ausgerichteten Vollzugsgestaltung besondere Bedeutung zu, weil diese letztlich nur bei einer Mitwirkung und Einbeziehung der jeweils betroffenen jungen Gefangenen erfüllt werden kann.

Im Einzelfall kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu erheben, um die erforderlichen Kenntnisse zu gewinnen. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die jungen Gefangenen selbst nicht über die entsprechenden Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Angaben bestehen. § 58 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es in diesen Fällen, personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Gefangenen bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten unverändert die Grundsätze aus § 179 Abs. 2 StVollzG i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz. Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten minderjähriger Gefangener (auch gegen deren Willen) zum Zweck der Unterrichtung der Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 2) fällt unter § 59 Abs. 2 Nr. 3 und bedarf keiner besonderen Regelung.

Schließlich stellt § 58 eine bereichsspezifische abschließende Regelung dar, soweit nicht andere Vorschriften vorgehen. Spezieller sind §§ 48 und 50 für die Weitergabe und Erhebung von Daten bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen und Festnahmen. Ferner bestehen Sonderregelungen für die Datenerhebung bei der Überwachung des Besuchs (§ 24 Abs. 3), des Schriftwechsels (§ 25) und von Telegrammen (§ 27) bzw. Telekommunikation (§ 28).

### **Zu § 59 Verarbeitung und Nutzung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 180 StVollzG.

Absatz 1 regelt als zentrale Rechtsgrundlage die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu vollzuglichen Zwecken. Jedoch können die Vollzugsbehörden darüber hinaus durch Normen außerhalb des Jugendstrafvollzugsgesetzes ermächtigt oder verpflichtet sein, im Vollzug angefallene Daten zu anderen Zwecken zu übermitteln (z. B. § 18 Abs. 2, § 34 PStG, § 13 Abs. 1 Satz 2 BKAG).

Die Absätze 2 und 4 beruhen ebenfalls auf der Kompetenz der Länder für den Strafvollzug, weil es sich bei den Übermittlungsempfängern überwiegend um Stellen handelt, die - im weitesten Sinne - auf den Gebieten der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tätig sind oder Maßnahmen zu ergreifen haben, die mit dem Strafvollzug in Zusammenhang stehen. Das gilt namentlich für die Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe oder Führungsaufsicht (§ 59 Abs. 4 Nr. 1) und die Informationsübermittlung zum Zwecke der Gnadenentscheidung (§ 59 Abs. 4 Nr. 2). Es betrifft aber auch andere Stellen wie die Ausländerbehörde (§ 59 Abs. 4 Nr. 7), die nicht nur als Vollstreckungsbehörde im Bereich der Abschiebehaft, sondern darüber hinaus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (z. B. im Ausweisungsverfahren) personenbezogener Daten über inhaftierte Ausländer benötigt.

Absatz 2 Nr. 3 erfasst eine Vielzahl denkbarer Sachlagen. Als Adressaten für die Übermittlung von Daten kommen namentlich Polizei- und Gesundheitsbehörden in Betracht, aber auch Opfer von Straftaten und Angehörige der Opfer.

Absatz 2 Nr. 4 unterscheidet zwischen der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten einerseits und Ordnungswidrigkeiten andererseits; nur letztere müssen zusätzlich die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, z. B. § 115 Abs. 1 OWiG. Adressaten sind hier insbesondere Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Bestimmung ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialleistungsträger erweitert worden, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung unterschiedliche sozialrechtliche Entscheidungen in Betracht kommen. Werden die Sozialleistungsträger umfassend und rechtzeitig informiert, können hierdurch Betreuungsbrüche bei der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge vermieden werden. Ein zusätzlicher Effekt ist die Verhütung weiterer Straftaten (z. B. Sozialhilfebetrug).

Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 enthält eine beschränkte Pflicht der Anstalt, dem Opfer einer Straftat oder dessen Angehörigen den Zeitpunkt der Entlassung mitzuteilen. Sie ergänzt die strafprozessuale Mitteilungspflicht aus § 406d Abs. 2 StPO, wonach dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen ist, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Absatz 9 regelt die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die gemäß § 58 Abs. 4 über Personen erhoben worden sind, die nicht Gefangene sind. Über die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke hinaus dürfen diese Daten nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gespeichert, übermittelt oder genutzt werden. Diese Einschränkung ist notwendig, wie Speicherung, Übermittlung und Nutzung insoweit über den Erhebungszweck hinausgehen. Der unbestimmte Begriff der Straftaten von erheblicher Bedeutung kann anhand des StGB konkretisiert werden. Dies sind zunächst alle Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB (Mindeststrafe 1 Jahr), ferner Vergehen, soweit sie serien-, banden- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, oder soweit sie einen Bezug zur Sicherheit und Ordnung der Anstalt haben, z. B. §§ 120, 121 StGB (Gefangenenbefreiung, Meuterei). Der Verdacht kann sich auch gegen Dritte richten, mit denen Gefangene in Verbindung stehen, beispielsweise wegen eines im Hafturlaub geplanten Raubüberfalls.

#### **Zu § 60 Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren**

Absatz 1 schafft die rechtliche Grundlage für eine zentrale Vollzugsdatei, in der die wesentlichen Gefangenendaten gespeichert werden, auf die die Jugendstrafvollzugsanstalt und die Aufsichtsbehörde Zugriff haben.

Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung der Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z. B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer etc.), in einem automatisierten Verfahren. In der Errichtungsanordnung ist festzulegen, welche Personengruppen zum Abruf welcher Datengruppen berechtigt sind. Dabei ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Gem. § 59 Abs. 11 Satz 2 ist die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass für den Abruf eine Rechtsgrundlage besteht.

Insbesondere die Polizei ist darauf angewiesen, dass die Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG (Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen) immer auf aktuellem Stand sind, um im Fall von Personenüberprüfungen feststellen zu können, ob sich eine Person zum Zeitpunkt der Überprüfung zu Recht in Freiheit befindet. Daher gestattet Abs. 1 Satz 2 auch die anlassunabhängige Übermittlung der Daten vom Vollzug an die Polizei. In diesem Rahmen dürfen sämtliche Daten übermittelt werden, die zur eindeutigen Identifizierung eines Gefangenen, zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit und zur Feststellung seines Vollzugsstatus erforderlich sind.

Absätze 3 und 4 regeln die verfahrensmäßigen und organisatorischen Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Verwendung der Daten.

In Absatz 5 wird die Einführung eines Datenverbundes mit anderen Ländern oder dem Bund in Aussicht gestellt.

#### **Zu § 61 Zweckbindung**

Die Bestimmung entspricht § 181 StVollzG und §§ 14, 15, 10 Landesdatenschutzgesetz. Sie regelt, dass auch die Übermittlungsempfänger dem Zweckbindungsgrundsatz unterworfen sind.

#### **Zu § 62 Schutz besonderer Daten**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.

Absatz 2 Satz 1 übernimmt anstelle der Verweisung auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB dessen Wortlaut. Er legt fest, dass personenbezogene Daten, die dem in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB Personenkreis als Geheimnis anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, der Schweigepflicht unterliegen. Der Personenkreis ist nach Satz 2 zur Offenbarung der Daten befugt, wenn dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Satz 3 lässt eine Offenbarung dieser Daten auch dann zu, wenn die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Mitwirkung oder Anhörung für die Aufgabenerfüllung der Jugendstrafanstalt oder Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Bestimmungen, durch die die Angehörigen der besonderen Fachdienste oder des ärztlichen Dienstes in vollzugliche Entscheidungsabläufe oder Maßnahmen eingebunden sind. In diesen Fällen stellt sich die Mitwirkung oder Anhörung dieser Personen als Teil der dem Vollzug gegenüber den Jugendstrafgefangenen obliegenden Fürsorgepflicht oder als ein zur Erreichung des Vollzugsziels wesentliches Element dar. In allen weiteren Fällen ist der gesamte Personenkreis nach Satz 2 zur Offenbarung befugt, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Jugendstrafanstalt oder Aufsichtsbehörde unerlässlich ist. Dies stellt einen über das Kriterium der Erforderlichkeit hinausgehenden Maßstab für diejenigen Erkenntnisse dar, die nicht aus spezieller vollzuglicher Veranlassung erhoben werden, sondern die etwa aufgrund von Untersuchungen oder Gesprächen gewonnen werden, um die die Jugendstrafgefangenen selbst aus eigenem Antrieb nachgesucht haben.

Im Vergleich zu den Regelungen in § 182 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StVollzG wird der Tätigkeitsbereich der Psychologen und Sozialarbeiter, und nicht nur der Ärzte, stärker geschützt.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten. Dies erfordert jedoch eine ausdrückliche Anordnung des Anstaltsleiters. Sie ist namentlich dann bedeutsam, wenn nach § 101 Abs. 1 Satz 2 bestimmte Aufgabenbereiche auf diese Bediensteten übertragen worden sind.

#### **Zu § 63 Schutz der Daten in Akten und Dateien**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 183 StVollzG.

Absatz 1 stellt als Sonderregelung die Grundlage für den Zugang zu personenbezogenen Daten in Akten und Dateien für Bedienstete dar.

Gemäß Absatz 2 sind alle Vorgänge zur Person in die Gefangenenpersonalakten aufzunehmen. Betreffen die Unterlagen die gesundheitliche Betreuung, sind sie in die Gesundheitsakten aufzunehmen, die nach Abs. 2 Satz 2 getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern sind. Dies dient dem Schutz der personenbezogenen Daten nach § 62 Abs. 2 Nr. 1.

#### **Zu § 64 Berichtigung, Löschung und Sperrung**

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 184 StVollzG. Sie regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten, wobei zwischen der Speicherung in Dateien und in Akten unterschieden wird.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Lösungsfrist für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von zwei auf fünf Jahre erhöht. Die bisher geltende Frist von zwei Jahren (§ 184 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StVollzG) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand geführt.

Absatz 3 regelt die Aufbewahrungshöchstfristen für Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und Gefangenenbücher, zulässige Fristüberschreitungen und den Beginn des Fristlaufs. Die Bestimmung ergänzt § 63 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Gesundheitsakten und Krankenblätter.

Nach Absatz 5 gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten §§ 13 bis 16 Landesdatenschutzgesetz. Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Berichtigung, die Löschung, die Sperrung, die Beweislast für die Richtigkeit, die Sperrfrist, die Verwendung gesperrter Daten und die Verständigung zuständiger Stellen hierüber.

**Zu § 65 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 185 StVollzG. Die Regelungen haben sich im Strafvollzug bewährt und sollen auch für den Bereich des Jugendstrafvollzuges weiter gelten.

Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie das Vollzugsziel gefährdet, ergibt sich aus Abs. 4 Nr. 1. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wie im Regelfall die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde keine das Vollzugsziel gefährdenden Informationen enthalten.

**Zu § 66 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes**

Die Bestimmung entspricht dem Regelungsgehalt des § 187 StVollzG und stellt klar, dass dieses Gesetz dem Landesdatenschutzgesetz vorgeht. Letzteres ist nur insoweit anwendbar, als die für den Vollzug spezielleren Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Bei der Prüfung, ob Regelungen des Datenschutzgesetzes anwendbar sind, sind Zweck und Eigenart des Jugendstrafvollzuges zu beachten.

Satz 1 verweist zur gesetzestechnischen Vereinfachung auf Begriffsbestimmungen und Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Satz 2 erklärt das Landesdatenschutzgesetz hinsichtlich der Schadensersatz- und Strafvorschriften für anwendbar. Gleiches gilt für die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Deshalb gelten insoweit auch die Regelungen über die Möglichkeit Betroffener, den Landesdatenschutzbeauftragten anzurufen.

**Abschnitt 11  
Aufbau der Jugendstrafanstalten,****Zu § 67 Jugendstrafanstalten**

„Das Trennungsgebot des Jugendgerichtsgesetzes verlangt danach, dass die Jugendstrafe in eigenständigen Jugendstrafanstalten vollzogen wird.“ (Eckpunktepapier DVJJ, Punkt 6.1.). Hiervon ausgehend ist es eine der zentralen Forderungen, „Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug“ gesetzlich zu fixieren. Der mit den Fragen des Jugendstrafvollzuges befassten Fachverbänden DVJJ, DBH, BAG, ABD, den Jugendstrafvollzug in einem eigenen vollständigen Gesetz zu regeln, sondern auch den Vollzug der Jugendstrafe in eigenständigen Jugendstrafanstalten zu regeln.

Absatz 1 stellt klar, dass die gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 17 ff. des Jugendgerichtsgesetzes verhängten Jugendstrafen in selbstständigen Jugendstrafanstalten des Landes vollzogen werden.

Absatz 2 legt grundlegende Parameter für die Gestaltung und Struktur der Jugendstrafanstalten fest. Sie sind grundsätzlich so auszugestalten, dass eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Jugendstrafgefangenen abgestellte individualisierte Förderung gewährleistet wird. Die Jugendstrafanstalten sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 11 so zu gliedern, dass die Jugendstrafgefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

Die separate Unterbringung weiblicher jugendlicher und heranwachsender Jugendstrafgefangener sowie männlicher jugendlicher und heranwachsender Jugendstrafgefangener in jeweils eigenständigen voneinander getrennten Einrichtungen ist in jedem Fall sicherzustellen. Zusätzlich sollen bei den Einrichtungen für weibliche Jugendstrafgefangene spezielle ausgestattete Räumlichkeiten für die Unterbringung von Müttern mit Kindern vorgesehen werden (Absatz 3).

Für die Umsetzung der allgemeinen Anforderungen und Vorgaben für die Einrichtung der Jugendstrafanstalten wird ein Zeitraum von zwei Jahren als angemessen erachtet. Daher bestimmt Absatz 4 den 1. Januar 2010 als den Stichtag für die endgültige Realisierung dieser Struktur- und Organisationsvorgaben in den Jugendstrafanstalten des Landes.

#### **Zu § 68 Ausstattung des Jugendstrafvollzuges**

In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 wird die Verantwortung des Staates für eine den Erfolg des Erreichens des Vollzugsziels gewährleistende Ausstattung der Jugendstrafanstalten deutlich unterstrichen.

„Aus dem besonderen verfassungsrechtlichen Gewicht, das dem Ziel der Vorbereitung auf eine künftige straffreie Lebensführung im Jugendstrafvollzug zukommt, erwachsen dem Staat jedoch auch besondere positive Verpflichtungen. So hat er durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln kontinuierlich gesichert ist. Der Staat muss den Strafvollzug so ausstatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist“ (BVerfGE 35, 202, 235; vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

Damit auch Mecklenburg-Vorpommern dieser ihm unmittelbar obliegenden Verantwortung gerecht wird, werden gesetzlich Mindeststandards für Ausstattung und Organisation der Jugendstrafanstalten geregelt, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes umzusetzen sind.

Absatz 1 bestimmt hierzu den strukturellen und organisatorischen Aufbau der Jugendstrafanstalten in Wohngruppen von bis zu acht Personen. Dementsprechend sind neben den Unterbringungsräumen für Jugendstrafgefangene während der Ruhezeit die für die gemeinsame Benutzung erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen sowie entsprechend ausgestattete Mutter-Kind-Einrichtungen vorzuhalten.

Darüber hinaus hat das Land und damit auch der Gesetzgeber bei der Konzipierung seines Vollzugskonzeptes „völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates beschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind (vgl. Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarates, hg. vom Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., 2001; Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 - 2003, hg. Vom Bundesministerium der Justiz, Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, und Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern, 2004)“ zu beachten und darf diese keinesfalls unterschreiten (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2093, 2096).

Dazu trifft Absatz 2 Bestimmungen über Mindeststandards bei der Einrichtung der Unterbringungs- und Ruheräume der Jugendstrafgefangenen. Diese müssen eine Bodenfläche von mindestens 10 qm aufweisen. Die Ruheräume, die Räume für Freizeitgestaltung sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

Alle diese Räume müssen einen hinreichenden Luftinhalt aufweisen und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Grundflächen und Fensterfläche ausgestattet sein.

Ebenso wird das Verbot der Überbelegung in Absatz 3 als ein für den Erfolg des Vollzuges maßgeblicher Standard im Gesetz verankert. Damit wird den nachteiligen Folgen von Überbelegungen, wie Erschweren und Unterlaufen der Erziehungsarbeit, Verhinderung der notwendigen Trennung von bestimmten Jugendstrafgefangenen und -gruppen, Förderung der Herausbildung von Subkulturen und die damit zusammenhängenden Probleme von Anfang an der Boden entzogen.

Dem folgend sind als absolute Ausnahmen und zudem streng zeitlich befristet bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage oder einer anstaltsübergreifenden Notlage bei der Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nur einstweilige, kurzfristige Doppelbelegungen eines Unterbringungs- und Ruheraums zulässig.

Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Staat den Strafvollzug so ausstatten muss, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist und hierzu insbesondere eine ausreichende Zahl von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitstellen muss (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2083, 2096), bestimmt Absatz 4, dass in den Jugendstrafanstalten die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen sind.

Bei der organisatorischen Ausgestaltung der Betriebe und sonstigen Einrichtungen und der dortigen Arbeits- und Bildungsprozesse ist zu gewährleisten, dass diese weitgehend den Verhältnissen außerhalb der Jugendstrafanstalten entsprechen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung sollen in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung den Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

Ausgehend von den Anforderungen des vorgenannten Bundesverfassungsgerichtsurteils an den Gesetzgeber für einen verfassungskonform ausgestalteten Jugendstrafvollzug bestimmt Absatz 5 die organisatorischen Folgerungen aus den Regelungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Arbeit in den Jugendstrafanstalten (vgl. § 29 des Gesetzentwurfes).

Grundvoraussetzung für ein angemessenes Bildungsangebot für Jugendstrafgefangene stellt die Unterhaltung anstaltseigener Schulabteilungen dar. Hieraus ergibt sich auch, dass vorrangig solche Einrichtungen vorzuhalten sind, die der schulischen und beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung der Jugendstrafgefangenen dienen.

Das Vollzugsziel der Integration der Jugendstrafgefangenen in Arbeit und Beschäftigung nach ihrer Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen orientiertes Angebot voraus, das sich an den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausrichtet.

Daher müssen sich sowohl die didaktischen Konzepte als auch die personelle, räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Das erfordert auch eine entsprechende fachbezogene und regelmäßige Weiterqualifizierung der hiermit befassten Bediensteten. Zugleich muss die Jugendstrafanstalt in eine moderne und zeitgemäße Ausstattung investieren sowie modernes Ausbildungsmaterial zur Verfügung stellen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen, privater Unternehmen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens anzustreben. Dazu sieht Satz 2 eine umfassende Zusammenarbeit mit den hierbei in Frage kommenden Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, den Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit und des Sports, Fachhochschulen sowie Universitäten sowie mit den örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und den Einrichtungen sowie Unternehmen, die regelmäßig Jugendstrafgefangene beschäftigen, vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, vor.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll sichergestellt sein, dass für alle Jugendstrafgefangenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand sowie Fähig- und Fertigkeiten geeignete Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen. Daher sind die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzugs mit dieser gesetzlichen Strukturvorgabe im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes auszubauen.

Absatz 6 ermächtigt und verpflichtet das Justizministerium die Gestaltung der Jugendstrafanstalten, Größe und Ausgestaltung der Räume, Belegungsfähigkeit und Belegung, Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur beruflichen Bildung fortlaufend zu überprüfen, um eine entsprechend hohe Qualität des Jugendstrafvollzuges in den Jugendstrafanstalten zu gewährleisten.

**Zu § 69 Einrichtung zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe**

Die Bestimmung zieht die organisatorischen Folgerungen aus den Regelungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Arbeit (§ 29). Hieraus ergibt sich, dass vorrangig Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung vorzuhalten sind. Für Jugendstrafgefangene, die sich nicht für Qualifizierungsmaßnahmen eignen, sind Möglichkeiten zur arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung zu schaffen.

Das Ziel der Integration der Jugendstrafgefangenen in Arbeit und Beschäftigung nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot voraus, das sich an den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausrichtet.

Daher müssen sich sowohl die didaktischen Konzepte als auch die personelle, räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Die Bediensteten sollen sich regelmäßig weiterqualifizieren, die Arbeit muss kontinuierlich in eine moderne und zeitgemäße Ausstattung investieren sowie modernes Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen.

Absatz 2 eröffnet die Option einer Übertragung der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Beschäftigung auf private Einrichtungen und Betriebe. Die notwendige Aufsicht über die Jugendstrafgefangenen obliegt der Jugendstrafanstalt. Im Ergebnis ist eine vernetzte Struktur staatlicher Stellen (z. B. Schulen, Arbeitsagentur), privater Unternehmen (z. B. Bildungsträger) und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens (z. B. Gewerkschaften, IHK, Arbeitgeberorganisationen) anzustreben.

**Zu § 70 Bedienstete der Jugendstrafanstalten**

Die erfolgreiche Verwirklichung der gesetzlichen Aufgabe des Jugendstrafvollzuges, die Jugendstrafgefangenen zu einem Leben in Freiheit und ohne Straftaten zu fördern und zu befähigen, ist nur dann zu leisten, wenn die Jugendstrafanstalten eine quantitative und qualitative Personalausstattung erhalten, die es ihnen ermöglicht, diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden. Nur eine derartig gesetzlich sichergestellte Personalausstattung entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem o. g. Urteil vom 31. Mai 2006 (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 2096).

Klar ist dabei aber auch, dass es keine allgemein gültigen Festlegungen zur Personalausstattung geben kann. Vielmehr muss diese konkret unter Berücksichtigung der Anstalts-situation, der Förderangebote und der besonderen Aufgabenstellung bestimmt werden.

Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Bediensteten für die Tätigkeit im Jugendstrafvollzug geeignet und qualifiziert sind. Sinnvoll ist es, die Bediensteten bereits vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Jugendstrafanstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die besonderen Anforderungen im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden im Vollzug vorzubereiten.

Aus diesen Gründen verpflichtet Absatz 1 das Land dafür zu sorgen, dass die Jugendstrafanstalten das für das Erreichen des Vollzugsziels des Jugendstrafvollzugs erforderliche und nach anerkannten Kriterien bemessene Personal zur Verfügung erhalten. Jede Jugendstrafanstalt muss entsprechend ihrer Aufgabe über die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern verfügen, um die mit dem Gesetz verfolgten Vollzugsziele in hoher Qualität umsetzen zu können.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Jugendstrafanstalten von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung, die der Förderung und Befähigung von Jugendlichen und Heranwachsenden zu einem Leben in Freiheit und ohne Strafen zukommt, sollen die unmittelbar mit der diesbezüglichen Erziehung von Jugendstrafgefangenen betrauten Bediensteten über eine zusätzliche pädagogische Qualifikation für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Aus denselben Gründen sollen in Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges für weibliche Jugendstrafgefangene generell nur Personen mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt werden. Die besonderen Qualifikationen sind jeweils nachzuweisen.

Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbstständig regeln.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualität bei der Förderung der Jugendstrafgefangenen zum Erreichen des Vollzugsziels sollen regelmäßig Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision für jeden Bediensteten der Jugendstrafanstalten durchgeführt werden. Zudem sind diese Maßnahmen geeignet, einen langfristigen professionellen Umgang mit den Jugendstrafgefangenen sicherzustellen.

#### **Zu § 71 Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten**

Als eine zentrale verbindliche Vorgabe für den inneren Aufbau und die Organisation einer Jugendstrafvollzugsanstalt bestimmt diese Vorschrift, dass für jede Jugendstrafanstalt ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen ist (Anstaltsleiter). Nur bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Jugendstrafanstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Absatz 2 regelt die Rechtsstellung des Anstaltsleiters. Danach vertritt der Anstaltsleiter die Jugendstrafanstalt nach außen und trägt die Gesamtverantwortung für den Jugendstrafvollzug.

#### **Zu § 72 Hausordnung**

Die Hausordnung der Jugendstrafanstalt ist das Dokument, das die wesentlichen Verhaltensweisen, Abläufe, Gestaltungsformen, Verbote usw. in verbindlicher Form regelt. Der Anstaltsleiter als dem Inhaber des Hausrechtes kommt es zu, die Hausordnung zu erlassen. Gleichwohl soll er dabei den Interessenvertretern der betroffenen Jugendstrafgefangenen als auch der mit den Problemlagen der Jugendstrafgefangenen in besonderer Weise vertrauten Unabhängigen Vertrauensperson sowie den über die erforderliche Außensicht verfügende Jugendstrafanstaltsbeirat beteiligen.

Die Hausordnung bedarf zur Gewährleistung kontinuierlicher und vergleichbarer Verhältnisse und Unterbringungsbedingungen in den Jugendstrafanstalten darüber hinaus der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Absatz 2 trifft lediglich Vorgaben für den Kernbestand der zu erlassenen Bestimmungen. Hierzu gehören die Regelungen über:

- Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
- Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit,
- mögliche Maßnahmen zur Konfliktregulierung und deren Voraussetzungen,
- bestehende Möglichkeiten Anträge und Beschwerden anzubringen, sich an die Unabhängige Vertrauensperson oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Um die Hausordnung auch über das Aufnahmegespräch hinaus den Jugendstrafgefangenen jederzeit zugänglich zu machen, soll ein Abdruck der Hausordnung in jedem Unterbringungsraum ausgelegt werden.

### **Zu § 73 Jugendstrafvollzugskonferenzen**

Um bei der Aufstellung der individualisierten Förderpläne der Jugendstrafgefangenen nach § 10 zu gewährleisten, dass diesen ein ganzheitliches Persönlichkeitsbild des betreffenden Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zugrunde liegt und die dementsprechenden Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sollen die Anstaltsleiter regelmäßig Konferenzen mit den an der Behandlung und Förderung der betreffenden Jugendstrafgefangenen beteiligten Bediensteten, Fachkräften und Personen durchführen (Jugendstrafvollzugskonferenzen).

Diese Fachkonferenzen sollen zudem dann einberufen werden, wenn wichtige Entscheidungen im Jugendstrafvollzug vorzubereiten sind.

Um zu gewährleisten, dass die Konferenzen auf der Grundlage einer ganzheitlichen Situationsbeschreibung ihre Entscheidungen treffen, sollen an den Konferenzen sowohl die Unabhängige Vertrauensperson als auch jeweils ein Vertreter der Jugendstrafgefangenenvertretung und des Jugendstrafanstaltsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen können.

### **Zu § 74 Jugendstrafanstaltsbeiräte**

Diese Vorschrift regelt die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Jugendstrafanstaltsbeiräte. Nach Absatz 1 sind bei den Jugendstrafanstalten ehrenamtlich tätige Jugendstrafanstaltsbeiräte zu bilden, denen je nach Größe der Jugendstrafanstalt mindestens vier, höchstens jedoch acht Mitglieder angehören sollen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und für diesen einen Stellvertreter.

Absatz 2 stellt klar, dass Bedienstete der Jugendstrafanstalten nicht Mitglieder von Jugendstrafanstaltsbeiräten sein dürfen, da es sich hierbei um ein externes Beratungs- und Unterstützungsgremium für die Arbeit der Jugendstrafanstalten handelt.

Die Mitglieder der Jugendstrafanstaltsbeiräte werden vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Jugendstrafanstalt liegt, vorgeschlagen und für Dauer von vier Jahren vom Justizministerium ernannt. Um ihre Aufgaben kompetent wahrnehmen zu können, sollten die Mitglieder der Jugendstrafanstaltsbeiräte erzieherisch befähigt und in der Lage sein, das Vertrauen der Jugendstrafgefangenen erwerben können (Absatz 3).

Absatz 4 bestimmt die Mitwirkung bei der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und bei der Betreuung der Jugendstrafgefangenen, die Unterstützung der Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und die Hilfe bei der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung als die zentralen Aufgaben der Jugendstrafanstaltsbeiräte. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung können die Beiratsmitglieder Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich eigenständig über den Unterricht, die Beschäftigung, die schulische und berufliche Bildung, die Verpflegung, die ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten lassen sowie die Jugendstrafanstalt und deren Einrichtungen besichtigen.

Absatz 5 regelt das Recht der Mitglieder des Jugendstrafanstaltsbeirates zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Jugendstrafgefangene in ihren Unterbringungsräumen aufsuchen. Die diesbezügliche Aussprache und auch der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit Mitgliedern des Jugendstrafanstaltsbeirates werden nicht überwacht.

Absatz 6 verpflichtet die Mitglieder des Jugendstrafanstaltsbeirats zur Verschwiegenheit im Hinblick auf alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind. Besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes fort.

Das Nähere zu Bildung, Zusammensetzung, Wahl und Ernennung der Mitglieder der Jugendstrafanstaltsbeiräte soll durch das Justizministerium durch Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung geregelt werden.

### **Zu § 75 Kriminologische Begleitforschung, Jugendstrafvollzugsbericht**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner o. g. Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug den Gesetzgeber u. a. auch dazu verpflichtet, aussagefähige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten insbesondere zur Rückfallhäufigkeit von Jugendstrafgefangenen zu erheben und auszuwerten.

Diese Datenerhebung muss, um den Verantwortungsträgern und nicht zuletzt auch dem Gesetzgeber selbst ein objektives Bild der Praxis des Jugendstrafvollzuges zu vermitteln, so angelegt sein, dass sie nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessenunabhängig durchgeführt wird.

Hierzu sind in besonderer Weise der kriminologische Dienst unter wissenschaftlicher Begleitung der Hochschulen und anderer Einrichtungen der Forschung berufen.

Ziel muss es dabei sein, die im Jugendstrafvollzug zur Anwendung kommenden Maßnahmen und vorgehaltenen Angebote, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Jugendstrafgefangenen durch Sachverstand der Einrichtungen der kriminologischen Wissenschaften auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und zu evaluieren.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind, damit sie auch von den in der Jugendstrafrechtspflege Tätigen zur Kenntnis genommen und bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt werden können, in entsprechender Weise nutzbar zu machen.

Das schließt ein, auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse die jeweiligen Konzepte für den Einsatz von Maßnahmen des Jugendstrafvollzuges weiter zu entwickeln und fortzuschreiben.

In die Evaluierung sollen zudem die Erfahrungen der Jugendstrafanstalten, Bediensteten und der in den Jugendstrafanstalten wirkenden weiteren Personen mit der Ausgestaltung und Organisation des Jugendstrafvollzuges sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes einfließen. Diese Erfahrungen sind dabei mit den entsprechenden Erfahrungen der anderen Bundesländer zu vergleichen, soweit die erforderlichen Daten zugänglich sind.

Absatz 3 regelt die für die Evaluierungen nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen für die Erhebung der maßgeblichen Daten und Fakten.

Zu diesem Zweck sind von den Jugendstrafanstalten aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge oder Misserfolge des Jugendstrafvollzuges, insbesondere im Hinblick auf die Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür ursächlichen Faktoren ermöglichen. Angesichts der Zuständigkeit der Länder für die Gesetzgebung des Vollzuges der Jugendstrafen sollen auch die entsprechenden Daten anderer Bundesländer - soweit verfügbar und zugänglich - mit einbezogen und verglichen werden, um auf diesem Wege auch von den positiven Erfahrungen anderer Länder zu partizipieren.

Das Justizministerium erstattet dem Landtag zweijährlich einen Bericht über die auf der Grundlage der Absätze 1 bis 3 erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Jugendstraf- und -fördervollzug in Mecklenburg-Vorpommern (Jugendstrafvollzugsbericht). Dieser soll den Landesgesetzgeber in die Lage versetzen, den Vollzug des Gesetzes und der Wirksamkeit der Instrumente und Maßnahmen zu kontrollieren sowie insbesondere einen ggf. im Zuge der Berichterstattung feststellbaren Korrekturbedarf an den gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug rechtzeitig zu erkennen und ggf. die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

## **Abschnitt 12**

### **Aufsicht über den Jugendstrafvollzug, Jugendstrafvollstreckungsplan**

#### **Zu § 76 Aufsichtsbehörde**

Als die oberste Aufsichtsbehörde für die Jugendstrafanstalten im Land wird das Justizministerium bestimmt. Dabei wird ihm die Ermächtigung erteilt, bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf die Jugendstrafanstalten oder deren Anstaltsleiter zu übertragen.

Um eine kompetente und praxisbezogene Aufsicht über die Jugendstrafanstalt zu gewährleisten, sieht Absatz 2 vor, dass an der Aufsicht über das Arbeitswesen, sowie über die Sozialarbeit, die Bildung und Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Jugendstrafgefangenen eigene mit den jeweiligen Themengebieten befassende Fachkräfte zu beteiligen sind. Sollte das Justizministerium nicht oder nicht im ausreichenden Umfang über eigene Fachkräfte verfügen, soll eine externe und fachlich kompetente Beratung sichergestellt werden.

Die Aufgabe des Justizministeriums als der obersten Aufsichtsbehörde ist es zudem, kontinuierlich eine hohe Qualität des Jugendstrafvollzuges in den Jugendstrafanstalten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

#### **Zu § 77 Jugendstrafvollstreckungsplan**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten im Land werden nach Absatz 1 durch das Justizministerium in einem hierzu zu erstellenden Jugendstrafvollstreckungsplan bestimmt.

Darüber hinaus ist die konkrete Zuständigkeit der Jugendstrafanstalten für die Unterbringung von Jugendstrafgefangenen nach allgemeinen Merkmalen im Rahmen des Jugendstrafvollstreckungsplans zu bestimmen (Absatz 2).

#### **Zu § 78 Zuständigkeit für Verlegungen**

Mit der Bestimmung wird das Justizministerium ermächtigt, sich selbst die Entscheidung über Verlegungen von Jugendstrafgefangenen unter den Voraussetzungen des § 13 vorzubehalten oder diese Entscheidung durch Rechtsverordnung an eine zentrale Stelle im Bereich der Justizverwaltung zu übertragen.

### **Abschnitt 13 Schlussbestimmungen**

#### **Zu § 79 Einschränkungen von Grundrechten**

Nach dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, durch das oder auf dessen Grundlage ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, das betreffende Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Angesichts der Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes können durch dieses Gesetz bzw. auf der Grundlage dieses Gesetzes das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs.1 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Diese Grundrechtsseinschränkungen ausdrücklich zu benennen und auf dieser Weise dem verfassungsrechtlich verankerten Zitiergebot zu entsprechen, ist daher Gegenstand und Zweck der Regelung des § 79.

#### **Zu § 80 Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes am 1. Januar 2008.